Helv.
454

Helv. 454

Leemann

Lith. C. Schinz in Bern

Denkschrift

über die

Ereignisse im Jahr 1838.

Von

H. Leemann,
schweizerischer Offizier.

> „Das beste Mittel sein Leben zu retten ist,
> es zu vertheidigen.“
> (Gustav Adolph.)

Biel.
Bei Schneider & Compagnie.
1840.

56 = 13K.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Milizen

der

Kantone Waadt und Genf

zugeeignet.

Vorwort.

Schon hat der Wechsel der Zeit das Andenken an jene bedeutungsvollen Begebenheiten in den Hintergrund gedrängt, welche im Spätjahr 1838 ernst und mahnend an uns vorübergegangen sind. Kaum wird mehr ein flüchtiger Rückblick auf jene Tage geworfen, die den Vaterlandsfreund mit stürmender Besorgniß erfüllten; kaum mehr erwogen, wie viele, tief zu beherzigende Lehren, aus Ursprung und Verlauf dieser Begebenheiten abzuleiten sind. Dem günstigen Geschick, das schon so manche herbe Prüfung vom schweizerischen Vaterlande abwendete, der hochherzigen Erhebung zweier thatkräftigen Bevölkerungen, die der herannahenden Gefahr einen ehernen Damm entgegensetzten, ist es zu danken, daß Freiheit und Selbstständigkeit des eidgenössischen Bundes ungeschmälert, und der Ruf des schweizerischen Namens ohne Makel blieb.

Die gegenwärtige Darstellung ist daher bestimmt, in wahrheitstreuen Zügen der Erinnerung aufzubewahren, was damals die Eidgenossenschaft bis ins Innerste bewegte. Die sorgfältige Zusammenstellung aller Thatsachen, welche geeignet sind, irgend welches Licht auf diese Angelegenheit zu werfen, und die unveränderte Aufnahme sämmtlicher wichtigeren Aktenstücke wird den Beweis liefern, daß schwerzugängliche Quellen aufgesucht und gewissenhaft be-

nutzt wurden, um desto vollständigere und zuverlässigere Nachricht geben zu können.

Leser und Beurtheiler giebt es zweierlei: die Einen lieben das täglich vorkommende Neue und belächeln, was ihrem Modegeschmack nicht entspricht; vollends dünkt sie des Spottes werth, Dinge zum Gegenstand der Untersuchung machen zu wollen, die bereits ihrem Gedächtniß entschwunden sind. Andere, und diese bilden häufig den kleineren Theil, sind unbefangene Freunde des Forschens nach den in den Blättern der Geschichte niedergelegten Erfahrungen; ihnen wird oft eine vom großen Haufen mißachtete Ueberlieferung zum reichen Born der Erkenntniß. Solche mögen beurtheilen, ob es recht gethan sei, den Ereignissen im Spätjahr 1838 und dem großherzigen Aufschwung der waadtländischen und genferischen Bevölkerung hiemit ein einfaches Denkmal zu setzen.

Bern, im Februar 1840.

H. Leemann,
Sekretair des bernerischen Kriegsgerichts

I. Einleitung.

Seit Jahrhunderten ist die Schweiz durch mannigfache Interessen des öffentlichen Verkehrs mit Frankreich enger verbunden als mit jedem andern Lande; Frankreich liefert der Schweiz die Produkte seiner Colonien; es findet bei ihr den ergiebigsten Markt für die Erzeugnisse seiner blühenden Industrie und eines reichergiebigen Bodens. Der Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich hat die glorreichsten Erinnerungen beider Nationen mit einander verwebt. Wo eine große Schlacht geschlagen, ein glänzender Sieg errungen, oder ein schweres Unglück zu tragen war, von den Schlachten bei Pavia und Dreux bis auf jene von Polotzk und an der Beresina, haben die schweizerischen Fahnen treulich neben den französischen gestanden, und sich schweizerisches Blut reichlich mit dem französischen vermischt. Der Tag von Meaux, die Vertheidigung der Tuilerien und die Aufopferung in den Julitagen sind, abgesehen von der Meinung, welche man über die sonderbare Thatsache hegen kann, Monarchen durch Söhne eines Freistaates vertheidigt zu sehen, eben so viele Denkmäler unerschütterlicher Treue der Schweizer in Erfüllung beschworener Pflicht. Sechszehntausend Schweizer haben die Dankbarkeit ihres Vaterlandes gegen den Vermittler mit ihrem Herzblut besiegelt.

Dieser tiefbegründeten gegenseitigen Achtung und Freundschaft beider Nationen zum Trotze, schien es sich indessen seit 1830 die Regierung des regenerirten Frankreichs zur Aufgabe zu machen, die Schweiz herabzuwürdigen, ihr Nationalgefühl zu beleidigen, ihre Institutionen anzutasten. Bei Entlassung der ehemaligen Schweizerregimenter achtete dieselbe die von ihren Vorgängern gegen diese Braven eingegangenen Verpflichtungen nicht. Sie trachtete auf jede Weise sich in die Angelegenheit der schweizerischen Bundesverbesserung einzumischen; den Einbruch der Polen aus Frankreich in die Schweiz verhinderte die französische Regierung nicht, machte ihn aber der Eidgenossenschaft zum Vorwurf, als er geschehen war. Die Anstände wegen Basellandschaft, wegen den Gebrüdern Collard, wegen dem Spion-Conseil boten der französischen Regierung eben so oft Gelegenheit dar, gegen die Schweiz in einem hochfahrenden und demüthigenden Tone zu sprechen. Im Jahre 1830 sandte Frankreich einen Botschafter in die Schweiz, der den Boden derselben mit den einseitigsten Vorurtheilen gegen die republikanischen Regierungsformen betrat. Der Herzog von Montebello sah in den neuentstandenen Verfassungen der meisten Schweizerkantone nur eben so viele Anlagen zu Verschwörungen gegen die Sicherheit der Throne und in dem Mehrtheil der Magistrate nur Jakobiner. In weniger als drei Monaten erfüllten diese Gesinnungen des neuen Botschafters die schweizerischen Regierungen mit gerechtem Mißtrauen gegen ihn.

Kein Volk ist weniger zu Comploten und zu propagandistischen Umtrieben geneigt, als das schweizerische. Der Nationalcharakter des Schweizers ist ernst und besonnen. Mit der in großartigen Ueberlieferungen tief begründeten Vorliebe für seine republikanische Verfassung, verbindet der Schweizer nichts desto weniger eine aufrichtige Achtung vor den Institutionen anderer Länder. Nie ist es der schweizerischen Nation eingefallen, sich in die Staatseinrichtungen eines Nachbaren einzumengen; nie hat die Schweiz, deswegen weil sie unter ihrer patriarchalischen Verwaltung Jahrhunderte hindurch glücklich war, deswegen ihre Landsgemeinden und zahlreichen Repräsentanten-Versammlungen andern Völkern anempfehlen wollen, oder geglaubt, daß selbige für große Staaten passend seien;

noch gezweifelt, daß irgend welches Volk unter einer Organisation, die ganz von der schweizerischen verschieden ist, dennoch glücklich und zufrieden sein könne. Nie hat die Schweiz Umwälzungen in andern Staaten gefördert oder daran Theil genommen; die Tausende von Schweizern, welche Handelsthätigkeit und Erwerbfleiß in alle Theile des Erdballs geführt haben, genießen überall, sei die Regierungsform des Staats, in dem sie sich niedergelassen, welche sie wolle, ohne die Anhänglichkeit an ihr Geburtsland zu verläugnen, den Ruf der ruhigsten und betriebsamsten Bürger. Dagegen hat die Geschichte aufbewahrt, daß von den frühesten Zeiten an unsere innern Umwälzungen, unsere politischen und religiösen Zerwürfnisse entweder durch Einfluß von Außen angefacht, oder wenigstens genährt und verschlimmert wurden. Die Revolution von 1798, die Bewegungen von 1830 und seither, haben wir vorzüglich dem französischen Einflusse zuzuschreiben. Aber weder zeigen unsere innern Wirren Ausbrüche tückischer, mörderischer Hinterlist, noch sind unsere Kämpfe um Befreiung von fremder Unterdrückung, durch Thaten des Verraths befleckt. Die schweizerische Geschichte kennt keine sizilianische Vesper, noch Bartholomäusnächte; sie zeigt im Freiheitskrieg und Bruderzwist nur Kämpfe im freien offenen Felde, mit Waffen, die des Ehrenmannes würdig sind.

Die öffentliche Ordnung in der Schweiz beruht nicht auf einer zahlreichen, bleibend unter den Waffen stehenden Macht, noch auf einer im Finstern schleichenden, lauernden Polizei, noch auf strengen abschreckenden Strafgesetzen; sie gründet sich auf jenes mächtige Gefühl des Zutrauens, das freien, die Ruhe des Vaterlandes und gesellschaftliche Ordnung liebende Männer ohne Zwang gegenseitig sich darbieten, und die aus freiem Antrieb einen Theil ihrer invibuellen Freiheit dem Wohle des Ganzen zum Opfer bringen. So gleichen unsere Gesetze den einfachen Verpflichtungen, die ein wohldenkendes Familienglied gegen den friedlichen Kreis seiner Hausgenossen stillschweigend eingeht.

Fremden Eingedrungenen war es vorbehalten, dieses unbedngte öffentliche Zutrauen zu ihren nicht zu entschuldigenden Planen zu mißbrauchen, und die fremde Diplomatie war ungerecht genug, ihren Zorn über die Vergehen von Leuten,

welche der großen Macht ihrer Souveraine entwischt waren, ein Land entgelten zu lassen, das die Verfolgten arglos und gestützt auf sein Recht aufgenommen hatte, ohne die Verletzung althergebrachter Gastfreundschaft vorauszusehen.

Die Juli-Revolution hatte in Deutschland, Polen und Italien Nachahmungen hervorgerufen, welche mißlangen. Die Schläge des Schicksals warfen eine Menge Flüchtlinge aus diesen Ländern auf den gastfreundschaftlichen Boden der Schweiz. Von hier aus beeinträchtigten diese Unglücklichen die Ruhe der benachbarten Staaten. Oesterreich, Savoyen, die deutschen Fürsten erhoben Klagen; die französische Regierung, obwohl in keiner Beziehung betheiligt, wie sie selbst zugab *), säumte nicht, durch ihr Organ, den Herzog von Montebello, sich zum Vertreter aller Beschwerden gegen die Schweiz aufzuwerfen, und dieser letztere ging dabei mit einer Partheilichkeit und Schonungslosigkeit zu Werke, die nicht zu entschuldigen ist. Obschon die Tagsatzung bereits Beschlüsse gefaßt und Anordnungen getroffen hatte, um dem verwerflichen Treiben der fremden Flüchtlinge Schranken zu setzen und die wirklich Schuldigen aus dem schweizerischen Gebiete zu entfernen, so sprachen und handelten dennoch das französische Kabinet und dessen Botschafter auf solche unwürdige Weise gegen die Eidgenossenschaft, daß das Gefühl des Schweizervolks sich bis ins Innerste empörte. Wer erinnert sich nicht mehr der Beschimpfungen, die wir erdulden mußten; die Intriguen, die gegen uns angefacht wurden? Den Schluß der damaligen Vexationen machte die berüchtigt gewordene hermetische Speere (Blocus hermétique), die Minister Thiers verhängte. Bald gewahrte jedoch der französische Handelsstand, daß die nachtheiligen Folgen dieser Maaßregel in ungleich größerm Maaße auf ihm, als auf der Schweiz lasten würden; da der Werth der Ausfuhr aus Frankreich nach der Schweiz denjenigen aus der Schweiz nach

*) Note des französischen Botschafters vom 27. September 1836: La France n'était *point directement engagée* dans ce *débat*; c'est pour faire preuve d'affection que son gouvernement *s'interposa* entre la Suisse et les puissances réclamantes. Welche üble Beweise von Zuneigung — Drohungen, Demüthigungen, ungerechte Forderungen!

Frankreich um das dreifache übersteigt. Die öffentliche Meinung in Frankreich mißbilligte das willkürliche und leidenschaftliche Verfahren, wodurch ein Volk, das eine sechzig Stunden lange Grenzstrecke von Frankreich deckt, gereizt und entfremdet wurde. Die Sperre mußte aufgehoben werden.

Noch waren solche herbe Rückerinnerungen nicht verschwunden, als Frankreich das Verlangen um Ausweisung des Prinzen Louis Napoleon vorbrachte. Nach diesen Vorgängen ist zu beurtheilen, welchen tiefen, neuerdings kränkenden Eindruck dasselbe schon von Anfang an hervorbrachte.

Als die Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 Napoleons kaiserlichen Thron zertrümmert, und Frankreich seine Familie geächtet hatte, suchte ein Zweig derselben, die Herzogin von St. Leu, ihr Asyl in der freien Schweiz, und fand es auf dem Gebiete des Kantons Thurgau. Eine lange Reihe von Jahren bis ans Ende ihres Lebens erfreute sie sich unangefochten des schönen Aufenthalts, den sie gewählt hatte. Von mannigfachem Unglück verfolgt, schien sie ihren Trost darin zu finden, Andern Wohlthaten zu erweisen. So kam es, daß diejenige Gemeinde, in deren Marken ihr Wohnsitz lag, die Gemeinde Salenstein, sich bewogen fand, ihr einen Beweis der Erkenntlichkeit an den Tag zu legen. Sie that es dadurch, daß sie dem Sohne der Herzogin von St. Leu, Ludwig Napoleon Bonaparte, unentgeldlich ihr Gemeindsbürgerrecht zuerkannte, das von ihm auch angenommen wurde. Der große Rath des Kantons Thurgau fügte hiezu am 14. April 1832, um auch seinerseits einen neuen Beweis zu geben, daß er die Wohlthaten, deren sich die Umgebungen der Herzogin von St. Leu in hohem Maaße zu erfreuen hatten, zu würdigen wisse, ebenfalls die unentgeldliche Ertheilung des Kantonsbürgerrechts an ihren Sohn. In der übrigen Schweiz erwarb sich der Prinz Ludwig Napoleon einen vortheilhaften Ruf durch die Abfassung eines Handbuches über die Artillerie, das von vielem Talent und gründlichen Kenntnissen zeugt; er besuchte als Freiwilliger zu wiederholten Malen die eidgenössische Militärschule zu Thun, und genoß der Auszeichnung vom Kanton Bern zum Artillerie-Capitain ernannt zu werden. Während dem eidgenössichen Uebungslager zu Thun 1834 stand Ludwig Napoleon Bona-

parte bei einer bernerischen Artillerie-Compagnie in wirklichem Dienst und Solde der Eidgenossenschaft. Andere Beweise seines Eifers für die Militaireinrichtungen seines neuen Vaterlandes waren das Geschenk zweier neuer Artilleriestücke an das Thurgauische Zeughaus und rege Theilnahme am Schieß- und Schützenwesen. Der Thurgauische Schützenverein ernannte ihn zu seinem Präsidenten; die Wahl in dem Großen Rathe lehnte er ab. Es ist nöthig, diese Einzelheiten anzuführen, um zu zeigen, daß Louis Napoleon die Pflichten des Bürgers erfüllte, und daher um so mehr Anspruch auf den Genuß aller Rechte eines solchen hatte.

Allein weder das Glück des häuslichen Lebens, noch die Genüsse des Reichthums, noch die hohe Achtung, die ihn umgab, vermochten den Rückblick auf das Land, das der Schauplatz der Größe seines Hauses gewesen war, aus seiner Seele zu verbannen.

Die seit der Juli-Revolution von 1830 ohne Unterlaß wiederkehrenden Gährungen in allen Theilen Frankreichs erweckten in ihm Hoffnungen auf die Ausführbarkeit seinen Wünschen entsprechender und den Bedürfnissen des französischen Volks zusagender Umgestaltungen. Die kühne Unternehmung, welche von ihm zu diesem Zwecke am 30. Oktober 1836 in Straßburg begonnen wurde, ist bekannt. Sie schlug fehl, und er fiel in die Hände der französischen Staatsgewalt. Diese, statt ihn zu richten, sandte ihn in die Verbannung nach Amerika, ohne ihm irgend welche Verpflichtung über deren Dauer aufzuerlegen. Auf die Nachricht von der Krankheit seiner Mutter kehrte der Prinz in Kurzem nach seiner Zufluchtsstätte in der Schweiz zurück; es ist erwiesene Thatsache, daß auf Vermittlung englischer Behörden dem Prinzen hiefür vom französischen Minister Sebastiani die nöthigen Reisepässe ertheilt wurden.

Lange füllte die mißlungene Unternehmung von Straßburg die Spalten der öffentlichen Blätter, vorzüglich der französischen, aus; die ungünstigsten Urtheile wurden über deren Urheber laut. Nach seiner Rückkunft suchten daher des Prinzen Freunde in verschiedenen Schriften sein damaliges Auftreten zu rechtfertigen und das ihn betroffene Mißgeschick aufzuklären. Eine solche, verfaßt vom Artillerie-Lieutenant Layti, erregte bald

nach ihrem Erscheinen die Aufmerksamkeit der französischen Regierung. Laity wurde deswegen von der Pairskammer verurtheilt.

Dieses schien jedoch der französischen Regierung nicht zu genügen. Der Aufenthalt des Prinzen Ludwig Napoleon zu Arenenberg im Kanton Thurgau war für sie ein Gegenstand der Unruhe; für sie, die den Prinzen entlassen hatte, als er nach seinem bewaffneten Einbruch in Frankreich in ihre Gewalt gefallen war; und die damals, da sie völlig dazu befugt gewesen wäre, nichts anordnete, um ihn für die Folge unschädlich zu machen.

II. Das Ausweisungsbegehren.

Es war am 3. August 1838, als der Präsident der eben damals zu Luzern versammelten ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung eröffnete, am 1. desselben Monats sei ihm durch den französischen Botschafter zu Handen der Tagsatzung eine Note übergeben worden, das Begehren enthaltend, es möchte Ludwig Napoleon aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft entfernt werden. *)

So weit hinauf die Erinnerung der freien Schweiz reicht, so lange her übt dieselbe eines der schönsten Rechte im Völkerleben aus — das Asylrecht. Jahrhunderte hindurch fanden vom Unglück Verfolgte, die fern von der Heimath für den Rest ihrer Tage eine sichere Zufluchtsstätte suchten, in ihrem Schooße diesen letzten Trost.

Vor wenigen Jahren hat der greise Francis d'Ivernois eine Thatsache der Oeffentlichkeit übergeben, die darthut, wie allgemein anerkannt von den ältesten Zeiten her, das Asylrecht der Schweiz gewesen ist.

*) Siehe Beilage No. 1.

Vor einigen Jahren, erzählt er, machte mir ein alter Freund, der sel. Graf von Setze, Vertheidiger Ludwig XVI., in meiner ländlichen Zurückgezogenheit, in Gegenwart mehrerer schweizerischer Magistrate, folgende Mittheilung: „Sie werden, meine Herren, ich bin es gewiß, lebhaft ergriffen sein von einer Eröffnung, die ich Ihnen zu machen habe. Am Tage vor der Verurtheilung Ludwigs XVI. begaben wir uns, Herr von Malesherbes und ich, zu Sr. Majestät, um ihn auf sein Schicksal vorzubereiten, das uns nur allzu bekannt war. „„Sie täuschen sich,““ sagte er, „„meine Richter werden niemals wagen, mich umzubringen: die Verbannung ist das Urtheil, das sie mir sprechen werden. Ich bin darauf gefaßt, und ich habe mich entschlossen, nicht von den Mitgliedern meiner Familie ein Asyl zu verlangen, das sie und ihre Unterthanen in eine falsche Stellung versetzen würde. Ich werde weder nach Spanien noch nach Italien gehen. Es giebt ein Volk, das zu allen Zeiten das unbestrittene Vorrecht gehabt hat, dem Unglück einen Zufluchtsort zu gewähren: Die Gastfreundschaft der Schweizer werde ich für mich und die Meinigen ansprechen. Sie werden mich mit offenen Armen aufnehmen, ich bin es gewiß, und niemand wird sich deshalb über sie beschweren. Ich bin entschlossen, mich in die Alpen zurückzuziehen.““ „Sie wären gerührt und stolz gewesen, meine Herren, wenn Sie gehört hätten, mit welcher Achtung der königliche Bürger sich über ihre Landsleute ausdrückte. Er nannte sie die ältesten, die treuesten und die aufrichtigsten Verbündeten seiner Krone und seiner Familie.“ — Seltsam trifft es sich, daß, während Ludwig XVI. sich so einen Wohnsitz in den Alpen ausersah, der Herzog von Orleans, der jetzige König der Franzosen, dort wirklich seinen Wohnsitz nahm, ohne daß ich wüßte, die französische Republik hätte einen solchen Mißbrauch von ihrer Stärke gemacht, daß sie ihn bis in diese Zufluchtsstätte, wo er den Altar des Völkerrechts umfangen hielt, verfolgt hätte. Ein Jahrhundert früher hatte die protestantische Schweiz diejenigen ihrer Glaubensgenossen aufgenommen, denen es gelungen war, ihre Grenzen zu erreichen, und sie gewährten denselben Zuflucht und Hülfe, ohne daß der allmächtige Ludwig XIV. sich im mindesten darüber erzürnt hätte. — Dieß genügt zum

Beweise, daß die allgemeine Zustimmung der Christenheit den Einwohnern der Schweiz als eine Art von Nationalvorrecht und als integrirenden Theil ihrer Neutralität das Recht anerkannt hatte, ihre Thäter den gefallenen Größen und den Trümmern der besiegten politischen oder religiösen Parteien zu öffnen.

Die gegenwärtige Zeit sah in der Schweiz die Richter Ludwigs XVI. ruhig ihr Leben enden, eben so wohl wie die frühern Geschlechter einige Richter Karls I. friedlich ihre Laufbahn beschließen sahen. Nie fiel es Ludwig XVIII. oder Karl X. ein, uns als Verbrechen anzurechnen, daß wir ihre Ueberreste aufgenommen haben.

Wer hätte glauben sollen, daß die Regierung des regenerirten Frankreichs dahin trachten würde, dieser alten Gastfreundschaft der Schweizer den Todesstoß zu versetzen?

Doch nicht allein einen Angriff auf das durch unvordenkliche Ueberlieferungen geheiligte Recht des freien Asyls sah das schweizerische Volk in der neuerhobenen Forderung Frankreichs; die fortgesetzten, von daher kommenden Anfechtungen ließen ahnen, daß darunter die Absicht verborgen sei, die Entwickelung der schweizerischen Volksfreiheit zu hemmen, die National-Unabhängigkeit anzutasten, und die Eidgenossenschaft dem Einflusse des Auslandes zu unterwerfen. Darum fand das Ausweisungsbegehren in der öffentlichen Meinung einen um so heftigeren Widerstand. Früher verlangte die französische Regierung als Wortführer anderer Mächte die Verbannung fremder Eingedrungenen, die zwar wohl gegen andere Staaten, nicht aber gegen Frankreich gefehlt hatten; nun trat sie wegen einem Manne auf, den es selbst bei wirklich vollbrachtem Eingriff in die Rechte der französischen Staatsgewalt dem richterlichen Urtheile entzogen hatte, gegen den nunmehr keine neuern erwiesenen Thatsachen vorlagen, und der als Bürger der Schweiz angehörte. Diese sollte den Mißgriff der französischen Regierung büßen!

Kein Akt im Staatsleben darf als eine für sich allein dastehende Thatsache betrachtet werden. Jede Handlung der öffentlichen Gewalt muß das Gepräge vollkommenen Einklangs mit den von ihr ausgesprochenen, auf Verfassung und übrigen

staatsrechtlichen Verhältnissen des Landes beruhenden Grundsätzen tragen. Durch diese politische Consequenz beurkundet der Staat seine ungetrübte Selbstständigkeit. Ohne diesen regelrechten Gang ermangelt die öffentliche Gewalt jener moralischen Garantie, welche kleinern Staaten um so nothwendiger ist, als sie nicht die physischen Elemente besitzen, um bei Unsicherheit ihrer politischen Systeme andere Staaten dennoch von Antastungen zurückzuhalten. Der erste Schritt zum Untergange eines Volkes ist das Selbstvergessen seiner Würde.

Wie hätte nun die schweizerische Tagsatzung ohne sich selbst und dem Vaterlande untreu zu werden dem Begehren der französischen Regierung, so wie es gestellt war, unter irgend einer Form entsprechen können, nachdem sie zwei Jahre früher eben dieser Macht in der Note vom 29. August 1836 erklärt hatte: „Die Schweiz ist eifersüchtig ihre Rechte, und namentlich „das Recht der Gastfreundschaft, zu bewahren. Der „Boden der Kantone war zu allen Zeiten eine gastfreund„schaftliche Erde. Die schweizerische Polizei wird nie „versuchen in die Gewissen einzudringen, um Absichten „auszuwittern. Niemals werden ihre Gerichte Hoff„nungen bestrafen.“ *)

Und diese so klar und kräftig gesprochenen Worte hätte die Tagsatzung durch widersprechende Handlungen vor ganz Europa zu Lügen machen sollen?

Keine der Standesgesandschaften auf der Tagsatzung war mit Instruktionen über diese unerwarteter Weise zur Sprache gebrachte höchst wichtige Angelegenheit versehen. Der Thurgauische Abgeordnete, Dr. Kern, zauderte jedoch nicht, im Hinblick auf die Verfassung von Thurgau und gestützt auf eine allgemeine Instruktion, die ihm Wahrung der Kantonalsouverainität zur Pflicht machte, mit Entschiedenheit jetzt schon gegen die Forderung Frankreichs aufzutreten. In den Gesandten der Stände Waadt und Genf, Präsident Monnard und Syndik

---

*) Die meisten europäischen Zeitungsblätter haben die angegebene Antwortsnote der Tagsatzung von 1836 als ein Muster von klarer Anschauung, Mäßigung und Freimüthigkeit aufgenommen. Tagsatzungs-Commissäre für den Entwurf waren Präsident Monnard und Landammann Baumgartner.

Rigaud, fand er die kräftigste Unterstützung. Damals äußerten die Gesandschaften der meisten Kantone ihre vorläufige Beistimmung zu dem vom Thurgauischen Abgeordneten festgestellten Grundsatze, daß das Begehren um Ausweisung des Prinzen Ludwig Napoleon unbedingt abgewiesen werden müsse.

In Wahrheit nichts konnte mehr im strengen Rechte begründet sein, als diese Erwiederung. Mit welchem Grunde konnte der Eidgenossenschaft und dem Kanton Thurgau zum Vorwurf gemacht werden, einen Bürger wieder in seiner Heimath aufgenommen zu haben, selbst wenn er sich früher gegen Frankreich vergangen hatte, da ja diese Macht denselben ohne irgend welche Verpflichtung rücksichtlich seines künftigen Aufenthalts, ohne Strafe, aus ihrer Gewalt entließ? Mit welchem Grund konnte von der Schweiz dessen Bestrafung ohne Urtheil und Recht verlangt werden? Sache der französischen Regierung wäre es gewesen, vor den Thurgauischen Gerichten zu klagen, wenn dem Prinzen Preßvergehen zur Last fielen, wie die Note ihres Botschafters behauptete. War Arenenberg ein Heerd von Umtrieben, so mußten diese erwiesen werden, ehe bestrafende Folgen eintreten konnten. Unbestreitbar erfordert die Neutralität der Schweiz, daß Angriffe auf befreundete Staaten nicht geduldet werden; allein die Regierung von Thurgau besaß nicht die geringste Kenntniß von Thatsachen, welche geeignet gewesen wären, das Vorhandensein einer Conspiration gegen Frankreich nur einigermaßen zu begründen. Wenn man das Völkerrecht in Anspruch nehmen will, so muß man nicht unbegründete, nichterwiesene Thatsachen anführen; man muß im Stande sein, positive Thatsachen aufzuweisen, die nicht wiedersprochen werden können. Vermuthungen genügen in solchen Fällen nicht. Weder konnte die Schweiz für das Straßburger Attentat verantwortlich gemacht werden, noch ging sie jene gepriesene Handlung großmüthiger Milde gegen Louis Napoleon etwas an, da dieselbe nicht zu Gunsten der Schweiz ausgeübt und von ihr auch nicht erbeten worden war.

Die Aufnahme des Prinzen Louis Napoleon ins Thurgauische Bürgerrecht war ein Ausfluß der durch den Bund gewährleisteten Kantonalsouverainität. Als Bürger von Thurgau hatte Louis Napoleon auch auf alle verfassungsmäßigen Rechte An-

spruch; nach diesen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden, als Kraft der Gesetze. Selbst wenn die Fortweisung eines fremden Flüchtlings verlangt würde, so hätten die Gerichte des Kantons, in welchem derselbe sich aufhielt, zu untersuchen, ob er das Asylrecht verwirkt habe. Die Forderung Frankreichs war weder durch das allgemeine Völkerrecht, noch durch besondere Staatsverträge zu rechtfertigen; denn von der Verfolgung politischer Verbrecher ist im Staatsvertrag mit Frankreich nicht die Rede, im Gegentheile wurde nach der Juli-Revolution die Pflicht zur Auslieferung aus demselben gestrichen.

Bei Beurtheilung von staatsrechtlichen und bürgerlichen Verhältnissen ist nicht zu berücksichtigen, für was sich Jemand ausgiebt, oder was er nach seinen Ideen zu sein behauptet, sondern es frägt sich, was er wirklich ist. Die Thurgauische Verfassung (§. 25) giebt nicht zu, daß man Bürger dieses Freistaates sei und gleichzeitig als Bürger einem andern Staate zugehöre. Auch nach französischem Rechte ist dieses nicht zulässig.

In diesem Sinne sprachen Kern, Monnard und Rigaud, und die Gesandschaften der meisten Kantone äußerten damals (den 6. August) ihre vorläufige Beistimmung zu dem Grundsatze, daß das Begehren um Ausweisung des Prinzen Napoleon abzuweisen sei. Bald sollte jedoch diese bessere Ueberzeugung beeinträchtigt werden.

Von der Tagsatzung wurde beschlossen, die vom französischen Botschafter eingelangte Note der Thurgauischen Regierung mitzutheilen und sie setzte eine besondere Commission mit dem Auftrage nieder, nach Einlangen der von Thurgau zu erwartenden Aufschlüsse und Erklärungen, der Tagsatzung Anträge darüber zu bringen, wie diese Angelegenheit zu erledigen sei.

In diese Commission wurden gewählt: Schultheiß Kopp von Luzern, Bürgermeister Heß von Zürich, Bürgermeister Burkhardt von Basel, Landammann Schindler von Glarus, Syndik Rigaud von Genf, Präsident Monnard von Waadt, Regierungsrath Kohler von Bern.

Der Stand Neuenburg, seit mehreren Jahren, wie es schien, mehr darauf bedacht, Ansprüche des Auslandes zu unterstützen, seine engern Interessen und jene monarchischer Staaten eifriger wahrzunehmen, als das Gesammtwohl und die Nationalunabhängigkeit der Eidgenossenschaft, und beharrlich Allem entgegenstrebend, was diese letztern befördern könnte, trat auch jetzt mit einer Zwischenfrage hervor, die als nächste Ursache aller später in den Verhandlungen der Großen Räthe und der Tagsatzung entstandenen Verwicklungen betrachtet werden darf. Am 16. August stellte nämlich die Gesandschaft von Neuenburg, aus Auftrag ihrer Regierung, das Begehren: die Regierung von Thurgau solle durch die Tagsatzung aufgefordert werden, auf bestimmte Weise zu erklären, ob Louis Napoleon vor seinem Eintritt ins Thurgauische Bürgerrecht, förmlich auf die Eigenschaft als Franzose Verzicht geleistet habe, und wie diese Verzichtleistung, wenn sie statt hatte, mit den späteren Handlungen dieses Mannes in Einklang gebracht werden könne. Die Gesandschaft bestand darauf, daß die niedergesetzte Commission vor allem Andern sich mit Untersuchung und Erledigung dieses angedeuteten Punktes befasse.

Wirklich wurden durch diese hineingeschobene Erörterung so mancherlei Bedenklichkeiten erweckt, und der eigentliche Standpunkt der Sache so sehr verrückt, daß, wie wir sehen werden, die Commission zu drei sehr abweichenden Anträge veranlaßt und die ehrenhafte Erledigung der Angelegenheit ungemein erschwert wurde.

Allerdings hatte der Prinz Louis Napoleon bei Erwerb des Thurgauischen Kantonsbürgerrechts die durch §. 25 der dortigen Verfassung geforderte Verzichtleistung auf jeden früheren Staatsverband nicht geleistet. Allein wie hätte er dieses thun können, da er in keinem solchen gestanden war? Deswegen war auch die Thurgauische Behörde nicht im Falle eine Verzichtleistung von ihm zu erwarten. Denn einer Sache, die man gar nicht besitzt, kann man natürlicher Weise auch nicht entsagen. Durch den Wortlaut und Geist der betreffenden französischen Gesetze wird übrigens die bürgerrechtliche Stellung des Prinzen so unzweideutig hervorgehoben, daß die wörtliche Anführung derselben jede weitere Untersuchung überflüssig macht.

Das Dekret vom 26. August 1811 sagt im ersten Artikel: „Kein Franzose darf ohne unsere Erlaubniß im Ausland naturalisirt sein;“ ferner der Civilkoder in Art. 17: „Die Eigenschaft eines Franzosen geht verloren: 1. durch die im Ausland erworbene Naturalisation; 2. durch vom Könige nicht zugegebene Uebernahme öffentlicher Verrichtungen in einem auswärtigen Lande,“ u. s. w. Art. 21: „Jeder Franzose, welcher ohne Ermächtigung des Königs, im Auslande Militärdienste nimmt oder in eine auswärtige Militärgemeinschaft *) tritt, verliert die Eigenschaft eines Franzosen.“ Das französische Strafgesetzbuch (Art. 32, 35 und 48) räumt für die Verbannung höchstens eine Dauer von zehn Jahren ein; es giebt also keine ewige Verbannung für den französischen Bürger. Die ganze kaiserliche Familie sammt ihrer Nachkommenschaft, folglich auch Prinz Louis Napoleon, ist aber auf ewig vom französischen Boden verbannt; d. h. es ist derselben auf ewige Zeiten der Genuß und die Ausübung der bürgerlichen Rechte und des Bürgerrechts entzogen. Wie könnte demnach behauptet werden, unter solchen Umständen lebe das französische Bürgerrecht für die Napoleoniden fort? Was wäre das für ein Bürgerrecht, das weder beim Leben für die Person, noch beim Sterben für die Nachkommenschaft existirt?

Als im Spätjahr 1836 die Herren S. von R. im französischen Departement des Oberrheins, um in das Kanton St. Gallische Bürgerrecht treten zu können, von der französischen Gesandtschaft in der Schweiz eine Urkunde über ihre Entlassung aus dem französischen Bürgerrecht verlangten, gab ihnen dieselbe am 20. November 1836 zur Antwort, die französischen Behörden ertheilen in keinem Falle dergleichen Erklärungen, und verwies dabei auf die erste Bestimmung des Art. 17 im Civilcoder. Auf das wiederholte Gesuch des Hrn. S., weil die St. Gallischen Behörden mit dieser Auskunft nicht zufrieden waren, übermittelte am 1. März 1837 die Gesandschaft den wörtlichen Auszug des Art. 17 aus dem Civilcoder, wie wir

---

*) Hierunter ist ohne Zweifel auch der Eintritt bei Miliztruppen zu verstehen, wenn ihn der König nicht vorher zugegeben hat.

ihn oben angeführt haben, und die Herren S. wurden in das St. Gallische Bürgerrecht aufgenommen.*)

Wie durfte nach solchen Vorgängen die französische Regierung wagen in Zweifel zu ziehen, ob Louis Napoleon nach vollem Rechte Schweizerbürger sei? Wenn der Prinz seinem frühern Vaterlande Frankreich hierdurch wieder näher gebracht worden ist, und neue Ansprüche auf dessen Bürgerrecht erlangt hat, so hat er es sicherlich der Inconsequenz jener nämlichen Regierung zu danken, die zwei Jahre früher vor den Assisen zu Straßburg ihren Generalprocurator hatte sagen lassen, er sei **nicht** französischer Bürger!

III. Drohungen und Erörterungen.

Mit ruhiger Würde und Festigkeit, wie es dem Senate eines Volkes ziemt, das seines guten Rechtes bewußt ist, trat am 22. August 1838 der Große Rath des Kantons Thurgau in Verhandlung über eine Frage, deren Lösung das Thurgauische Volk, die Eidgenossenschaft und selbst das Ausland mit gespannter Erwartung entgegensah. Nach der Berichterstattung des Abgesandten, Dr. **Kern**, verlas der Präsident eine vom Prinzen Louis Napoleon an den Großen Rath gerichtete vom 20. August datirte Zuschrift.**) In derselben widersprach der Prinz förmlich der Beschuldigung von Umtrieben, zweitens legte er seinen Vorsatz an den Tag, ruhig im Thurgau zu bleiben, und Alles zu vermeiden, was den freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz schaden könnte, und drittens erkannte er an, nur **ein** Bürgerrecht,

*) Die St. Galler Zeitung, der Schweiz. Beobachter (No. 109 von 1838) und mehrere andere Blätter haben die daherigen Aktenstücke abgedruckt.

**) Siehe Beilage No. 2.

nämlich das Thurgauische, zu besitzen. Einzig über die Vorfrage, ob die Sache an den Kleinen Rath als oberste Administrativ-Behörde gewiesen, oder aber vom Großen Rathe selbst einläßlich erledigt werden solle, erhob sich im Schooße der Thurgauischen Volksvertreter einige Discussion; als aber die große Mehrheit für letzteres entschieden hatte, war bei der Abstimmung über die Hauptfrage nicht eine einzige Stimme dafür, daß dem Begehren Frankreichs entsprochen werde. Der gefaßte Beschluß lautete:

„Das von der Gesandschaft des herwärtigen Standes in „dieser Angelegenheit (auf der Tagsatzung) abgelegte Votum wird „in allen Theilen gutgeheißen."

„Demzufolge wird die Gesandschaft, nachdem von der Tagsatzung fernere Erklärungen des Standes Thurgau verlangt worden sind, dieselben dahin abgeben: der Stand Thurgau weise das Begehren, daß Louis Napoleon Buonaparte das Gebiet der Eidgenossenschaft verlassen soll, seinerseits auf das bestimmteste zurück, da Louis Napoleon Buonaparte das Bürgerrecht erhalten habe, und in Folge der von ihm angenommenen Naturalisation, sowohl nach der Verfassung des Kantons Thurgau als nach der französischen Gesetzgebung, wirklich nur Bürger des Kantons Thurgau sei und sein könne, — unter Beziehung auf die von Louis Napoleon Buonaparte selbst an den Großen Rath eingegebene Zuschrift vom 20. August."

„Sie wird sich fernerhin dahin aussprechen: daß die Thurgauischen Behörden selbst die erforderliche Aufsicht halten, daß von ihrem Gebiete aus keine völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit anderer Staaten unternommen werden. Allein der Stand Thurgau müsse sich das in Folge seiner Souveränität ihm allein zustehende Recht vorbehalten, wenn solche völkerrechtswidrigen Akten wirklich nachgewiesen würden, dieselben auf verfassungsmäßigen und gesetzlichem Wege zu untersuchen und zu bestrafen."

Endlich wurde die Gesandschaft angewiesen, gegen jede die Souveränität des Kantons verletzende Schlußnahme die Rechte des Standes entschieden zu verwahren.

Lauter Beifall des weitaus größeren Theils der schweizerischen Bevölkerung begrüßte diese Schlußnahme des Thurgauischen

Rathes, der furchtlos zuerst seine Stimme für ungeschmälerte Wahrung der Nationalehre erhoben hatte. Von Genf langte ein Dankschreiben ein, daß dem Großen Rath von Thurgau im Namen der guten Sache tiefgefühlte Anerkennung aussprach; es war bedeckt mit zahlreichen Unterschriften von Gliedern des Repräsentantenraths, von Offizieren und vielen andern angesehenen Bürgern; voran die Namen ausgezeichneter Männer, die jeder schweizerische Militär stets mit Hochachtung nennen wird. Hundert sieben und sechszig bernerische Offiziere folgten diesem Beispiele. Beide Zuschriften sprachen die lebhafte Ueberzeugung aus, daß ein solcher Entschluß bei noch so schweren Umständen kräftige Unterstützung in der Beistimmung des Schweizervolkes finden werde, und riefen jene biedere Aufforderung in Erinnerung, die der ehrenwerthe Tagsatzungsgesandte, Dr. Kern, im Schooße des Großen Rathes ausgesprochen hatte: „Thue was du sollst, geschehe was da will."

Wer hätte glauben sollen, daß nach der so deutlichen und würdigen Erklärung der obersten Landesbehörde des Kantons Thurgau und den förmlichen Versicherungen, die der Prinz Louis Napoleon aus freiem Antriebe schriftlich von sich gab, noch irgend welche Bedenklichkeit über die Weise obwalten könnte, wie dem Begehren der französischen Regierung zu entgegnen sei? Allein kaum hatte die Thurgauische Gesandschaft in der Sitzung der Tagsatzung vom 27. August die oben angeführte Instruction eröffnet, die dann der bereits erwähnten Commission überwiesen wurde, als der Stand Neuenburg einen abermaligen Zwischenantrag stellte, der dahin ging: Da von Seite des Louis Napoleon Buonaparte bei Annahme des Thurgauischen Bürgerrechts keine Verzichtleistung auf seine früher besessenen Rechte erfolgt sei, so solle durch die gedachte Commission untersucht werden, in wiefern durch die in der Eröffnung der Thurgauischen Gesandschaft angeführten faktischen und rechtlichen Momente, eine solche durch die Verfassung des Kantons Thurgau vorgeschriebene Verzichtleistung auf frühere bürgerrechtliche Verhältnisse nachgetragen sein möge. Der Commission ward dieser Antrag zur Berücksichtigung mitgetheilt.

Da schon oben bei Erörterung der Frage über die Bürgerrechts-Verhältnisse des Prinzen nachgewiesen worden ist, aus

welchen Gründen weder die Nothwendigkeit noch die Möglichkeit vorhanden war, daß der Prinz bei Annahme der Naturalisation im Thurgau eine Verzichtleistung ausstelle, so bleibt nur übrig zu bemerken, daß es unter allen Umständen ausschließlich dem Großen Rath von Thurgau zustand, zu entscheiden, ob die dießfällige Vorschrift der Staatsverfassung buchstäblich erfüllt werden müsse oder nicht. Fand derselbe dieses nicht erforderlich, so war auch Niemand anders berechtigt, eine solche Bedingung geltend zu machen; weder irgend ein anderer Kanton, noch selbst die Tagsatzung. Die Letztere ist zu der Untersuchung, ob die Vorschriften irgend eines Kantons befolgt werden, nur insofern befugt, als die Behörden oder Staatsangehörigen desselben wegen geschehener Verletzung klagend auftreten, und selbst in solchen Fällen ist dieses Recht der Tagsatzung häufig bestritten worden. Ein Blick auf die Gesetzgebung des eidgenössischen Bundes zeigt überdieß, daß der Erklärung des Kantons Thurgau, daß er den Louis Napoleon Buonaparte als seinen Angehörigen anerkenne, unbedingter Glaube beigemessen werden mußte. Der Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des schweizerischen Bürgerrechts vom 13. Juli 1819 sagt sehr einfach und klar:

1. „Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu ertheilen. 2. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Kantons- und Gemeinde-Bürgerrechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Kantons anerkenne."

Hier ist also durchaus keine Einsprache oder Untersuchung von Seite der Bundesbehörde oder von sonst wo anders her zugegeben, und es war somit ein eigentlicher Eingriff in die Souveränität des Kantons Thurgau und eine wahre Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der von demselben ausgestellten Erklärung, als die Neuenburgischen Deputirten jenen Antrag stellten, und die Tagsatzung denselben irgendwie berücksichtigte. Dennoch ließ sich bedauernswertherweise die Mehrheit der Tagsatzungs-Commission dadurch veranlassen, über untergeordneten

Erörterungen den eigentlichen Standpunkt der Sache immer mehr aus dem Auge zu verlieren.

Inzwischen hatte der französische Botschafter nicht gesäumt, seinen Hof von Allem zu unterrichten, was die Tagsatzung bis dahin in dieser Angelegenheit verhandelte, und das Cabinet der Tuilerien, ohne nur abzuwarten, wie die Erklärung des Kantons Thurgau lauten und auf welche Gründe selbige gestützt sein würde, schritt dazu, dem Ausweisungsbegehren durch Drohungen und Einschüchterung mehrern Eingang zu verschaffen. Allgemein verbreitete Gerüchte kündigten an, dem eidgenössischen Vorort sei neuerdings eine Note von Frankreich zugekommen, die in harten Ausdrücken abgefaßt, weniger auf einen Schein des Rechts, als auf das Uebergewicht der Stärke hinweisend, von der Schweiz nunmehr unbedingt und barsch fordere, was dieselbe nicht zugestehen zu dürfen glaubte. Doch erst am 27. August eröffnete der vorörtliche Schultheiß der Tagsatzung, daß ihm neuerdings durch die französische Botschaft eine vom 14. August datirte Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Molé, abschriftlich mitgetheilt worden sei, und am 31. August bedurfte es eines förmlichen Beschlusses der Bundesversammlung, um den Ständen Kenntniß von dem wörtlichen Inhalte derselben zu verschaffen. Vergeblich würde man in dem Abschied der Tagsatzung von 1838 nach diesem merkwürdigen Aktenstücke suchen; gleich als sollte der Vergessenheit überliefert werden, welcher Mittel sich das französische Ministerium bediente, um die Tagsatzung zur Nachgiebigkeit gegen seine Wünsche zu bestimmen, ist die berüchtigt gewordene Note des Grafen Molé vom 15. August 1838 nicht in die Beilagen zum Protokoll über die Tagsatzungs-Verhandlungen aufgenommen worden. Wir aber halten es für Pflicht, der Nachwelt aufzubewahren, welche Sprache die unabhängige Schweiz im Jahr 1838 von einer Regierung zu ertragen hatte, die im nämlichen Athemzuge sich darauf berief, an diesem Lande den treuesten Verbündeten zu haben.*)

Woher plötzlich diese Sorge der französischen Regierung für die Beobachtung einzelner Bestimmungen in Kantonal-

*) Siehe Beilage No. 3.

Verfassungen, die in keiner Beziehung unter ihrer Garantie standen? Wozu sich Befugnisse anmaßen, die nicht einmal der schweizerischen Bundesbehörde angehören? Wozu auf Anschuldigungen beharren, ohne selbige erweisen zu können; ohne abzuwarten, welche Rechtfertigung eintrete, oder welche Garantie für die Zukunft zu Verhütung der angeblichen strafbaren Vorhaben gegeben werde? Wozu die Hinweisung auf jenes Bewußtsein der Stärke und Macht von Frankreich, gegenüber der Schweiz, als um die letztere das Uebergewicht fühlen zu lassen, unter das sie sich mit Recht oder Unrecht beugen müsse! Welche rohen Eingriffe in die Selbstständigkeit eines Staates, der die begründetesten Ansprüche auf die Achtung der französischen Nation und aller europäischer Völker hat! Man läßt den schweizerischen Behörden keine Zeit, auf verfassungs- und gesetzmäßigen Wege die an sie gerichteten Fragen zu berathen und nach den Grundsätzen gegenseitigen Rechtes zu beantworten. Nein, der Wille französischer Minister soll Gesetz für die Schweiz sein. Die Wiege der Freiheit soll sich dem Terrorismus der französischen Regierung unterwerfen; ihre Unabhängigkeit soll sie mit der Rolle einer mißhandelten Provinz vertauschen. Welches Recht hat die französische Regierung über die freie Existenz anderer Staaten zu verfügen? Die Zeiten des großen Kaisers, vor dem der Continent zitterte, sind vorüber. Napoleon bekämpfte Oesterreich, Preußen, Rußland; an diesen Mächten fand er würdige Gegner. Er schuf neue Reiche, andere machte er untergehen, die Schweiz aber stellte er aus einem politischen Chaos zum geordneten Staate wieder her. Die Juliregierung dagegen ließ die von ihr in den Verträgen von 1815 garantirte polnische Nationalität vernichten; sie half das anfänglich unter ihrem Vorschub entstandene Belgien verstümmeln, und ihr schien genug, in Italien einen kleinen Hafen zu besetzen, während die Fahnen des Doppeladlers von den Alpen bis an die Tiber wehten. Ihr gefiel es, die kleine Schweiz zu beängstigen. — Welche Sprache ist eher zu verachten? Ist es jene der schweizerischen Magistrate, welche, treu an Ehre und Recht des Vaterlandes, unerschrocken dazu aufforderten, den immer steigenden Forderungen des Auslandes Schranken zu setzen; welche erinnerten, es sei Zeit zu zeigen, daß die Schweiz keine Provinz

von Frankreich sei. Oder ist es die Sprache des französischen Ministeriums, das schon im Jahr 1836 unberufen sich zum Anwalt des Auslandes gegen die Schweiz aufgeworfen hatte, in Angelegenheiten, welche Frankreich in nichts berührten; jenes Ministeriums, das eben damals die Schweiz mit der luftdichten Sperre heimsuchte, und nun wiederum Beschimpfung und Drohung einer ungerechten Forderung auf dem Fuße folgen ließ? Der gesunde Sinn der französischen, nicht allein der schweizerischen Nation urtheile!

Welche Intriguen sind die gefährlichern? Sind es diejenigen eines einzelnen Mannes, der auf einem entfernten Landsitze wohnend, über keine andere Macht zu gebieten hat, als über die Erinnerung an einen großen Namen; oder sind es jene von Männern, denen eine zahlreiche Kriegsmacht und alle Hülfsmittel eines großen Reiches zu Gebote stehen, und die Vergnügen daran finden, ihre üble Laune ein fünfzehnmal kleineres Nachbarland empfinden zu lassen, und durch ungegründete Anschuldigungen, ein redliches Volk in der Achtung von Europa herabzusetzen?

Wie, wenn die Schweiz, müde der Beeinträchtigungen und Verfolgungen, welche sie seit einer Reihe von Jahren von einem gewissen Kabinete zu erdulden hatte, endlich veranlaßt worden wäre, in demselben einen Heerd von Umtrieben gegen ihre äußere und innere Ruhe, gegen ihre Unabhängigkeit und Freiheit zu erblicken, und wenn sie deswegen die Entfernung auch nur eines einzigen Mannes verlangt hätte, den sie als Haupthebel der ihr widerfahrenen Unbillen betrachten mußte; würde das Staatsoberhaupt, selbst bei thatsächlich vorliegenden Beweisen, in dieses Begehren, der Schweiz zu Gefallen, gewilligt haben? Gewiß, nur Hohnlachen wäre die Erwiederung gewesen!

Dem französischen Ministerium schien es indessen noch nicht genügend, von sich aus die Schweiz in Schrecken zu setzen, und mit der Anwendung *aller ihm zu Gebote stehenden Mittel* zu bedrohen; um eines einzigen Mannes willen, von dem es selbst sagte: seine Bemühungen seien *von aller Möglichkeit irgend eines Erfolges ganz entblößt*, rief dasselbe auch noch die übrigen Großmächte Europa's gegen die

Eidgenossenschaft zu Hülfe. Zu gleicher Zeit mit der Eröffnung über Erhalt der zweiten französischen Note theilte der Tagsatzungspräsident dieser Versammlung mit, daß dieselbe von den Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen mit Empfehlungen begleitet worden sei. Namentlich sei von den Botschaftern der drei Mächte später geäußert worden: In besonderem Auftrag ihrer Höfe sollen sie das von Frankreich gestellte Begehren unterstützen. Die vom französischen Kabinet am 1sten August eingegebene Note sei vor ihrer Eingabe den europäischen Großmächten mitgetheilt worden und habe die Billigung der Letzteren erhalten. Dieselben legen den größten Werth auf die ungestörte Erhaltung und Befestigung des dermaligen Friedenszustandes von Europa und gehen von der Ansicht aus, es könnte ein längerer Aufenthalt Louis Napoleon Buonaparte's in der Schweiz, welcher als Prätendent auf den französischen Thron aufgetreten sei, und den die Schweiz mit ihren schwachen, ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Mitteln nicht zu verhindern vermöchte, von ihrem Gebiet aus als Prätendent ruhestörende Schritte gegen Frankreich zu unternehmen, diesen Friedenszustand nur zu leicht stören.

Allerdings gehörte diese Mittheilung nicht zu denen, welche das schweizerische Volk in seiner Zuversicht hätten unterstützen können; allein jedenfalls wurde das Gewicht derselben übertrieben. Diese Mittheilungen geschahen nämlich mündlich und man weiß, was das sagen will: sie können jeden Augenblick als nicht geschehen erklärt oder zurückgezogen werden. Man darf diese beistimmenden Erklärungen der drei Mächte als eine bloße Höflichkeit gegen Frankreich für die ihnen im Jahr 1836 geleisteten Dienste betrachten. Als die Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen ihren Botschaftern in der Schweiz, wie diese sagten, den Auftrag gaben, das Begehren der französischen Regierung um Ausweisung des Prinzen Louis Napoleon aus der Schweiz zu unterstützen, konnte ihnen weder die Erklärung des Prinzen, daß er als Bürger des Thurgau's ruhig in demselben zu verbleiben und alles zu vermeiden gedenke, was das gute Einverständniß zwischen Frankreich und der Schweiz

stören könnte*), bekannt sein, noch der Beschluß des Thurgauischen Großen Raths vom 22. August (S. 16), worin derselbe die Verpflichtung einging, Aufsicht zu halten, daß von seinem Gebiete aus keine völkerrechtswidrigen Handlungen gegen die Sicherheit anderer Staaten unternommen werden. Nur durch einseitige Vorstellungen der französischen Regierung konnten die genannten Mächte vermocht worden sein, einen solchen, immerhin nur untergeordneten Schritt, in dieser Angelegenheit zu thun, und ihre übrige Theilnahmlosigkeit im ferneren Verlauf dieser Sache beweist deutlich, daß wenn der Schultheiß des eidgenössischen Vororts seine Aufgabe verstanden und, statt jeder Insinuation allzu williges Gehör zu schenken, die Botschafter vom wahren Sachverhalt und namentlich von jenen Erklärungen des Prinzen und des Kantons Thurgau unterrichtet hätte, dieselben ohne Zweifel ihre Mitwirkung zu den Vexationen der französischen Regierung versagt haben würden. Durch einen Kunstgriff ähnlicher Art hatte das französische Kabinet im Jahr 1836 das brittische Ministerium zur Theilnahme an den damaligen Maßregeln gegen die Schweiz wegen der Flüchtlingssache bewogen; ersteres theilte nämlich nur die gegen die Schweiz erhobenen Klagen nach London mit, unterließ aber anzugeben, welche Schritte von den Eidgenössischen Behörden bereits gethan worden waren, um den Reclamationen der auswärtigen Mächte auf regelrechtem Wege nachzukommen. Wir haben Grund zu sagen, daß der brittische Minister des Auswärtigen, Lord Palmerston, nachher von achtbarer Seite auf dieses einseitige Verfahren der französischen Regierung aufmerksam gemacht wurde, und deswegen ist zu erklären, warum die brittische Regierung nunmehr zur Handbietung in dem Austreibungsbegehren weniger geneigt war. **) Ihre Gesandschaft wirkte später im Ge-

*) Schreiben des Prinzen Louis Napoleon vom 20. August 1838 an den Großen Rath des Kantons Thurgau, in Beilage No. 2.

**) Oeffentliche Blätter sagten damals, auch der brittische Botschafter in der Schweiz habe die Schritte des französischen Kabinets gebilligt und unterstützt. Sehr glaubwürdige Quellen widersprachen aber unverzüglich diesem Gerüchte und brachten dagegen zur Kenntniß, daß der brittische Gesandte, Hr. Morier, im Gegentheil erklärte, als seine Mitwirkung nachgesucht wurde, die von seiner Regierung befolgte Politik untersage ihm, sich auf irgend welche Weise in diese Angelegenheit einzumischen.

gentheil durch die zuvorkommende Ertheilung der Päſſe an den Prinzen Louis Napoleon vortheilhaft dazu bei, die Schweiz aus der Verlegenheit zu befreien, in die ſie gerathen war. Sicherlich würden die übrigen Mächte nicht weniger gerecht gegen die Schweiz geweſen ſein, wenn ſie nicht geſehen hätten, wie die Tagſatzung, den Boden des Rechts verlaſſend, unter ſich ſelbſt uneins, am Ende lediglich eine einzelne Perſon, ſtatt allgemeine Grundſätze, ins Auge faßte. Man muß zugeben, daß ſo lebhaft die Souveraine von Rußland, Oeſterreich und Preußen ihr Mißvergnügen in der Flüchtlingsſache zu erkennen gegeben, ſie dennoch der Schweiz niemals das Aſylrecht beſtritten haben, ſondern ſie erhoben ſich einzig gegen den Mißbrauch, der davon gemacht worden war, den wir Schweizer ſelbſt weit entfernt ſind, zu billigen. Zwar haben dieſe Mächte manchmal ſtrenge mit uns geſprochen, aber man muß anerkennen, daß ſie es waren, die uns 1815 die Hand geboten und den böſen Willen der Reſtaurations-Regierung von Frankreich neutraliſirt haben. Sie haben uns nie getäuſcht, ſondern immer die gleiche Sprache gegen uns geführt. An der luftdichten Sperre nahmen Oeſterreich und die deutſchen Staaten keinen Theil, obſchon dieſelbe von den franzöſiſchen Miniſtern angeordnet worden war, um im Namen derſelben die Flüchtlings-Angelegenheit zu betreiben. Es iſt übrigens zu bemerken, daß einige jener Staaten, in deren Angelegenheit Frankreich den Blokus gegen die Schweiz verhängte, zwar ihre Zuſtimmung gaben, allein zugleich erklärten, ſie werden nichts zu den daherigen Koſten beitragen; dies geſchah namentlich von Baden, und benahm der franzöſiſchen Regierung um ſo mehr die Luſt auf ihre alleinige Rechnung und Gefahr, die Schweiz zu blokiren. Eine Thatſache, die bisher wenig bekannt und nicht gehörig gewürdigt worden iſt. Es waren auch nicht jene Staaten, die eben damals von der Schweiz als von einem „geknechteten, durch eine Faction beherrſchten, der Anarchie preisgegebenen Lande“ ſprachen, und ſogar darauf hindeuteten, als ſollten Männer aus den Staatsbehörden entfernt werden, die es gewagt hatten, eine Frankreich mißfällige Sprache zu führen. Hätte ſich die eidgenöſſiſche Oberbehörde in feſter, würdevoller Haltung auf das gute Recht der Schweiz berufen,

sie würde an den deutschen Mächten und Großbrittanien kräftige Stützen gefunden haben.

So aber wurden die Wirkungen der Furcht, und der von Neuenburg rege gemachten Bedenklichkeiten über die Rechtmäßigkeit des Bürgerrechts des Prinzen, bald erkennbar. Dem unbefangenen Beobachter wird es immerhin auffallen, wie diese letztern mit den in der Note der französischen Regierung vom 14. August hierüber aufgestellten Fragen übereinstimmen. Der ausgestreute Saamen des Zwiespalts hatte wuchernde Früchte getragen. Jene von der Tagsatzung niedergesetzte Commission legte am 3. September drei sehr abweichende Anträge vor.

Die Mehrheit der Commission (Heß, Burkhardt, Schindler, Kohler) rieth an, durch die Regierung des Standes Thurgau von dem Prinzen die Erklärung zu verlangen: „Daß derselbe auf das französische Bürgerrecht unbedingt Verzicht leiste und keine weiteren Ansprüche auf dasselbe mache. Bei Erhalt einer solchen Erklärung sei das Begehren abzuweisen; werde dieselbe nicht gegeben, so seien der Tagsatzung die weitern Entschließungen vorbehalten.“

Die Herrn Rigaud und Monnard gaben ihrerseits den wörtlich hier aufgenommen, bündigen Antrag ein:

„Eine aus zwei Mitgliedern der Commission bestehende „Minderheit, von der Erwägung ausgehend, daß es aus den „der Tagsatzung vorgelegten authentischen Berichten erhelle, es „genieße Ludwig Napoleon Buonaparte die Rechte eines Thur„gauischen Staatsbürgers, und daß nach den Bestimmungen der „Staatsverfassung des Kantons Thurgau sowohl, als nach dem „Bundesstaatsrechte irgend eine exceptionelle Fortweisungsver„fügung gegen denselben nicht ergriffen werden darf, stellt den „Antrag, daß in diesem Sinne eine Antwort auf die vom „1sten August datirte Note der französischen Botschaft erlassen „werde.“

„Die Tagsatzung würde bei diesem Anlaß daran erinnern, „daß, indem sie die Obliegenheit respektire, welche ihr das „Völkerrecht auferlegt, sie auf Erfüllung alles dasjenige wache, „was dasselbe in Bezug auf Nachbarstaaten vorschreibt.“

„Die Tagsatzung würde sich dann unverweilt mit denjenigen „Maßnahmen befassen, die hinsichtlich der neuen Verumständungen

„zu ergreifen wären, in welche die Schweiz zu stehen kommen „möchte.“

Von Hrn. Schultheiß Kopp ward ein zweiter Minderheits-Antrag gestellt, dahin gehend: „Louis Napoleon Buonaparte „könne nicht als Thurgauischen Bürger anerkannt werden, weil „von demselben nicht auf seine frühern Bürgerrechtsverhältnisse „Verzicht geleistet worden sei. Die französische Regierung habe „die Klage, vermöge welcher dessen Ausweisung verlangt werde, „bei den Thurgauischen Gerichten anzubringen.“

Hatte schon von Anbeginn die Forderung Frankreichs vielfache Aufregung hervorgerufen, so erzeugte dann der herabwürdigende Ton, in welchem das Begehren wiederholt, und die Drohungen, welche in unzweideutiger Weise beigefügt wurden, bittern Unmuth bei der schweizerischen Nation. Die Note vom 14. August war ein eigentliches Kriegsmanifest, das erkannten Alle, bei denen gesunder Menschenverstand und Rechtlichkeitsgefühl nicht durch Klügeleien der Schwäche und politischer Spitzfindigkeit verdrängt waren. Das schweizerische Volk erfaßte die hohe Bedeutung der obschwebenden Frage vollkommen; seine große Mehrheit sah ein, daß dieselbe nur auf dem geraden, kurzen Wege eines offenen, unzweideutigen Entschlusses, gestützt auf Verfassung und Gesetz, gelöst werden könne. Weder der Mehrheitsantrag der Tagsatzungs-Commission, noch jener des Schultheißen Kopp befolgten diese Bahn. Derselben Ausführung konnte auch die französische Regierung, nach der Alternative, die sie gestellt hatte, nicht befriedigen. Dieselbe forderte nicht, daß die Schweiz vom Prinzen diese oder jene Verzichtleistung auswirke, oder daß ihr ein Gericht, um denselben vorzuladen, bezeichnet werde; sondern gerade darin, daß sie dessen Ausweisung unbedingt begehrte, ohne sich daran kehren zu wollen, sei er Schweizerbürger oder nicht, und ohne zu untersuchen, sei er unschuldig oder nicht, gerade darin lag das Unrechtmäßige ihres Verlangens, das keine andere Erwiederung zuließ, als entschiedene Abweisung oder — unbedingte Unterwerfung. *) Der Mehrheitsantrag

*) Sogleich nach dem Bekanntwerden der Commissional-Anträge, in den ersten Tagen Septembers, sprachen sich die französischen ministeriellen Journale, wie

wollte von der Erklärung eines einzelnen Individuums abhängig machen, was durch die von der Bundesgesetzgebung und dem französischen Rechte aufgestellten Grundsätze bereits entschieden war. Auf den Fall, daß die verlangte Erklärung nicht gegeben worden wäre, lag die Frage noch immer unentschieden da, eine neue Verwicklung war hinzugekommen und die Tagsatzung sah sich in eine ungünstigere Stellung gegenüber der französischen Regierung versetzt als vorher. Kopp's Antrag enthielt einen offenbaren Eingriff in die durch den Bund geleistete Kantonalsouveränität, in Folge welcher Thurgau den Prinzen zum Bürger angenommen hatte, und trat die urkundliche Erklärung dieses Kantons mit Füßen, da nach derselben kein Zweifel am Bürgerrechtsverhältnisse mehr zulässig war. Beide Anträge öffneten endlich eher die Aussicht auf Anwendung von Zwang gegen den eidgenössischen Mitstand Thurgau, als zur Vereinigung des Gesammtvaterlandes um fremde Anmaßung abzuwehren; weit entfernt, die Frage zu erledigen, waren

vorherzusehen war, ganz entschieden aus, daß keiner derselben die Regierung befriedigen werde, so daß nicht der geringste Zweifel über die wahren Absichten der französischen Regierung walten konnte. Das Journal des Debats erließ ein Manifest gegen die Schweiz, dem der Moniteur, indem er es in seine Spalten aufnahm, gewissermaßen die Autorität der Regierung ertheilte. Folgendes ist die Hauptstelle:

„Da das Verlangen der französischen Regierung durchaus gerecht und vernünftig und auf das offenbarste Recht gegründet ist, so kann die Regierung nicht darauf verzichten. Sie kann keine Genugthuung darin sehen, daß man ihr antworte: Louis Buonaparte sei Schweizerbürger. Louis Napoleon ist heute, was er gestern war, und er wird morgen sein, was er zu sein für vortheilhaft erachtet. Alle Untersuchungen und alle Erklärungen der Welt werden von dem, was ist, nichts hinwegnehmen und nichts hinzuthun. Ehe die französische Regierung ihr Begehren an die Schweiz stellte, wußte sie wohl, daß Louis Napoleon, in die Enge getrieben, zu seiner Eigenschaft eines Schweizers greifen würde, wie er die eines Franzosen und Erben Napoleons wieder aufnähme, wenn er sich davon einen Vortheil verspräche. Man darf hoffen, die offenbare Gerechtigkeit des Verlangens der französischen Regierung werde über Empfindlichkeiten siegen, deren Harrnäckigkeit sehr üble Folgen hätte. Wir wünschen es sehr: wir sind aber überzeugt, daß, wenn man diese Genugthuung verweigert, die Regierung, um sich dieselbe zu verschaffen, alle Mittel anwenden würde, welche die Stärke des Landes in ihre Hände legt.

sie nur geeignet, den Entscheid noch lange zu verzögern und zu erschweren. Deswegen hat die öffentliche Meinung unserer Zeit scharf mißbilligend über dieselben gerichtet, und die spätern Jahre werden kein günstigeres Urtheil fällen.

Der Vorschlag Rigaud und Monnard bedarf keines Commentars: die glänzendste Auslegung trägt er, begründet auf das gute Recht und auf nichts, als das Recht, in sich selbst. Er war der Ausspruch der im schweizerischen Volkscharakter tiefbegründeten Geradheit und Freimüthigkeit; darum wurden seine Worte die Losung der Kämpfer für die gute Sache; und die Namen Rigaud und Monnard das Panier, unter dem die Freunde der Nationalunabhängigkeit sich sammelten. Ihnen sprach der laute Zuruf des schweizerischen Volkes ungetheilten Dank aus, ihnen konnten auch die Andersdenkenden hohe Achtung nicht versagen. Rigaud und Monnard bezeichneten den ehrenhaften Weg, auf welchem dem gestellten Begehren begegnet werden konnte und erinnerten an Maßnahmen der Vorsicht, die um so dringender waren, mit je größerm Ungestüm die ohnehin an Macht weit überlegene französische Regierung aufgetreten war. Der leidenschaftliche Wortlaut beider Depeschen, das darin unverholen angedeutete Vorhaben, mit Anwendung von Gewalt zu erzwingen, was die Schweiz vielleicht nicht gutwillig zugestehen würde; der beleidigende und herausfordernde Ton französischer, unter dem Einflusse des Ministeriums stehender Blätter, welche die Wahrscheinlichkeit bevorstehender militärischer Demonstrationen durchblicken ließen, und namentlich zu verstehen gaben, daß es sich diesmal nicht blos um einige Tage luftdichter Sperre handeln werde; die Erfahrung des Jahres 1836, wo die Sperre, an welche Niemand hatte glauben wollen, dennoch eintrat; Alles erinnerte die Schweiz mit Ernst daran, auf ihrer Hut zu sein. Der Volkswille für die Wahrung der Nationalehre trat immer einiger, fester und entschiedener hervor; über dieser das innerste Nationalleben berührenden Frage geriethen frühere politische Spaltungen immer mehr in Vergessenheit. Die gemeinsame Gefahr mahnte zur Einigkeit und entschlossenem Handeln. Aber die Tagsatzung dachte und wirkte anders.

Bei der am 3. September vorgenommenen Umfrage über die von der Commission vorgelegten Anträge, erklärten einzig die Abgeordneten von St. Gallen, Thurgau, Waadt, Genf und Basel-Landschaft, ermächtigt zu sein, sofort in einläßliche Erörterungen einzutreten und definitive Schlußnahmen zu fassen. Von den sämmtlichen übrigen Standesgesandtschaften wurde beschlossen: „Die nähere Berathung über die von Frankreich eingegebeue Reclamation zu verschieben, bis die Gesandschaften von ihren Committenten über diese Angelegenheiten mit besonderen Instruktionen versehen sein werden.“ Wiederholt gab der Thurgauischen Gesandte, Namens seines Kantons, eine Verwahruug dagegen ein, daß die Tagsatzung rücksichtlich der Bürgerrechtsfrage irgendwie entscheide, da dieses einzig in die Competenz der Behörden des betreffenden Kantons falle, und der hiewegen urkundlich abgegebenen Standeserklärung Glauben beizumessen sei. Dann beschlossen zwölf Standesstimmen Vertagung der Tagsatzung bis zum ersten Oktober; die übrigen Stimmen wollten die Vertagung nur bis zum 24. September ausdehnen.

So sehr überließ sich die Bundesversammlung der Sorglosigkeit; so räumte sie der französischen Regierung die Möglichkeit ein, Zeit zu kriegerischen Vorbereitungen zu gewinnen und für ihre Zwecke die Kantone bearbeiten zu lassen; so ging sie auseinander, ohne irgend welche Maßregeln der Vorsicht angeordnet, noch den Vorort Luzern mit Vollmacht zu Ergreifung von solchen auf den Fall der Nothwendigkeit versehen zu haben. Rath- und thatlos stand der Bund da, die Oberbehörden versanken in trügerischen Glauben der Sicherheit. Aber das schweizerische Volk wachte.

IV. Frankreich greift zu den Waffen.

Während die Eidgenossenschaft den Schlußnahmen der Großen Räthe, die in Kurzem zusammentreten sollten, mit jenem friedlichen Vertrauen entgegensah, welches das Gefühl eigener Rechtlichkeit demjenigen einflößt, der selbst keiner Schuld bewußt und keines Ueberfalles auf seinen schuldlosen Nächsten fähig, deswegen auch nicht glauben will, daß Andere Unrecht an ihm verüben würden, benutzte die französische Regierung die durch Vertagung der Tagsatzung gewonnene Frist auf jede Weise, um ihr Vorhaben durchzusetzen. Vor der Versammlung der Großen Räthe, um den Gesandtschaften Instruktionen über die Ausweisungsangelegenheit zu ertheilen, bereiste der Botschafter, Herzog von Montebello, mehrere Kantone. Schlaue Ueberredung, mannigfaltige Argumentationen, Einschüchterung, mittelst Hinweisung auf die übermüthige Stärke seines Gebieters*), mögen hier und dort offene Ohren gefunden haben, denn Partheileidenschaft an einem Orte, Furcht und hingebende Schwäche am andern, oder verblendete Eitelkeit, die nur allzuleicht schmeichelndem fremden Einflusse zugänglich ist, verschafften den Bemühungen des Herzogs leichteren Eingang. Immerhin trug sein Bewerben nicht solche reiche Früchte, wie er gehofft hatte. Eben so eifrig trachete der dem Ministerium ergebene Theil der französischen Presse die öffentliche Meinung in der Schweiz vom eigentlichen Standpunkte abzuleiten, den Antrag Rigaud und Monnard zu verdächtigen, die Achtung und Freundschaft des schweizerischen Volks für die französische Nation zu Gunsten der Regierung auszubeuten. Sie sprachen von der Schweiz als einem besonders nahen Verbündeten Frankreichs, und wollten behaupten, daß die Schweiz an Frankreich seit langen Jahren einen

*) In einer solchen Unterredung soll der Herzog von Montebello gegen den Schultheißen Schaller zu Freiburg geäußert haben: »Vous voulez la guerre; eh bien! vous l'aurez: nous commencerons par cette Genève dont le verbe est si haut, et ensuite en quinze jours vous êtes écrasés.«

Beschützer gehabt habe, dem sie vieles verdanke. Aber mit Recht entgegnete ein bewährter Vaterlandsfreund, den die Eidgenossenschaft mit Stolz unter ihre obersten Militärpersonen zählt: „Welches sind die Titel Frankreichs auf unsere Dankbarkeit? Mit Ausnahme der Mediationsakte, die wir Napoleon verdanken, den man jetzt in seinen Nachkommen verfolgt; mit Ausnahme dieser Akte verdanken wir Frankreich seit vierzig Jahren nur Unglück. Von den Zeiten Mengaud's an bis auf die gegenwärtige Gesandtschaft schickten uns die französischen Regierungen nur unrechtmäßige Eroberungen, Intriguen, Beschimpfungen, Gewaltthätigkeiten, Plünderung und Uneinigkeit. Unsere Industrie beschränkten sie, unserm Handel fügten sie alles erdenkliche Uebel zu, während wir ihnen Thür und Thore öffneten und die Franzosen als Brüder und Mitbürger behandelten." Indessen fand die Sache der unabhängigen Schweiz auch unter den Organen der öffentlichen Meinung in Frankreich manchen beredten und edelmüthigen Vertheidiger, welcher ihre Ehre und Recht mit Wärme verfocht. So sagte einer derselben mit vieler Wahrheit: „Was kann Frankreich gewinnen, wenn es die Schweiz fortwährend neckt und beunruhigt? Die Genugthuung einer kleinen Rache und das ist Alles! Aber was es verlieren kann, das ist die Anhänglichkeit einer loyalen Nation; und wahrlich, wie mächtig auch ein Staat sei, besser für ihn, daß benachbarte, in Waffen ausgerüstete und militärische Völker seine Freunde, als daß sie seine Feinde seien. Der Tag der Abrechnung erscheint einst für alle Staaten: dem Schwachen ist sein Stachel auch gegeben." Allein umsonst wurden so viele ehrenwerthe Stimmen in Frankreich, Deutschland und England zu Gunsten der Schweiz laut, umsonst machten geachtete französische Blätter die Regierung aufmerksam, wie unpopulär, dem politischen Systeme Frankreichs widerstrebend, und seinen Handelsinteressen nachtheilig, kriegerische Maßnahmen gegen die Eidgenossenschaft sein müßten *); die französische Regierung

---

*) Das Manifest, welches das Journal des Debats und der Moniteur gegen die Schweiz geschleudert hatten (siehe Note auf S. 26) wurde sogleich von mehreren Pariser Journalen sehr heftig bekämpft.

Der Constitutionnel durchging alle Mittel, die das französische Kabinet gegen die Schweiz anwenden konnte, wenn dasselbe durch die Antwort der

verschmähte, hingerissen von den Eingebungen eines falschen Stolzes und geschreckt von Traumbildern einer Besorgniß, zu

---

schweizerischen Tagsatzung nicht befriedigt würde und fügte bei: „Krieg! Unsere Regierung dürfte nicht wagen, ihn zu beginnen, denn er würde einen allgemeinen Brand herbeiführen, den die im Jahr 1830 begründete Ordnung der Dinge stets ganz besonders zu fürchten geschienen hat. Der Blokus! er würde weit verderblicher für Frankreich sein, als für die Schweiz, denn wir führen jährlich für mehr als 80 Millionen Produkte in dieses Land ein, während wir beinahe Nichts aus demselben beziehen, u. s. w.

Also keinen Krieg, keinen Blokus, und kein anderes ausführbares Coercitivmittel. Was ist zu machen? Mein Gott, wenn man auf einen übeln Weg gerathen ist, so besteht die Würde nicht darin, sich vollends darauf zu verirren. Man muß zu sich selbst zurückzukommen wissen. Man muß nur das wollen, was vernunftgemäß und möglich ist.

Der Courrier français. — Krieg! und mit wem? Mit der Schweiz, die jederzeit Verbündete von Frankreich war und es noch ist; mit einem Volke, von dem wir nichts zu fürchten, aber viel zu hoffen haben. Krieg! und in welchem Interesse? Um einen Prinzen um einige Stunden weiter zu treiben, dessen Ansprüche durch die Ereignisse bereits verurtheilt und bestraft wurden? Wahrlich, wir begreifen nicht, warum man die ganze Macht eines Landes, wie Frankreich, in Bewegung setzen möchte, um ein so kleinliches Resultat zu erlangen.

Der Messager. Sobald uns die Schweiz für die Ruhe des Neffen von Napoleon bürgt, so begreifen wir nicht, was man mehr verlangen will. Wenn ein Land wie Frankreich seine Kräfte dazu brauchen wollte, ein Volk zu demüthigen oder zu unterdrücken, das kein anderes Widerstandsmittel hat, als seinen Muth, so würden wir über eine solche Politik erröthen; vergesse das Ministerium nicht, der wahre Muth besteht hier in der Mäßigung. Weiter zu gehen, hieße sich nicht furchtbar, aber verhaßt machen.

Schon viel früher, und später über die ganze Dauer der Verwicklung, führten außer den obenangegebenen eine Menge anderer angesehener französischer Zeitblätter eine ähnliche für die Schweiz vortheilhafte Sprache, während nur sehr wenige die Sache der Regierung zu vertheidigen unternahmen. Auch die englischen Journale fingen um diese Zeit an, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Der Sun sagte:

„England ist die einzige Macht, welcher an friedlicher Beilegung der Anstände zwischen Frankreich und der Schweiz gelegen ist, und es ist zugleich die einzige, die bis dahin die Sache Frankreichs nicht zu der ihrigen gemacht hat. Wir behaupten zwar nicht, die Meinung unseres Kabinets über diese Frage zu kennen, und wir könnten nicht sagen, was für ein Benehmen dasselbe befolgen würde, wenn die Feindseligkeiten von der einen oder der andern Seite begonnen werden sollten, aber wir sind gewiß, daß hier die öffentliche Meinung der

welcher außer ihr Niemand anders irgend welchen Grund fand, auch dieses letzte Mittel nicht, um ihrem Begehren Nachdruck zu verschaffen. Die Commissionalanträge hatten ihr gezeigt, daß in der Tagsatzung, war sie auch getheilt in ihren Ansichten, dennoch kein ihr entsprechender Beschluß zu Stande kommen würde, und die stets höher steigende Gährung der Gemüther mußte ihr beweisen, daß der weitaus größere und thatkräftigere Theil der schweizerischen Bevölkerung dem Vorschlage zur Abweisung entschiedene Beistimmung schenkte. Darum sollte die Schweiz die Gewalt der französischen Waffen empfinden. Schon im Anfange des Monats September wurden Nachrichten über vorbereitende Kriegsanstalten von Seiten Frankreichs bekannt. Der Kriegsminister berief die Beurlaubten der 7ten Militär-Division ein, und gab Befehl ohne Verzug in Lyon, Besançon und Befort Kriegsbataillone zu formiren, die aus den tauglichsten und bestinstruirten Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zusammengesetzt und zum Abmarsch bereit gehalten werden sollten. Bald war gewiß, daß Generallieutenant Aymard, Commandant der 7ten Militärdivision zu Lyon, beauftragt sei, an den Schweizergrenzen ein Truppencorps von vier Brigaden unter der Benennung „Sammeldivision" zusammenzuziehen und in den Departementen Ain, Doubs, Jura und Oberrhein aufzustellen; sogar einzelne Regimenter wurden bezeichnet, die hiezu bestimmt seien. General Janin untersuchte die Grenzstrecke längs des Jura, um die Aufstellung der erwarteten Truppen auszumitteln; mehrere andere Offiziere von hohem Range bereisten die Schweiz zu militärischen Zwecken; einer derselben kehrte bereits am 13. September über Pruntrut nach Paris zurück.*) Wahrscheinlich um die Stimmung der Grenzbewohner zu erforschen oder die Beschaffenheit und die Uebergänge des wichtigen Juragebirges, das die Grenzscheide beider Länder bildet, kennen zu lernen, begaben sich ein Pair von Frankreich und ein Kommandant der Nationalgarde um die nämliche Zeit nach Pruntrut und die dortige Umgegend, wo sie bei einem im bernerischen

Unabhängigkeit der Schweiz im hohen Grade günstig ist. Frankreich konnte kein System befolgen, das mehr geeignet gewesen wäre, die Popularität seiner Regierung in England zu vernichten, wie dasjenige, so sie gegenwärtig annimmt.

*) Es soll General d'Abeville gewesen sein.

Gebiet angesessenen reichen Gutsbesitzer aus Frankreich abstiegen. Ungeachtet dieser sich stets mehrenden Vorboten des herannahenden Sturmes beharrte die eidgenössische Oberbehörde in einem Gleichmuthe, welcher die gerechte Besorgniß erregen mußte, in der Stunde der Gefahr werde das schweizerische Volk, trotz seiner steten Bereitwilligkeit zum Kampfe, wo es gilt, den Ruhm, die Freiheit und Selbstständigkeit zu wahren, verlassen von den Führern, die es mit Vertrauen an seine Spitze gestellt, wehrlos und vereinzelt dastehen. Sei es aus Mißkennung der immer ernster werdenden Verhältnisse, oder war es Folge jener am unrechten Orte angebrachten Gewissenhaftigkeit, die eher das Gemeinwesen untergehen läßt, als ohne erhaltenen Auftrag dasselbe zu schirmen sucht, genug: weder der Vorort noch eine andere eidgenössische Behörde traf die geringste Maßnahme, um den kommenden Ereignissen zu begegnen. Das Schweizervolk mußte die kriegsgeübten Schaaren des vielfach überlegenen Gegners herannahen sehen, ohne irgend welche Vorsorge für seine eigene Sicherstellung zu gewahren. — Gab der Vorort und mancher der Kantone sorgloser Unthätigkeit, andere selbstsüchtiger Abgeschlossenheit sich hin, so wollten dagegen mehrere Stände, in richtiger Würdigung der Begebenheiten, nicht säumen, jetzt schon auf mögliche ernste Tage zu rüsten. Aargau ordnete außerordentlicherweise in allen eilf Bezirken des Kantons eine genaue Musterung über die Truppen des sechstausend Mann starken Auszugs, ihre Bewaffnung und Ausrüstung an; selbst die Abwesenden mußten wenigstens die Waffen vorzeigen lassen. Bern ließ die Vorräthe in den Zeughäusern nachsehen und fand nach besonders aufgenommenen Verzeichnissen hundert zwei und vierzig Kanonen und Haubitzen, zwölftausend Flinten, ohne die in den Händen des Auszugs und der Reserve befindlichen Gewehre zu zählen, zwei Millionen fertige Patronen für die Infanterie, und drei und dreißig tausend Schüsse für das Geschütz, vor. Ohne Aufsehen und Geräusch bereitete Genf auf den Fall eines Angriffs das Nothwendige zur Vertheidigung vor: Festungswerke, Zeughäuser, Waffenvorräthe und Vertheidigungsmittel aller Art wurden untersucht, Geschütz und Munition in Stand gesetzt. Waadt's treffliche Kriegseinrichtungen erforderten wenige Vorbereitungen, um die wehr-

bare Bevölkerung in Bereitschaft zu setzen. Schon jetzt rief das Comité des Schützenvereins dieses Kantons alle Schützen, die nicht in der Miliz eingetheilt seien, zur Bildung von Freischaaren auf und bezeichnete für jeden Distrikt einen Beauftragten zu deren Organisirung. In den Herzen der Eidgenossen aller Gaue erwachte aufs neue der kriegerische Geist, der die Väter so oft zum Siege geführt hat; die von Enkel zu Enkel vererbte Erinnerung an jene Schlachten, wo so oft die Minderzahl, von Gott beschützt und von aufopfernder Tapferkeit geleitet, im Kampfe für angestammtes Recht die große Macht viel stärkerer Feinde überwand, ließ das Volk nicht zagen.

Allmählig versammelten sich die Großen Räthe der Kantone; jener von Aargau war der erste, welcher seiner Gesandtschaft die Instruktion ertheilte, für unbedingte Ablehnung des Wegweisungsbegehrens zu stimmen (7. September); mit dem nämlichen Beschlusse folgten in kurzer Zeit Solothurn, Luzern, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen, Schaffhausen, Waadt und Genf nach. Ebenso entschied am 24. September der Große Rath von Bern in dem Sinne, wie die Freunde der Unabhängigkeit gehofft hatten. Von Morgens neun Uhr bis spät Abends hatte die mit Heftigkeit geführte Berathung gedauert, und als das Ergebniß bekannt wurde, brach die auf Vorhallen und Plätzen vor dem Rathhause in gespannter Erwartung versammelte Volksmenge in lauthallenden allgemeinen Jubel aus und die heimkehrenden Rathsglieder wurden mit Lebehoch empfangen. Wallis entschied für Abweisung unter Vorbehalt, daß der Prinz auf jedes andere Bürgerrecht verzichte; Glarus im Sinne des Majoritätsantrags der Tagsatzungscommission. Dagegen sprach der gesetzgebende Körper von Neuenburg, wie nach dem Benehmen der Gesandschaft dieses Standes auf der Tagsatzung mit Zuversicht vorauszusehen war, die Bereitwilligkeit aus, dem Begehren Frankreichs unbedingt zu entsprechen. Ebendieselbe Schlußnahme faßte der Große Rath von Freiburg, indem er von dem Satze ausging, ungeachtet der Erklärung der Thurgauischen Landesbehörde sei Ludwig Napoleon nicht als Schweizerbürger zu betrachten. Vergeblich hatten fünfzig freiburgische Offiziere den Großen Rath in einer Zuschrift gebeten, dem Ausweisungsbegehren nicht zu entsprechen. Dem Beispiele von Freiburg und

Neuenburg folgten die Kantone Bündten, Tessin, Zug, so wie mehrere kleine. Mehrere Bundesglieder zögerten fortwährend mit dem Entscheide. Schmerzlich vermißten alle Freunde des Vaterlandes die endliche Erklärung Zürichs, das sonst immer an der Spitze gestanden, wo es galt, die Würde des schweizerischen Namens und die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu wahren.

Der Tag zur Wiederversammlung der Tagsatzung nahte heran; bei den abweichenden Erklärungen der Kantone und dem Schwanken einiger anderer; bei den offenkundigen immer ausgedehntern Rüstungen Frankreichs und der Vernachlässigung jeder Wehranstalt von Seite des Bundes, stieg die Spannung immer höher, die Verwicklungen mehrten sich, die Besorgnisse wurden größer, die Aussicht auf friedliche Lösung immer trüber. Die Schweiz schien das Opfer des Uebermuthes einer fremden Regierung, der selbstsüchtigen Partheiung der Kantone, des Eigendünkels und der Schwäche einiger ihrer Häupter werden sollen. An diesem Schauspiele künstlich hervorgerufener Zerrissenheit weideten jene ihre Augen, die der Volksfreiheit und der unabhängigen Stellung der Schweiz abhold, dazu beigetragen hatten, ihre innere Kraft zu brechen und sie dem Spiele des Zufalls, dem Einflusse und der Gnade des Auslandes preiszugeben. Doch der Mann, dem die Einen das Recht bestritten, Schweizer zu heißen, um ihn ihre Schwäche büßen zu lassen; und den die Andern ausstoßen wollten, damit die Schweiz eine neue Demüthigung erfahre, die ihrer, dem Gesammtvaterland abgestorbenen Gesinnung, willkommen und den Plänen des Rückschrittes förderlich war; dieser Mann besaß Großherzigkeit genug, der Ruhe des Vaterlandes seine Person freiwillig zum Opfer zu bringen: Louis Napoleon eröffnete der Thurgauischen Behörde den Entschluß, die Schweiz zu verlassen, um ihr das Unheil zu ersparen, welches die Gewaltmaßregeln der französischen Regierung über sie bringen könnten. *)

Mittelst eines Schreibens des Thurgauischen Kleinen Raths vom 22. September erhielt der eidgenössische Vorort Luzern am

---

**) Siehe Beilage No. 4.

25. des nämlichen Monats Mittheilung von dem Vorhaben des Prinzen; alle Kantone und die französische Gesandschaft wurden durch den Vorort davon sogleich in Kenntniß gesetzt; den Kleinen Rath von Thurgau fragte der letztere um Auskunft an, wohin Louis Napoleon sich zu begeben gedenke, damit Vorsorge zur Auswirkung der nöthigen Reisepässe von den auswärtigen Gesandschaften, getroffen werden könne. Der Eindruck von der Absicht des Prinzen, sich freiwillig zu entfernen, war höchst verschieden; entweder, hieß es, hätte die Erklärung früher erfolgen, oder dann verschoben bleiben sollen, bis der Grundsatz entschieden ausgesprochen gewesen wäre, den die Eidgenossenschaft verfechten wolle, und ihr Gelegenheit gegeben sei, mit Consequenz zu behaupten, was sie für Recht erkannt habe. Viele hingegen faßten daraus Hoffnung auf baldige friedliche Lösung. Des Mannes von wahrem Ehrgefühl war es würdig, den Entschluß zur Aufopferung seiner eigenen Stellung jetzt und nicht erst später, im Augenblicke der vielleicht blutigen Entscheidung, zu äußern, wo er als ein abgedrungener hätte erscheinen müssen. So handelte Louis Napoleon frei und anerkennungswürdig. Gestützt auf des Prinzen Erklärung fand der Große Rath von Zürich nach dem Antrag des Regierungsraths keine Schlußnahme über Entsprechung oder Ablehnung der gestellten Forderung mehr nothwendig, da die Frage durch die bevorstehende freiwillige Entfernung des Prinzen erledigt sei; eine Schlußnahme, die übrigens von der öffentlichen Meinung als eine von Schwäche zu Hülfe gerufene Ausflucht betrachtet wurde. Auf dem Kanzleitische des Großen Rathes hatten Petitionen von hundert und achtzig Offizieren jeden Ranges, von siebenhundert Bürgern, von der Volksversammlung in Langenthal und selbst von sechs jungen Damen gelegen, welche alle die Hoffnung aussprachen, der Große Rath werde das Ausweisungsbegehren mit Entschiedenheit ablehnen.

Allein wie sehr trügten sorglose Friedenshoffnung und einseitige Gleichgültigkeit, welche die Sicherstellung des Landes versäumten. Ohne den Entscheid der Tagsatzung abzuwarten, ohne von der Schweiz irgend welche Beeinträchtigung erlitten zu haben, ohne daß ein Zwischenereigniß nähere Veranlassung gegeben hätte, griff die französische Regierung zu den Waffen.

Schon hatte das Kabinet der Tuilerien eine förmliche Kriegserklärung gegen die Schweiz in Bereitschaft, nur die durch den Telegraphen von Straßburg (vom 26. September Nachmittags 4 Uhr) gegebene Nachricht der Gesandschaft in der Schweiz, daß Louis Napoleon Buonaparte abzureisen entschlossen sei, bewog das Kabinet dieselbe einstweilen noch zurückzuhalten. Die kriegerischen Vorkehren hingegen wurden in Ausführung gesetzt. In eigener Person hatte König Louis Philipp am 25. September Mittags im Hofe der Tuilerien, begleitet vom Kriegsminister und einem zahlreichen Generalstab, drei Regimenter Infanterie gemustert, die darauf den Marsch nach der Schweiz antraten.*) In der an die Schweiz gränzenden 5ten, 6ten und 7ten Militärdivision **) wurden eine beträchtliche Anzahl Bataillone, Schwadronen und Batterien auf den Kriegsfuß gebracht, für die aus dem Innern von Frankreich nachrückenden Truppen in den Grenzdepartementen Vorräthe gesammelt und Quartiere bereitet; das Fort de l'Eclüse mit allem Nöthigen versehen und in Vertheidigungsstand gesetzt. Aus verschiedenen Garnisonen rückten als die ersten Truppen gegen die Schweiz heran: das 6te und 19te Regiment leichte Infanterie, das 32ste, 54ste, 59ste und 64ste Reg. Linien-Infanterie, das 3te und 11te Reg. Dragoner, das 10te Reg. Jäger zu Pferde, eine Batterie des 12ten Reg. Artillerie; die Artillerie-Direktion zu Besançon vollführte die Ausrüstung von fünf bespannten Batterien Feld-Artillerie; in diesem festen Platze wurde der große Park und die Depots angelegt, und beträchtliche Munitions-Vorräthe zusammengebracht. General Janin hatte die Aufgabe, die Truppen beim allmähligen Heranrücken in ihre Stellung zu führen; General Lahitte übernahm die Leitung der Artillerie; am 25. September musterten beide Generaloffiziere zu Besançon die ersten ausge-

---

*) Es waren dies das 6te leichte, das 34ste und 64ste Linien-Infanterie-Regiment.

**) Frankreich ist in 21 Militärdivisionen eingetheilt, von welchen jede mehrere Departemente umfaßt. Die 5te Militärdivision (Straßburg) begreift die Departements Ober- und Niederrhein; die 6te (Besançon) die Departments Doubs, Haute-Saone und Jura; die 7te (Lyon) die Departements Rhone, Ain, Isere, Hautes-Alpes, Drome, Loire.

rüsteten Batterien des zur Division des Westens gehörenden Geschützes. Nämlichen Tags machte General Aymard zu Lyon den berüchtigt gewordenen Tagsbefehl bekannt.

Tagsbefehl.

Der Generallieutenant beeilt sich den verschiedenen, unter seinem Befehle stehenden Truppen bekannt zu machen, daß der König ihm das Oberkommando über die Sammel-Division, welche an der Schweizergrenze zusammengezogen wird, anvertraut hat. Schon sind die Kriegsbataillone, Schwadronen und Batterien der 5ten, 6ten und 7ten Division bereit und werden sich dahin begeben, wohin Ehre und Pflicht sie ruft. Andere Truppen sind auf dem Marsche, um sie zu ersetzen und bald werden unsere aufwieglerischen Nachbarn, vielleicht zu spät, erfahren, daß es statt aller Deklamationen und Injurien klüger gewesen wäre, dem gerechten Verlangen Frankreichs nachzugeben.

Soldaten, die ihr zuerst marschirt, die Sache, die ihr vertheidigen werdet, ist jene des Rechts und der französischen Ehre, König und Vaterland haben die Augen auf euch gerichtet; seid ihrer würdig, indem ihr stets auf der Bahn eurer Vorgänger wandelt, und in euern Reihen jene gute Mannszucht bewahret, welche der Nerv unserer Armeen ist und Schlachten gewinnen macht.

Im Generalquartier Lyon den 25. September 1838.

Der Generallieutenant, Pair von Frankreich,
Commandant der 7ten Militärdivision:
Baron Aymard.

Der Chef des Stabes: Dupouey.

Zugleich begann der Abmarsch der auf Kriegsfuß gesetzten Bataillone des 3ten Regiments leichte Infanterie aus Lyon nach Gex, des 4ten Regiments Linien-Infanterie nach Chatillon de Michaille und Nantua, und des 41sten Regiments Linien-Infanterie nach St. Claude, in der Umgegend von Genf. Andere Infanterie- und Cavallerie-Abtheilungen von beträchtlicher Stärke rückten gegen den mittleren Jura; sie waren bestimmt, die zweite Brigade zu bilden und bis nach Pontarlier und in die dortige vorwärts von Besançon liegende

Gegend zu gehen; ihre Vordertruppen besetzten Bois d'Amont zwischen Val de Jour und Les Rousses; die dritte Brigade nahm die Richtung gegen Befort und Altkirch. Bourg en Bresse galt als Sammelplatz der Artillerie; aus entfernten Garnisonen wurde Geschütz zum Nachrücken in Bewegung gesetzt.

Der Zeitfolge um etwas vorauseilend, mag hier am Orte sein, die Nachweisungen über Eintheilung und Stärke der von Frankreich gegen die Schweiz verwendeten Truppen aufzunehmen.

Division des Westen.

Oberkommandant: Generallieutenant Aymard.*)

I. Brigade. Marechal de Camp Fouchet.

Kantonnirt im Pays de Gex.

3tes Reg. leichte Infanterie, 2 Bat. (aus Lyon) zu Gex, Ferner, Collonges und St. Genis.

4tes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Lyon) zu Chatillon de Michaille, St. Germain de Jour und Nantua.

41stes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Macon) nach Morteau.

II. Brigade. Marechal de Camp d'André.

Im Marsch nach den Kantonnementen bei Pontarlier, Morteau, St. Hyppolite, Delle, Maiche und Goumois.

19tes Reg. leichte Infanterie, 2 Bat. (aus Besançon).

32tes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Macon).

59tes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Lyon).

III. Brigade. Marechal de Camp Roussel.

Soll bei Befort, Altkirch und Hüningen kantonniren.

6tes Reg. leichte Infanterie, 2 Bat. (aus Paris).

54tes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Befort).

64tes Reg. Linien-Infanterie, 2 Bat. (aus Paris).

11tes Reg. Dragoner (aus Vesoul).

Artillerie. Marechal de Camp Labitte.

5 Batterien Feld-Artillerie, zu 6 Geschützen, aus Besançon.

4 Batterien Feld-Artillerie, zu 6 Geschützen, aus Straßburg.

3 Batterien Reserve-Artillerie, zu 6 Geschützen, aus Lyon, zu Bourg en Bresse, mit 636 Mann und 612 Pferden.

*) Am 6ten Oktober übertrug der König den Oberbefehl der Division dem Generallieutenant Schramm; derselbe traf am 11. Oktober in Lyon ein.

Eine Equipage Belagerungs-Artillerie, in Besançon.
Eine Compagnie Pontonniers, nebst einem Brückentrain, auf dem Marsche von Paris nach Besançon.

Auf dem Marsche begriffen:

1stes Reg. Linien-Inf. 43stes Reg. do.	Wahrscheinlich ist in den Nummern dieser zwei Regimenter ein Irrthum.
18tes Reg. do.	aus Marseille.
28stes Reg. do. 51stes Reg. do.	aus Orleans.
34stes Reg. do. 44stes Reg: do.	aus Paris.
7tes Reg. Dragoner 4tes Reg. Husaren 1stes Reg. Lanciers	aus Paris.

3tes Reg. Dragoner.
10tes Reg. Jäger zu Pferd, aus Dôle.
Artillerie aus Rennes, Toulouse und Valence.

Nach französischen Quellen betrugen in den ersten Tagen Oktobers die mobilisirten Streitkräfte:

Infanterie, 16 Bataillone, zu 800 Mann .	12,800 Mann.
Cavallerie, 3 Regimenter, zu 700 Mann .	2,100 Mann.
Summa .	14,900 Mann.
Artillerie, 10 Batterien, zu 6 Geschütze .	60 Geschütze.

Die Cavallerie betrug also 1/6 der Infanterie, und auf 1000 Mann kamen 4 Geschütze.

Zufolge obiger Nachweisungen waren im Ganzen vorläufig gegen die Schweiz bestimmt:

6 Bataillone leichte Infanterie,
26 Bataillone Linien-Infanterie,

32 Bataillone Infanterie, zu 800 Mann . .	25,600 Mann.
6 Regimenter Cavallerie, zu 700 Mann . .	4,200 „
Artillerie, mit 72 Geschützen	2,400 „
Zusammen .	32,200 Mann,

die Mannschaft der Belagerungs-Artillerie und die Pontonniers nicht inbegriffen. *)

*) Immerhin sind die obigen Stärke-Angaben als ein Maximum zu betrachten. Glaubwürdigen Berichten zufolge überstieg die Stärke der Infanterie-Batail-

Unläugbar ist nach allgemein geltenden Grundsätzen der Heeresformation eine solche Truppenmacht von verschiedenen Waffengattungen viel zu stark, um eine einzige Division zu bilden. Nach der in Frankreich üblichen Armee-Eintheilung ist viel eher zu schließen, daß bei dem allmähligen Eintreffen der auf dem Marsche begriffenen Truppen, aus jeder der drei Brigaden eine Division entstanden und die „Sammel-Division" zu einem vollkommenen Armee-Corps von drei Infanterie-Divisionen, einer Cavallerie-Division und einer zahlreichen Artillerie-Reserve angewachsen wäre. Mit Erfolg wurde in den letzten Kriegen häufig, namentlich von den Franzosen, diese Art, unvermerkt ein zahlreiches Heer zu versammeln, angewendet, um den Feind über die eigentliche Stärke der ihm gegenüberstehenden Streitkräfte zu täuschen und ihn durch den Glauben, er habe es nur mit einem unbedeutenden Corps zu thun, in Sorglosigkeit einzuwiegen. Ohne Zweifel wäre diese Macht von dreißigtausend Mann hinreichend gewesen, die unvorbereitete Schweiz zu überfallen und sich der wichtigsten Punkte des Landes zu bemächtigen, ehe es möglich gewesen wäre, die Landesvertheidiger zu versammeln, denn die obersten Behörden thaten nichts, um diesem zuvorzukommen. An einem ganzen bewaffneten Volke aber, unter wachsamen Führern, hätte dieses

---

lons im Durchschnitt nicht 750 Mann; die Cavallerie-Regimenter sollen nur drei Feldescadronen zu höchstens 150 Pferden gehabt haben, die Artillerie-Batterien 200 bis 230 M. stark gewesen sein.

Höchst wahrscheinlich hätte das Armee-Corps nach dem Eintreffen aller dazu bestimmter Regimenter folgende Eintheilung erhalten: Infanterie, 3 Divisionen, jede von 2 Brigaden; die eine Brigade zusammengesetzt aus 1 Regiment leichter und 2 Regimenter Linien-Infanterie, die andere Brigade aus 2 Regimenter Linien-Infanterie. Cavallerie: 3 Brigaden, jede von 2 Regimentern, nämlich 1 Regiment Dragoner und 1 Regiment Jäger, Husaren oder Lanciers. Artillerie: bei jeder Infanterie-Division 2 Batterien Achtpfünder, außerdem die Reserve-Batterien und der Pontonstrain.

Die 15 Regimenter Infanterie zu 2 Bat. und 1500 Mann hätten also 22,500 Mann, die 6 Regimenter Cavallerie zu 3 Escadrons und 450 M. zusammen 2700 Mann, die Artillerie und das Genie etwa 2600 Mann und das Ganze 27,800 bis 28,000 Mann betragen.

Heer, und wohl noch ein viel stärkeres, fruchtlos zerschellen müssen, wie die himmelhohen, tosenden Meereswogen am sturmtrotzenden Urfels.

V. Genf und seine Vertheidigungs-Anstalten.

Freitag den 28sten September gelangte die Nachricht vom Heranrücken der französischen Truppen auf zuverlässige Weise nach Genf. Der Tagsbefehl des General Aymard enthüllte ungescheut die wirkliche Bestimmung der bisherigen militärischen Vorbereitungen. In genauer Uebereinstimmung mit der vom französischen Hofe in den diplomatischen Verhandlungen geführten Sprache zeigte derselbe nun aufs klarste, daß die beiden Noten keine bloßen Drohungen enthalten hatten, sondern daß die französische Regierung entschlossen war, in der That, ohne Rücksicht von der Stärke ihres Landes Gebrauch zu machen und die Schweiz mit Krieg zu überziehen; unbekümmert darum, daß in ganz Europa nichts bekannt war, wodurch Frankreich von der Eidgenossenschaft beleidigt worden wäre. Nicht blos die Schweiz, sondern auch das Ausland und selbst Frankreich erstaunte über die Weise, wie ein Land mitten im Frieden beleidigt und bedroht, wie den Soldaten der Marsch, den sie antraten, nicht als Sache der Vorsicht, sondern als Beginn des Krieges bezeichnet wurde.

Ungeachtet Genf zu den Kantonen gehörte, deren gesetzgebende Versammlungen für Abweisung des Begehrens der französischen Regierung entschieden hatten, so waren dennoch daselbst die Ansichten über diese Frage sehr getheilt. Viele glaubten überzeugende Gründe zu haben, um das Verlangen als gerecht zu betrachten, und hielten namentlich dafür, es sei ein Irrthum, der französischen Regierung feindselige Pläne gegen die Schweiz zuzutrauen. Allein nun trat jede persönliche Ansicht in den

Hintergrund, alle Meinungsverschiedenheit schwieg. Ueber diesen Angriff auf die Ehre und Sicherheit der Schweiz; über dieses Beginnen, die Verhandlungen der Kantonsräthe und der Bundesbehörde durch den Schreck der Waffen zu regieren, gerieth die ganze Bevölkerung in Entrüstung. Jetzt, wo das Schwerdt gegen das Vaterland gezückt wurde, konnte es sich nicht mehr um Ansprüche auf Kronen und um Formen im Bürgerrechte handeln; es galt der Freiheit und dem Bestehen des Gesammtwesens. Ganz Genf zeigte nur eine rein vaterländische, eidgenössische Gesinnung. Ohne Verzug trat der Staatsrath in Versammlung und beauftragte den Militärrath mit schleuniger Ergreifung von Maßnahmen, um einen Handstreich, der wahrscheinlich versucht werden sollte, zu verhindern. Die erhaltenen Nachrichten wurden ohne Säumen dem eidgenössischen Vorort Luzern und der Regierung des benachbarten Kantons Waadt mitgetheilt. Dann ließ der Staatsrath bekannt machen:

„Syndiks und Staatsrath

benachrichtigen ihre Mitbürger, daß glaubwürdige Anzeigen sie in Kenntniß gesetzt haben, eine Division französischer Truppen habe den Befehl erhalten, aufzubrechen, und sich der westlichen Grenze der Schweiz zu nähern.“

„Obgleich dieser Zusammenzug nicht als ein Anfang von Feindseligkeiten geschildert wird, so hat der Staatsrath gefunden, es liege in seinen Pflichten, ohne Verzug die den Umständen angemessenen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen.“

„Auf die Vaterlandsliebe der Milizen und aller Genfer zählend, laden wir sie ein, mit Ruhe und Ernst zur Ausführung dieser Maßregeln mitzuwirken, deren regelmäßige Befolgung allein das Gelingen sicher stellen kann.“

„So wird der Kanton Genf, unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung, die wichtigen Interessen des Vaterlandes aufrecht haltend, ohne sie zu gefährden, die Entscheidung abwarten, welche der Bund treffen wird.“

Genf, den 28. September 1838.

Im Namen der Syndiks und des Staatsraths,
De Roches, Staatsschreiber.

Diesen Zuruf erwiederte das Genferische Volk durch eine allgemeine patriotische Erhebung; durch die vollkommenste Uebereinstimmung aller bürgerlichen Classen, Alles an die Vertheidigung zu setzen, und der erscheinenden Gefahr entschlossen entgegen zu treten; durch zutrauensvolle Hingebung, durch Thätigkeit und Vorsicht, ohne falschen Stolz, ohne herausfordernde Prahlerei.

Schon seit Anfang Septembers hatte der Genferische Staatsrath wegen dem Stand der Verhältnisse zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft mehrfache Besorgnisse gehegt. In rühmlicher Wahrnehmung seiner Pflichten für die Sicherheit des Staates, hatte er eine Commission beauftragt, Vorschläge über die verschiedenen Maßnahmen zu stellen, welche bei wirklich eintretender Gefahr zu ergreifen wären, und Anordnungen rücksichtlich des Mannschaftsstandes und des Materiellen zu treffen. Alle diese Vorkehren fanden innert den engsten Schranken der Klugheit und strenger Zurückhaltung statt, damit nicht durch allfälliges Bekanntwerden derselben, Unruhe unter der Bevölkerung entstehe und es den Anschein habe, als ergreife Genf die Initiative zu Vertheidigungsanstalten, welche durch die bisherigen Begebenheiten noch nicht hinlänglich begründet erscheinen. Insbesondere hatten der Kommandant des Genie, Oberst Dufour, und der Kommandant der Artillerie, Oberstlieutenant Massé, die Aufgabe, ihre Ansicht über die Vertheidigungsanstalten und die Bewaffnung des Platzes zu eröffnen. Die Vertheidigungspläne wurden nach verschiedenen Voraussetzungen entworfen und nach der Mannschaftszahl berechnet, über welche man nöthigenfalls verfügen konnte. Die nämlichen Offiziere bezeichneten das Nähere, welche Gegenstände zur Vervollständigung der Vertheidigungsmittel noch eingekauft oder verfertigt werden mußten. Von der Commission wurden die eingegebenen Memoiren berathen und dann ein gewisser Umfang von Vertheidigungsanstalten festgesetzt, die vorkommenden Falls ins Werk gesetzt werden sollten. Der vorgeschlagene Modus der Bewaffnung ward ebenfalls gebilligt. Von nun an begann die Anfertigung eines hinlänglichen Vorraths an Munition für Artillerie und Infanterie, wozu beträchtliche Ankäufe von Pulver und Blei nothwendig waren, sowie das Zubereiten

von Wurfgeschossen, als Haubitzgranaten, Leuchtkugeln, Handgranaten u. s. w.; ferner fanden Ausbesserungen im Materiellen, der Bau von Laffeten für Mörser von großen Kaliber, die Herbeischaffung von mancherlei Stücken der Geschützausrüstung und ähnlichem Material statt. Alle größern und in die Augen fallenden Arbeiten an der Befestigung unterblieben einstweilen noch, in der Ueberzeugung, daß bei eintretender Gefahr es nicht an Armen gebrechen werde, um diese Arbeiten zu fördern.

Allein das Heranrücken der französischen Truppen machte nunmehr jedes längere Zaudern verschwinden. Nachdem der Militärrath mit Ausführung aller Vertheidigungs-Maßregeln beauftragt worden war, zog derselbe noch einen Vertheidigungs-Ausschuß bei. Letzerer bestand aus zwei Sektionen, die eine für die Organisation des Materiellen, die andere für das Personelle, und schritt sogleich mit der angestrengtesten Thätigkeit daran, alle Zweige des Dienstes in Ordnung zu setzen. Mehrere Offiziere hatten Recognoscirungen der Umgegend vorzunehmen; ohne Verzug wurde die Organisation der Löschanstalten in der Stadt Genf betrieben, das Gesundheitswesen der Leitung eines erprobten Chirurgen von höherem Range anvertraut. Alle verfügbaren Kasernen und Stallungen wurden zur Aufnahme der Truppen und Pferde in völlige Bereitschaft gebracht, und in Eile alle daherigen Bedürfnisse ergänzt.

Den Oberbefehl aller in Dienstthätigkeit zu berufenden Truppen übertrug der Staatsrath dem Miliz-Inspektor Kunkler; sämmtliche Stellen des Generalstabes wurden sofort besetzt und die Büreaux für den Außern- und Platzdienst eingerichtet. Die Offiziere à la suite boten ihre Dienste zu diesem Behufe an. Wenige Stunden nach Erlaß der Bekanntmachung bezogen bereits die ersten Wachen ihre Posten, und Genie und Artillerie begannen die Verstärkungsarbeiten an den Fortificationen, so wie die Bewerkstelligung der Bewaffnung des Platzes. Entwurf und Ausführung der Letzteren gingen von dem Oberstlieutenant Massé, Kommandant der Artillerie, aus, welcher überhaupt bei dem Ganzen eine ungemeine Thätigkeit entwickelte, und mit den Offizieren des Artilleriestabes während 15 Tagen unausgesetzt im Dienste blieb. Mit ebenso vielem

Eifer standen Oberst Dufour, und in seiner nachherigen Abwesenheit Major Vaucher, den von ihnen vorgeschlagenen und vom Vertheidigungsausschuß gutgeheißenen Arbeiten des Genie vor. Verschiedene Theile der Festungswerke, sowohl Bastionen als Courtinen, hatten durch die Verwandlung in Spaziergänge an Haltbarkeit verloren und bedurften nunmehr mannigfaltiger Verbesserung, besonders die zunächst bedrohte Seite von St. Gervais. Das Erhöhen der Brustwehren, die Anlage vieler Traversen zur Deckung der Vertheidiger, mehrere Böschungsarbeiten, das Anbringen von Pallisaden an manchen Stellen, die Verzäunung der Außenwerke, das Aufführen des Geschützes, nahmen plötzlich die größte Thätigkeit in Anspruch. Die Zeit drängte und noch erhoben sich viele Hindernisse wegen Mangel an Material. In Eile mußte Bauholz, Reisig für Schanzkörbe und Faschinen, eine große Menge Werkzeug, spanische Reiter, Erdsäcke zur Verwendung auf den Brustwehren, und manches andere, herbeigeschafft werden. In der Hoffnung, daß die Angelegenheiten sich nicht so ernst gestalten würden, hatte der Staatsrath die Anschaffung dieser Gegenstände bis dahin verschoben.

Von Freitag den 28. September an übernahmen die Compagnien der Sapeurs-Mineurs und das Artillerie-Bataillon die Ausführung dieser Arbeiten. Samstag den 29. wurde das erste Infanterie-Bataillon des Contingents in der Stärke von 737 Mann, eine Compagnie Artillerie des Contingents nebst dem Train 126 Mann stark, und eine halbe Compagnie Cavallerie, aufgerufen und eincasernirt; sie blieben bis zum 18. Oktober im Dienst, die Artillerie-Compagnien des Contingents wechselten dabei ab. Das 2te Infanterie-Bataillon des Contingents wurde aufs Piquet gestellt und sogleich inspizirt. Montag und Dienstag den 1sten und 2ten Oktober wurden sämmtliche sechs Bataillone der Reserve gemustert und ihre Bewaffnung untersucht. Der Geist der Milizen zeigte sich dabei in vortrefflichem Lichte. Die Corps waren vollzählig, die Bewaffnung in gutem Stande. Von allen Seiten verlangten Männer, die wegen ihres Alters des Dienstes entlassen worden waren, wieder in ihren früheren Compagnien einzutreten.

Mit diesem lobenswerthen Beispiel gingen namentlich die älteren, durch das Gesetz vom Militärdienst enthobenen Männer aus den Gemeinden Satigny, Russin und Dardagny voran, welche sich der Regierung mit der Erklärung zur Verfügung stellten, in jeder Weise, die man ihnen anzuweisen für gut finde, für die Landesvertheidigung bereit zu sein. Das Bataillon des 2ten Distrikts, unter Commando des Oberstlieutenants Lullin de Chateauvieux umfaßt mehrere Gemeinden, die erst im Jahr 1815 von Frankreich an Genf gekommen sind. Dasselbe erschien auf ganz vollständigem Fuße und auch hier begehrten viele alten Militairs wieder eingetheilt zu werden. Die ausgedienten Artilleristen wurden auf ihren Wunsch in eine eigene Compagnie formirt und traten am 7. Oktober in Dienst. Viele gerade abwesende Genfer kamen in größter Eile nach Hause zurück, um in die Reihen ihrer Compagnien einzutreten; es gab darunter solche, welche zu diesem Zwecke Reisen von mehr als 100 Stunden zu machen hatten. Andere sandten Geldsummen: Hr. Lasserve-Lombard übermachte 1500 Genfergulden; Hr. J. L. Prévost, Consul in London 2000 frz. Fr. Hr. Viollier-Vernet 1000 frz. Fr.

Eine große Anzahl junger Leute, deren Alter den Eintritt in die Miliz noch nicht gestattete, richteten an den Staatsrath das Gesuch, Waffen und eine militärische Organisation zu erhalten. Ihnen ward entsprochen; sie wurden unter dem Befehl des Majors Mayor und sechs Offizieren der Miliz in ein Corps von drei Compagnien vereinigt, das, mit Inbegriff von 50 Studirenden, 310 Freiwillige zählte und die Benennung »Enfans de Genève« bekam. Den Compagnien wurden besondere Instructoren zugetheilt; die schnellen Fortschritte, welche diese jungen Leute in wenigen Tagen in ihrem militärischen Unterricht machten, die Disciplin und Dienstbeflissenheit, welche sie bethätigten, wiesen ihnen bald eine rühmliche Stelle in den Reihen der Landesvertheidiger an. Das Corps war hauptsächlich zur Vertheidigung der Verschanzungen bestimmt, sollte jedoch vorkommenden Falls auch zu Recognoscirungen verwendet werden.

Die Artillerie-Compagnie der Garde soldée widmete ihre höchst nützliche Thätigkeit bald den Festungsarbeiten, bald dem

Dienst in den Zeughäusern. Die Gensdarmerie versah, ohne den gewöhnlichen Dienst im Innern zu unterbrechen, zu gleicher Zeit den Wacht- und Aufsichtsdienst an der Grenze, und besorgte diese mühsamen Verrichtungen mit einer Energie und Ausdauer, welche rühmlicher Erwähnung werth ist.

Die Artillerie und das Genie widmeten den Befestigungsarbeiten so vielen Eifer und Hingebung, die schwerlich übertroffen werden können. Außer der einkasernirten Artillerie-Compagnie und derjenigen der Garde soldée löſten die Artillerie-Compagnien der Reserve successiv einander ab. Während der ersten acht Tage kam die Genie-Compagnie vollständig zur Arbeit, nachher theilte sie sich in Sektionen ab, welche alle zwei Tage abwechselten. Weder drei Tage lang herabströmender Regen, der alles unter Wasser setzte und die Erde in Koth verwandelte, noch die Ungewohnheit einer solchen anstrengenden Arbeit konnte die Beharrlichkeit dieser braven Corps erschüttern, noch ihren Fleiß lähmen. Wohl aber wurde bald bemerkbar, daß die Artillerie und das Genie, ungeachtet aller Thätigkeit und obschon ihnen eine Anzahl gedungener Arbeiter beigegeben worden war, nicht so schnell vorrücken konnten, als es die Umstände erforderten. Vom dritten Tage (Samstag den 1sten Oktober) an, nahmen daher auch die Infanterie-Compagnien der Reserve des ersten Distrikts, so wie das Contingents-Bataillon und endlich die Freiwilligen Theil an den Schanzarbeiten. Sie bebewährten dabei die nämliche Ausdauer, welche vor keinen Mühseligkeiten zurückschreckte. Eben damals hatte die in Genf so äußerst wichtige Fabrikation besondern Aufschwung genommen. Die Genfer sind ein sehr betriebsames, den Speculationen eines weit ausgedehnten Handels und sehr umfangreichen Unternehmungen aller Zweige der Industrie mit einem allbekannten Fleiße, obliegendes Volk. Aber nun ruhte die geschäftige Feder des Banquiers und die emsige Feile des Goldarbeiters, um den rauhen Arbeiten des Krieges die Stelle zu räumen. Die Interessen des Geschäftslebens traten vor dem regen Gefühle der Pflicht gegen das Gesammtwesen in tiefen Hintergrund. Man sah diese Genfer, gewöhnt an alle Annehmlichkeiten, welche der Wohlstand gewährt, mit einem Eifer die beschwerliche Schanzarbeit verrichten; mit einer Regsamkeit Schaufel

und Hacke handhaben, und den schwerbeladenen Mineurskarren vor sich herschieben; mit einer Selbstverläugnung dem Ungemach der Witterung trotzen, die Bewunderung erregte. Täglich wurde von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr gearbeitet. Die Mineurs, die Artillerie und Infanterie der Reserve, welche für die Schanzarbeiten verwendet wurden, erhielten keinen Sold, und anfangs auch keine Rationen. Außer dem für die Gewerbtreibenden so empfindlichen Zeitverlust war die Mannschaft zu ungewöhnlichen Ausgaben veranlaßt und richtete ihre Bekleidung zu Grunde. Doch nicht einen Augenblick verläugnete sich der Geist der Hingebung für die allgemeine Sache, es war, als sollten alle Beschwerlichkeiten den Muth zur Ertragung aufs neue stählen. Nicht das leiseste Murren ließ sich hören. Alles ging mit einer Ordnung, Emsigkeit und Wetteifer vor, der als wahrhaft erhebendes Beispiel aufgestellt zu werden verdient.

Durch die Anstrengung dieser Arme befand sich am neunten Tage die rechte Seite der Stadt in vollkommenem Vertheidigungszustand, mit Geschütz besetzt, mit Munition und allen Bedürfnissen versorgt; ebenso die Umgebungen der Porte Neuve und Porte de Rive; es bedurfte noch fünf oder sechs Tage, um die linke Seite völlig zu bewaffnen, so daß der Platz innert 14 Tagen ganz in vertheidigungsfähigem Stande gesetzt wurde, so gut es die zu Gebote stehenden Mittel gestatteten.

Bei der Schanzarbeit wurden geleistet:

3065 Tagwerke	von den dazu berufenen Compagnien des Artillerie-Bataillons, welche ohne die Garde soldée etwa 640 Mann stark waren.
1135 Tagwerke	von der Genie-Compagnie, 95 bis 100 Mann.
1920 Tagwerke	von den Detaschements der Contingents-Bataillone und der jungen Freiwilligen, und von 1500 Mann Infanterie der Reserve-Bataillone des ersten Distrikts.
1540 Tagwerke	von der Artillerie-Compagnie der Garde soldée.
7660 Tagwerke	im Ganzen.

Während 2 Wochen waren täglich im Durchschnitt 550 Mann dabei beschäftigt.

Fünf Tage waren unter diesen Vorbereitungen zur Vertheidigung verflossen, als am 4ten und 5ten Oktober die ersten

französischen Truppen den Jura überschritten und im Pays de Gex Kantonirungen bezogen; bald dehnten sie sich bis Ferner an der äußersten Grenzspitze gegen Genf aus; fortwährend dauerte der Anmarsch anderer Regimenter.

Bereits hatten also die Vordertruppen der Franzosen eine Stellung inne, aus welcher sie in wenigen Augenblicken die Verbindung zu Lande zwischen Genf und der Waadt gänzlich unterbrechen konnten und welche ihnen den unmittelbaren Angriff auf die Stadt Genf möglich machte, sobald das Geschütz herangekommen war. Am 5. Oktober sandten deswegen die Genfer drei Compagnien des ersten Contingents-Bataillons aus, um die Gemeinden Versoix, Grand-Saconner und Meyrin als Außenposten zu besetzen, und am nämlichen Tage bezog das 2te Contingents-Bataillon die Kaserne Chantepoulet; gemeinschaftlich mit den übrigen Compagnien des ersten Bataillons versah dasselbe den Wachdienst in der Stadt, zu welchem die Contingentstruppen täglich ungefähr 160 Mann, die Reserve-Bataillone des ersten Distrikts und die Arquebusiers 100 Mann stellten. Die Reserve-Bataillone der Landdistrikte lieferten Wachposten nach Credery, Dardagny und Chancy; namentlich besorgte das Bataillon des zweiten Distrikts den Wacht- und Patrouillendienst auf der ganzen seinen Umkreis berührenden Grenzstrecke; jenes des dritten Distrikts bewachte den Uebergang über die Rhone an der Fähre bei Chancy. Die ganze Linie der Rhone vom letztern Orte an wurde genau beaufsichtigt. Auch diesen ernsten Dienstverrichtungen entledigten sich die Contingents- und Reservetruppen, auf welche der Feind zuerst gestoßen wäre, mit dem wünschenswerthesten Eifer und Genauigkeit. Die wachthabenden Detaschemente bezogen das Quartier nicht in den Bürgershäusern, sondern es wurden für ihre Unterkunft passende Lokale gemiethet, so daß die Truppen stets vereinigt blieben, was für den Dienst und die Disciplin höchst förderlich war; die Verpflegung fand durch Lieferung statt. Alle Gemeinden des Kantons zeigten den größten Eifer; von einigen derselben forderte ihre Lage an den Grenzen des Kantons bedeutende Aufopferungen; unter diese gehörten, neben den Grenzgemeinden im Mandament, besonders jene von Chancy und Arully, welche bei Tag und Nacht die Fähren über die Rhone zu beaufsichtigen

und zu bewachen hatten. Beständig war ein Piquet aus der Reserve-Compagnie dieser Gemeinden bei der einen Fähre; der schweizerische Posten stand vom französischen kaum 30 Klafter entfernt. Dieser Dienst dauerte längere Zeit und dennoch fiel nicht die geringste Herausforderung oder Beleidigung vor; die Fähren setzten ihre Verrichtung von einem Ufer zum andern wie in gewöhnlichen Zeiten fort. Nicht ein einziger Soldat der Compagnie blieb vom Verlesen aus, ungeachtet der Beschwerlichkeit des Dienstes, ungeachtet des für die Landarbeiten, das Aussäen und das Sammeln der Feldfrüchte so wichtigen Zeitpunktes. Außer den zahlreichen und oft wiederkehrenden Wachen hatte jeder Einwohner noch andere Patrouillen während der Nacht zu machen, und dennoch gab es keine Klage, nicht einen einzigen Fehlbaren. Die Maires gingen den Gemeinden mit gutem Beispiel voran, theilten alle Nachtwachen, alle Strapazen, und machten es sich zur Ehre, dieselben zu leiten. Jedermann erfüllte seine Pflicht mit Vergnügen und Fleiß; Jeder war stolz darauf, Schweizer zu sein und wollte sich dessen würdig zeigen.

Die Disciplin bei allen in Dienstthätigkeit gerufenen Truppen war ohne Ausnahme musterhaft; bei dem so außerordentlich in Anspruch genommenen Genie-Corps und dem Artillerie-Bataillon mußte nicht ein Einziger bestraft werden, und auch bei den übrigen Truppen kam kein erheblicher Straffall vor.

Die Zusammensetzung und Stärke der Genferischen Streitmacht ergab sich nach den am 1. Oktober und folgenden Tagen abgehaltenen Musterungen, wie nachsteht:

Bestand der Miliz des Kantons Genf.

Generalstab.

Oberkommandant: Miliz-Inspektor Kunkler.
Chef des Stabes: Oberst Carl Bontems.
Zweiter Chef des Stabes: Major Sales.
Chef des Genie: Oberst Dufour.
Zweiter Chef des Genie: Major Vaucher.
Chef der Artillerie: Oberstlieutenant Massé.
Generaladjutant: Oberst August Bontems.

Adjutanten: Hauptmann Pouzait und Lieutenant Perrier.
Dem Generalstab zugetheilt: die Hauptleute Huber u. Gautier.
Platzmajor: Fournier.
Kommandanten der Vorposten:
in Versoir: Major Duchêne.
in Grand-Sacconner: Major Bordier.
in Meyrin: Major Falquet.
Oberarzt: Dr. Mayor.

Truppen:

I. Die Compagnie Sapeurs-Mineurs, (Hauptmann Vaucher) . . . . 102 M.

II. Das Bataillon Artillerie, (Oberstl. Massé).

6 Comp. Artillerie, wovon 3 Comp. Contingent		936 M.
1 „ Arquebusiers-Scharfschützen . .		
1 „ Train		
1 prov. Comp. Kanonier-Veteranen . . .		

III. Die Compagnie Jäger zu Pferd, (Hauptmann de Budé) . . . . 80 M.

IV. Acht Bataillone. Infanterie, nämlich:

1tes Bat. Conting. (Oberstl. Cougnard)	735 M.		5236 M.
2tes „ „ (Oberstl. Trembley)	705 „		
1tes Bat. Reserve (Oberstl. Bellamy)	676 „		
2tes „ „ (Oberstl. Chateauvieur)	515 „		
3tes „ „ (Oberstl. Blanchot)	569 „		
4tes „ „ (Oberstl. Saladin)	818 „		
5tes „ „ (Oberstl. Achard)	645 „		
6tes „ „ (Oberstl. Beaumont)	573 „		

V. Das Corps der Enfans de Genève (Major Audéoud) drei Compagnien . . . . . . 310 M.

Anwesend unter den Waffen . . . . . . 6664 M.*)

---

*) Nach der Volkszählung vom 6. Februar 1837 hat der Kanton Genf etwa 53,800 Seelen angesessene Bevölkerung; die bewaffnete Macht, welche Genf im Oktober 1838 zur Verfügung hatte, betrug also annähernd den achten Theil der Bevölkerung.

Sämmtliche Mannschaft vollständig bewaffnet, uniformirt, gleichmäßig instruirt, und im Alter von 20 bis 45 Jahren stehend. Nur die Enfans de Genève waren junge Leute von 17 bis 20 Jahren, und die Kanonier-Veteranen über 45 Jahre. Den Infanterie-Bataillonen der Reserve würden sich noch viele des Dienstes enthobene Männer von über 45 Jahren angeschlossen haben, die alle ihre Waffen noch besaßen.

Von allen angeführten Truppen waren nur zwei Bataillone Infanterie, zwei Compagnien Artillerie, ein Detaschement Cavallerie und ein Detaschement Train kasernirt; aber der Dienst war so vorzüglich eingerichtet und die Bereitwilligkeit so groß, daß in weniger als 2 Stunden die Compagnien in den Wohnungen aufgeboten werden konnten. Ein Trommelschlag hätte im Augenblick die ganze Miliz vereinigt; die nöthige Anzahl Trainpferde zur Bespannnng der Feldartillerie und für das Transportwesen stand in Bereitschaft; für den ersten Bedarf enthielten die Munitions-Depots 200 Schüsse auf jedes Geschütz; die Infanterie hatte Ueberfluß an Patronen, und jeder Arquebusier Pulver und Blei für mehr als 100 Ladungen. Auf den Festungswerken standen ungefähr 100 Feuerschlünde, dabei etwa 50 von schwerem Kaliber, worunter einige 13zöllige Mörser. Den Artilleristen ertheilte der Commandant ihrer Waffe theoretischen Unterricht über den Dienst der Artillerie in festen Plätzen, über den Gebrauch und das Schießen der Belagerungs- und Festungsgeschütze für die Vertheidigung der Stadt. Aehnliche Instruktionen machten die Arquebusiers über ihren Dienst auf den Wällen durch.

Für alle Zeiten bleibt es eine denkwürdige Thatsache, die dem Genferischen Nationalcharakter zur hohen Ehre gereicht, daß mitten in dem Eifer und der Hingebung, welche die Milizen den nothwendig gewordenen Vertheidigungsanstalten widmeten, auch nicht die geringste feindselige Handlung oder Aeußerung gegen die französische Nation vorkam. Die ganze Bevölkerung war von dem einzigen Gefühle beseelt, alles zur Vertheidigung der Ehre und Unabhängigkeit des Landes anzuwenden, aber sie ließ die Franzosen nicht den geringsten Widerwillen empfinden. Dieser charakteristische Zug mußte allgemeine Anerkennung und Achtung erzeugen. Oeffentliche Beamte, Guts-

besitzer aus den benachbarten Departementen, und andere Personen aus Frankreich besuchten täglich die Stadt, traten in gesellschaftliche Kreise, besahen die Verschanzungen, spazierten durch alle Straßen: Niemand wurde beleidigt. Und dennoch wagte es ein französisches Journal, der Courier de l'Ain, das Blatt der Präfektur zu Bourg en Bresse, Genf mit den gröbsten Verläumdungen zu überhäufen. Es streute aus, in Genf seien die Franzosen den niedrigsten Beschimpfungen und Neckereien ausgesetzt; Zerrbilder über den König von Frankreich werden an öffentlichen Orten verbreitet und das Volk habe sogar die Büste Louis Philipps in den Straßen herumgeschleppt und dann verbrannt, ohne von der Polizei daran verhindert worden zu sein. Diese Anschuldigungen waren einer angeblichen Correspondenz aus dem Pays de Gex entnommen, welche soweit ging, daran zu erinnern, daß im Jahr 1815 einige Gemeinden von dieser Landschaft getrennt und mit dem Canton Genf vereinigt worden seien, und unverholen dazu aufforderte, Frankreich solle dieselben wieder in Besitz nehmen; die Einwohner jener Gemeinden seien im Grund des Herzens Franzosen geblieben, und wenn die dreifarbige Fahne auf ihren Kirchthürmen wehe, werden sie mit Freuden wieder zu Frankreich zurückkehren. Frankreich könne dann einen längst gehegten Plan ausführen und zu Versoix einen bedeutenden Hafen anlegen. Ein Krieg mit der Schweiz, oder wenigstens die militärische Besetzung derselben, werde von der ganzen französischen Grenzbevölkerung gewünscht und müßte sehr volksthümlich sein. Die Kantone Waadt und Aargau seien Frankreich großen Dank schuldig, indem ihre Unabhängigkeit ein Geschenk dieser Macht sei. Jetzt zeigen sich diese Kantone gegen Frankreich undankbar. Frankreich solle Rache für so viele Beleidigungen nehmen.

So sprach ein unter den Augen und dem Einflusse der französischen Regierungsbehörde erscheinendes Blatt; seine Absicht konnte keine andere sein, als zum besondern Hasse gegen Genf zu reizen, zu thätlichen Feindseligkeiten herauszufordern und auf irgend welche Weise den wirklichen Ausbruch des Krieges herbeizuführen; und, um den Widerstand der Genfer zu schwächen, Zwietracht in ihren Reihen anzufachen. Zur Ehre der französischen Nation muß aber angeführt werden, daß

diese unedle Handlungsweise des Courrier de l'Ain allgemeine Mißbilligung bei der französischen Bevölkerung erregte und daß das ebenfalls in Bourg erscheinende Journal de l'Ain nicht säumte, laut zu erklären, solchen Anschuldigungen dürfe kein Glauben beigemessen werden, denn die vorgeblichen Vorfälle zu Genf wären dem ruhigen und besonnenen Charakter der Schweizer ganz zuwider. Nie hat sich der Courrier de l'Ain über die Quelle seiner übeln Nachrichten gehörig rechtfertigen können und somit wird immer der Verdacht auf den französischen Behörden haften, sie haben nicht verschmäht, selbst solche niedrige Mittel zu benutzen, um ihr Verfahren gegen die Schweiz zu beschönigen, und der Anwendung der Waffengewalt Bahn zu brechen.

Mit wie vielem Rechte hätte nicht die Schweiz auf derartige falsche Anschuldigungen, mit Anführung vieler der Geschichte anheimgefallener Thatsachen antworten können? Sie hätte blos an das von Frankreich seit vierzig Jahren gegen die Schweiz beobachtete Benehmen erinnern dürfen: an die Wegnahme von Genf und anderer im Bundeskreise gelegenen Landestheile; an die Plünderung des bernerischen Staatsschatzes; an die ungeheuren Contributionen; an alle Unbilden des Krieges, womit das Direktorium die Schweiz überzog und so viele andere Mißhandlungen, deren schwere Folgen noch jetzt fühlbar sind.

Aber alle diese schnöden Werke der französischen Regierung wurden nicht auf die Rechnung des französischen Volkes geschoben. Auch in dieser Hinsicht zeigte Genf seine Würde. Schon am 1. Oktober empfahl ein Rundschreiben des Polizei-Lieutenants allen Maires der an Frankreich gränzenden Gemeinden verdoppelte Wachsamkeit, Verbleiben auf ihren Posten, Vermeidung alles dessen, was zu Conflikten zwischen den Angehörigen beider Staaten führen könnte, da eine einzige unüberlegte Handlung den Kanton und die Eidgenossenschaft schwer compromittiren würde. Die Bewohner der Gemeinde Meyrin, an der Straße nach Lyon, eine von jenen, die erst 1815 von Frankreich an Genf gekommen sind, versicherten in einer einfachen, schönen Zuschrift den Staatsrath, daß er auf sie zählen könne, ungeachtet der schwierigen Lage, in welche sie durch

Feindseligkeiten zwischen der Schweiz und Frankreich versetzt werden müßten *). Die vielen Wohlthaten, die sie seit ihrer Vereinigung mit dem Kanton genossen, haben allen Bewohnern eine unbegrenzte Ergebenheit gegen ihre väterliche Regierung eingeflößt. „Der Staatsrath darf überzeugt sein," drückten die wackern Männern sich aus, „daß die Gemeindsgenossen von Meyrin so fest am Lande hangen, als irgend eine Gemeinde des Kantons. Aber sie glauben diese ernste Lage benutzen zu sollen, um von Neuem und aufs Feierlichste zu bezeugen, daß alle ihre Begeisterung und alle Sympathie dem Namen Genfer und Schweizer angehört, auf welche sie stolz sind; daß diejenigen unter ihnen, die erst seit einigen Jahren das Glück genießen, sich zu dieser Nation zu zählen, um nichts minder gute und wahre Schweizer und entschlossen sind, die Ehre dieses schönen Namens zu schirmen."

Noch andere Adressen in eben dem Sinne kamen dem Staatsrath zu. Auf solche treffliche Weise legten die Bewohner der Genferischen Landschaften an den Tag, wie weit entfernt sie von dem Gedanken seien, sich von dem Kanton Genf losreißen lassen zu wollen, und wie treu sie im Gegentheil an demselben hängen.

Aus edelm Selbstantrieb übernahmen die zu Genf angesiedelten Franzosen die Widerlegung der oben angedeuteten verläumderischen Anschuldigungen des Courrier de l'Ain. Mit welcher vollen Ueberzeugung dieß geschah, geht aus dem Umstande hervor, daß, ohne getroffene Abrede, am nämlichen Tage, als dieselben bekannt geworden (am 4. Oktober), eine Protestation von dreihundert und fünfzehn im Kanton Genf niedergelassenen französischen Bürgern, eine zweite von Dr. Morin, und eine dritte von einem ehemaligen französischen Militär an jenes Blatt abgingen. An eben demselben Tage richteten ferner Hr. Agenor de Gasparin, in Valeyres sous Rances im Kanton Waadt wohnend, und Graf Marmier zu Montfleury bei Versoix sich aufhaltend, beide Maitres de Requêtes beim französischen Staatsrath, Zuschriften an die öffentlichen Blätter,

*) Siehe Beilage No. 7.

um jene Verläumdungen zurückzuweisen.*) Aehnliche Schritte that auch Hr. Fabri, ehemaliger Unterpräfekt zu Gex. Keine schönere Genugthuung hätte den Genfern zu Theil werden können.

VI. Die Waadtländer erheben sich.

Sobald der Staatsrath des Kantons Waadt am 29. September von der Regierung zu Genf Mittheilung der Proclamation des Generals Aymard und Nachricht vom Anmarsch französischer Truppen erhalten hatte, traf derselbe mit Energie und Umsicht, vertrauend auf den trefflichen Geist des waadtländischen Volkes, die zweckmäßigsten Maßregeln, um den kommenden Ereignissen, mögen sie sich gestalten, wie sie wollen, mannhaft und kräftig zu begegnen. Behörden und Volk erkannten schnell und richtig das ganze Gewicht der Lage der Dinge, und trachteten in vollkommener Uebereinstimmung, die Prüfung würdig zu bestehen.

Unverzüglich ordnete der Staatsrath an, daß die Truppen von allen Waffengattungen der Elite, der ersten und der zweiten Reserve, also die gesammte bewaffnete Macht der Republik, in marschfähigen Stand gesetzt (aufs Piket gestellt), und sogleich zwei Bataillone Infanterie, eine Batterie Artillerie, eine Compagnie Scharfschützen und eine Compagnie Cavallerie in wirklichen Dienst treten sollen. Den Oberbefehl über die Truppen vertraute die Regierung einem viel erprobten Militär, dem General Guiguer, an. Derselbe bezeichnete die Offiziere zu Zusammensetzung des Generalstabes, und schritt sogleich dazu, die Landesvertheidigung im vollsten Umfange vorzubereiten.

*) Siehe Beilage No. 8.

Die waadtländische Armee besteht aus:

1. Elite.

8 Bataillone Infanterie von 6 Compagnien, nämlich: 1 Comp. Grenadiere, 4 Comp. Musketiere, 1 Comp. Jäger, jede von 110 bis 125 Mann.
8 Compagnien Scharfschützen, zu 110 Mann.
4 „ Cavallerie, zu 64 Mann.
8 „ Artillerie, zu 80 Mann Kanoniere und 40 Mann Train.

2. Erste Reserve.

8 Bataillone Infanterie von 7 Compagnien, nämlich: 2 Compagnien Grenadiere, 4 Compagnien Musketiere, 1 Compagnie Jäger, von unbestimmter Stärke, wenigstens 100 Mann jede Comp., mehrere bedeutend zahlreicher.

3. Zweite Reserve.

16 Compagnien Füsiliere von verschiedener Stärke, einige sehr schwach, andere dagegen von bedeutender Anzahl, z. B. jene von Lausanne 300 Mann.

Die Gesammtzahl dieser vollkommen instruirten, wohlbewaffneten und gut uniformirten Truppen beträgt in runder Summe 20,000 Mann, ohne die Rekruten zu zählen. Da überdieß von allen Seiten eine Menge Dienstanerbieten von schon ausgedienten Militairs und von junger noch nicht in die Miliz eingetheilter Mannschaft einliefen, und mit Gewißheit vorauszusehen war, daß bei wirklichem Ausbruch von Feindseligkeiten die ganze wehrbare Bevölkerung in Masse aufstehen würde, sogar jetzt schon Guerillas und andere Freischaaren sich bildeten, so war es von höchster Wichtigkeit, diese Menge von Kräften zur rechten Zeit zu ordnen und den allgemein kundwerdenden Feuereifer in die richtige Bahn zu leiten. General Guiguer legte daher dem Staatsrath einen Entwurf über die Organisation, den Unterhalt und die Verwendung der Freiwilligen vor, welchen diese Behörde genehmigte. Die Artillerie-Compagnien hatten sämmtlich viele Ueberzählige; um daher das zahlreiche, wohlausgerüstete Artillerie-Material zu benutzen, welches der Kanton besitzt, ward beabsichtigt, jeder Compagnie 6 Stück Geschütz beizugeben, so daß die waadtländische Armee

mit 48 Stücken ins Feld rücken könne. Alle aus der Elite entlassenen Kanoniere, die das 40. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, sollten 2 Compagnien Reserve-Artillerie ausmachen, durch Offiziere, die à la Suite standen, commandirt und zum Dienst in den Parks oder zur Bedienung von Positions-Artillerie verwendet werden.

Von den Reserve-Bataillonen sollten die Grenadier-Compagnien für einstweilen getrennt und aus denselben vier besondere Bataillone Reserve-Grenadiere zu 4 Compagnien, zusammengesetzt werden. Aus den vielen alten Offizieren, die sich wieder für den Dienst meldeten, wurde die erforderliche Anzahl für das Commando bei diesen Bataillonen bezeichnet. Damit die ausgedienten Militairs wieder in die Reserve-Compagnien eintreten könnten, traf man die erforderlichen Anordnungen.

Mit der Einrichtung des Gesundheitsdienstes war der zum Divisions-Oberchirurgen ernannte Dr. Matthey aus Lausanne beschäftigt; zur Anlage von Feldspitälern in der Nähe der Vertheidigungslinie waren Rolle, Morges, Orbe und Yverdon bezeichnet und für Hauptspitäler Lausanne, Vevey und Payerne bestimmt.

Um die im Arsenale zu Morges enthaltenen Kriegsvorräthe des Kantons vor einem Handstreiche zu sichern, befahl der Staatsrath die Verlegung derselben nach Moudon; deswegen wurden 54 Feuerschlünde, 30 mit Munition beladene Wagen, und nebst mehreren anderen, im Ganzen 99 Kriegsfuhrwerke, nach Moudon abgeführt; 2000 Gewehre gingen nach Chillon, wo bereits viele schwere Geschütze standen; 1500 Flinten nach Lausanne und 1500 ebenfalls nach Moudon. Jeder der Arrondissements-Commandanten von Lausanne, Yverdon, Orbe und Nyon erhielt ein Depot von 16000 fertigen Patronen, um selbige an die in Thätigkeit gerufenen Truppen abzuliefern. Zu Morges blieb einzig das für das nächste Bedürfniß und für die Bewaffnung der umliegenden an Frankreich grenzenden Gegend nothwendige Material zurück. Das Dampfschiff le Léman und drei Barken lagen im Hafen von Morges, um im Nothfall auch noch diesen Ueberrest zu retten; sie hatten nebstdem die

Bestimmung, die Verbindung mit Genf und längs dem Seeufer zu unterhalten.

Von den getroffenen Verfügungen gab der Staatsrath dem Volke durch eine Bekanntmachung Nachricht.

Der Staatsrath des Kantons Waadt an seine Mitbürger.

Theuerste Mitbürger!

Die ernsten Verhandlungen, welche in den letzten Zeiten die Großen Räthe unseres Vaterlandes beschäftigt haben, sind euch bekannt. Heute hat sich eine Division französischer Truppen gegen die westliche Grenze der Schweiz auf den Marsch begeben.

Ohne das Gewicht dieser Begebenheit übertreiben und ohne den Beschlüssen der Eidgenossenschaft vorgreifen zu wollen, hat der Staatsrath anbefohlen, die Elite, die Reserve und die Füsiliere aufs Piquet zu stellen, und zwei Bataillone Infanterie, eine Compagnie Artillerie, eine Compagnie Jäger zu Pferde, und eine Compagnie Scharfschützen aufzubieten.

Herr General Guiguer ist mit dem Oberbefehl beauftragt.

Der Staatsrath beschäftigt sich mit allen Maßnahmen, welche die Umstände erfordern.

Des Beistandes seiner Mitbürger und der Ergebenheit der Milizen versichert, setzt er sie von diesen Thatsachen in Kenntniß und erinnert sie zugleich an die Pflicht, sich von den Civil- und Militär-Behörden leiten zu lassen; jeden öffentlichen Auftritt, jede persönliche Handlung zu vermeiden, die ohne irgend einen Nutzen die ganze Schweiz sowohl als den Kanton Waadt bloßstellen könnte.

Der Staatsrath baut auf das waadtländische Volk, so wie er vollkommen auf dessen Anhänglichkeit an unsere Institutionen, auf dessen treue Mitwirkung und Vaterlandsliebe, und auf den göttlichen Schutz sich verläßt.

Lausanne, den 29. September 1838.

Der Vice-Präsident des Staatsraths:
Boisot.

Der Kanzler: Gay.

Durch die Uebernahme des Commando's gab General Guiguer einen schönen Beweis von ächt vaterländischer Gesin-

nung. Als Mitglied des Großen Rathes hatte er nicht unbedingt für Abweisung der von Frankreich gestellten Forderung gesprochen; ihm hatte nothwendig erschienen, vorher zu ermitteln, ob Louis Napoleon mit vollem Rechte als Schweizerbürger betrachtet werden dürfe oder nicht. Jetzt aber, da das Vaterland seiner Dienste bedurfte, trat bei ihm jede persönliche Betrachtung in den Hintergrund. Zwar war er schon einige Zeit früher auf sein Begehren durch die Tagsatzung der von ihm bekleideten Militärstellen entlassen worden, aber dennoch zögerte er keinen Augenblick, dem Rufe der Behörde seines Kantons zu entsprechen, welche ihn unter so bedenklichen Umständen mit einer folgeschweren Verantwortlichkeit belud. Mit Sachkenntniß und ausgezeichneter Thätigkeit standen ihm die Oberstlieutenants Bontems und Begos zur Seite. Oberst Gely, Miliz-Inspektor des Kantons, machte sich durch die ungemeine Beförderung verdient, mit welcher von ihm die Einberufung der Truppen betrieben wurde. Den Antritt des Commando's zeigte General Guiguer den Truppen durch folgenden Tagesbefehl an, welcher ein würdiger Ausdruck seiner kräftigen und redlichen Denkart ist.

Tagesbefehl.

Dienstag, den 2. Oktober 1838.

Soldaten!

Der Staatsrath erweist mir die Ehre, mich an euere Spitze zu stellen; ich werde streben, diese Ehre zu verdienen. Wenigstens für den Augenblick ist unser Auftrag ein ganz friedlicher; Ordnung und Disciplin sind die einzigen Eigenschaften, welche wir zu bezeigen haben.

Und selbst wenn die Umstände sich ändern sollten, werde ich, überzeugt von euerem Muthe und euerer Hingebung, abermals nur Ordnung und Disciplin von euch verlangen, denn ohne diese sind Muth und Hingebung fruchtlos.

Soldaten! Schon vor mehr als dreißig Jahren befehligte ich euere Väter. Sie hatten Zutrauen zu mir, denn sie wußten, daß ich jeden von ihnen als meinen Freund betrachtete. Die Jahre haben mein Herz nicht verändert. Verlaßt euch auf mich, wie euere Väter gethan haben, und, so Gott will, werde ich euere Erwartung nicht täuschen.

Der General, Divisions-Commandant: **Guiguer.**

Am 2. und 3. Oktober bezogen die ersten in Dienstthätigkeit gerufenen Truppen ihre Kantonnirungen, nämlich:

Das Hauptquartier,
Die Cavallerie-Comp. des Hauptmann Michaud,
Die Scharfschützen-Comp. No. 3 Hauptm. Crot, } in Lausanne.

Das Infanterie-Bataillon No. 7, Oberstlieut. Caillat, in Morges.

Das Infanterie-Bataillon No. 8, Oberstlieut. Bel, in Orbe.

Die Artillerie-Batterie No. 5, Hauptm. Duchat, in Morges.

Die Gensdarmerie-Posten längs der Grenze gegen Frankreich waren beträchtlich vermehrt worden; sie bildeten eine fortlaufende Kette vom Genfersee bis zum Kanton Neuenburg. Der Commandant der Gensdarmerie trat mit General Guiguer in Verbindung und theilte ihm alles mit, was für die militärischen Vorkehren von Werth sein konnte.

Von allen getroffenen Anstalten gab die Regierung von Waadt dem eidgenössischen Vorort Luzern, und den benachbarten Kantonen Genf, Bern, Freiburg, Wallis und Neuenburg durch Eilboten Kenntniß.

Mittlerweile verkündigten die Blätter der anstoßenden französischen Departemente, daß in wenigen Tagen die ersten französischen Truppen im Pays de Gex anlangen, und daß sechs Regimenter Infanterie, drei Regimenter Cavallerie und einige Artillerie nächstens an andern Punkten der Schweizergrenze eintreffen würde. Alles dieses stimmte mit der drohenden Aussicht, welche der Tagsbefehl des General Aymard geöffnet hatte, vollkommen überein. General Guiguer hielt es für seine Pflicht, nicht abzuwarten, bis die Franzosen in Ueberzahl vereinigt wären, und stellte an den Staatsrath das Begehren, die gesammten Truppen des Kantons ohne Ausnahme, unter die Waffen zu stellen. Diese Maßregel schien unumgänglich nothwendig, damit noch bei genügender Zeit die Bataillone zusammengezogen werden können. Ungeachtet der Leichtigkeit, womit es möglich ist, die waadtländischen Milizen in Dienst zu setzen, sind doch gewöhnlich zwei Tage erforderlich, um die Compagnien auf den Sammelplätzen eintreffen zu lassen, ihnen die Feldgeräthe und Kaputröcke auszutheilen und allfällig schadhafte

Gewehre umzutauschen. Endlich mußte Zeit gewonnen werden, um 5 bis 600 Pferde aufzubringen, welche zur Bespannung des Armee-Materials nöthig waren. Am 2ten Oktober Abends beschloß der Staatsrath die angetragene umfassende Maßregel ausführen zu lassen; das Militär-Departement und der Inspektor der Miliz Oberst Gély arbeiteten mit der angestrengtesten Thätigkeit, dieselbe zu vollziehen; aber im Augenblicke, wo die Marschbefehle abgehen sollten, traf am 3ten Oktober zu Lausanne das Journal des Débats, Organ des französischen Ministeriums, ein, und brachte die Nachricht, die Anstände zwischen Frankreich und der Schweiz seien als beendigt zu betrachten; die freiwillige Entfernung des Prinzen Louis Napoleon Buonaparte aus der Schweiz befriedige die Regierung.

Hiedurch wurde allerdings die dringende Nothwendigkeit der bereits angeordneten Vorkehr zweifelhaft; allein die sehr richtige Betrachtung, daß einem Gegner, der sich einer solchen Sprache und solcher Mittel bediente, wie man hatte hören und erfahren müssen, nunmehr keineswegs allzuschnell wieder Glauben geschenkt werden dürfe; und der wichtige Umstand, daß, obschon das französische Ministerium bereits am 27. September durch seinen Botschafter Kenntniß vom Vorhaben des Prinzen bekommen, und dennoch bis dahin seinen gegen die Schweiz in Bewegung gesetzten Truppen keinen Gegenbefehl ertheilt habe; ja daß dieselben an der Grenze sich häuften; solche Berücksichtigungen mußten den Staatsrath bestimmen, die Sicherheit des Kantons und der Eidgenossenschaft nicht vorschnell aus den Augen zu verlieren. Die allgemeine Landesbewaffnung wurde zwar aufgeschoben, allein dagegen beschlossen, nichts destoweniger die schon aufgestellten Truppen durch ein neues Aufgebot namhaft zu verstärken und dabei alle übrigen Vorbereitungsanstalten fortzusetzen, um auf alle kommenden Fälle, mögen sich die Verhältnisse entwickeln wie sie wollen, gefaßt und gerüstet zu sein. Durch eine nachträgliche Schlußnahme ward deswegen festgesetzt, mit Inbegriff der bereits in Dienst befindlichen Corps, die beiden Kontingente, welche der Kanton Waadt zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen hat, in Thätigkeit zu rufen. Demgemäß ging dieser zweite Truppenaufbruch am 5ten Oktober vor sich. Es umfaßte derselbe:

6 Bataillone Infanterie,
4 Compagnien Scharfschützen,
2 Compagnien Cavallerie,
6 Compagnien Artillerie, wovon 5 Comp. mit bespanntem Geschütz und 1 Comp. für den Parkdienst.

Alle Corps auf eidgenössischem Fuße; vier Batterien Artillerie erhielten durchgehends Geschütz nach neuer eidgenössischer Ordonnanz, die fünfte führte drei Vierpfünder und eine Haubitze nach älterem Modell; im Ganzen 20 Stücke Geschütz. Dieses Truppen-Corps erhielt die Benennung „Beobachtungs-Division" und wurde in zwei Brigaden unter den Obersten Consttançon und Muret eingetheilt. Die Artillerie blieb in Reserve unter Commando des Obersten Foltz; doch wurde eine Batterie nach Rolle gesandt und zur Verfügung der zweiten Brigade gestellt. Die Cavallerie blieb im Hauptquartier vereinigt. Zur schnellen und pünktlichen Besorgung der Verbindung im Innern und mit den angrenzenden Kantonen diente eine Anzahl von Boten zu Pferd und zu Fuß; namentlich hatten der Oberkommandant, die Brigadestäbe, so wie der Inspektor der Miliz ein Corps Postreiter zu ihrer Verfügung.

Vom ersten Augenblicke an kam das waadtländische Volk den energischen Zurüstungen, welche die Behörden anordneten, mit dem lobwürdigsten Eifer und einer Kraftanstrengung entgegen, die auf immer in der Geschichte des Kantons Waadt eine ehrenvolle Stelle einnehmen werden. Der Aufbruch der Milizen fiel gerade in den Zeitpunkt, wo die Weinlese nahe bevorstand, eine Zeit, auf welche des Waadtländers Hoffnungen gerichtet sind und die für seine ökonomischen Interessen vom wichtigsten Einflusse ist. Aber nichts vermochte den allgemeinen Aufschwung zurückzuhalten. Kaum waren die Marschbefehle angelangt, so eilten die Auszüger voller Freude von allen Seiten zu den Fahnen; ohne weitere Nachrichten abzuwarten, trafen sogar die Reserven unverweilt alle Vorbereitungen zum Aufbruche. Der eigene, freie Antrieb bewirkte mehr und größeres, als alle Befehle vermocht hätten. Eine Menge von Leuten, die schon ausgedient hatten, Männer von 40 bis 60 Jahren, von allen Graden und Waffengattungen, verlangten bei ihren früheren Compagnien, oder andern, die etwa unvollzählig

wären, wieder einzutreten. Viele boten ihre Dienste dem Generalstabe, andere dem Miliz-Inspektor an; sogar Landesfremde erklärten sich bereit, bei den Bureaux Aushülfe zu leisten. Viele ehemalige Unteroffiziere, deren Stellen besetzt waren, wollten als Gemeine wieder eingetheilt werden; Manche rüsteten sich aufs Neue vollständig wieder aus. In Lausanne und mehreren Städten bestanden Comités, um solche ausgediente ältere Männer oder junge Leute, die noch nicht bei der Miliz eingeschrieben waren und als Freiwillige dienen wollten, zu sammeln; eine große Anzahl Bürger ließ sich einschreiben und übernahm die Verpflichtung, ihre Bewaffnung und Ausrüstung selbst anzuschaffen; noch viel mehrere wären beigetreten, wenn die Gefahr länger gedauert hätte. Zu Vevey bildete sich auf diese Weise, nach der ersten Anzeige von der Möglichkeit des Ausmarsches, ein freiwilliges Scharfschützen-Corps von 67 Mann, die keinen Anspruch auf Besoldung machen wollten, und im Falle des Aufbruchs der Reserve noch bedeutenden Zuwachs erhalten hätten. In der nämlichen Stadt legten mehrere Bürger 2000 Franken zusammen, um bedürftige Familien zu unterstützen, deren Versorger ausgezogen waren. Sehr viele auswärts wohnende Dienstpflichtige kehrten heim, ohne Befehl abzuwarten. Sogar Leute, die seit mehreren Jahren unbekannt abwesend waren, eilten nach Hause, um ihre Vertheidigungspflicht zu erfüllen. Bei ganzen Bataillonen langten gar keine Enthebungsbegehren ein, bei andern nur in geringer Anzahl wegen erwiesenen Leibesgebrechen. Compagnien, die im Sommer des nämlichen Jahres für den Besuch des Uebungslagers nicht hatten auf vollständigen Fuß gebracht werden können, rückten jetzt aus ohne daß ein einziger Mann fehlte. Im Arrondissement Aigle war zur Zeit der Mobilmachung ein Drittel der Mannschaft wegen Erwerb abwesend, nichtsdestoweniger traf am Sammeltage der weitausgrößere Theil ein; von 700 Mann mußten nur 4 enthoben werden. Der herrliche Geist der aufgerufenen Mannschaft, vereinigt mit den vorzüglichen Militär-Einrichtungen des Kantons Waadt; die Schnelligkeit, womit von dem Miliz-Inspektor, den Arrondissements-Commandanten, den Exerciermeistern in den Gemeinden, und endlich bis auf die Postläufer herab, alle Geschäfte besorgt wurden,

und die Uebereinstimmung, womit dieses geschah, bewirkte überraschende Resultate. An den meisten Orten traten die Compagnien wenige Stunden nach Ankunft des Aufgebots schon zusammen. Im Arrondissement Rolle ertönte zwei und eine halbe Stunde, nachdem die Befehle den reitenden und Fußboten eingehändigt worden waren, der Generalmarsch selbst in den entlegensten Gemeinden. Eine Compagnie, die aus dem ganzen Umfang des Arrondissements Lausanne rekrutirt wird, war Abends 4 Uhr in dieser Stadt vollständig versammelt, obgleich die Befehle erst den nämlichen Tag Morgens 5 Uhr abgegangen waren. Es wäre unmöglich, alle die schönen Züge von Hingebung für die gemeinsame Sache aufzuzeichnen, welche schon in dieser kurzen Zeit hervortraten; wir beschränken uns darauf, außer den bereits angegebenen, nur einige wenige aufzunehmen, die besonders bemerkenswerth sind. Mehrere Gemeinden bewilligten ihrer Mannschaft, außer dem vom Staate zu bezahlenden Solde, noch Reisegeld und tägliche Zulagen. Geistliche benutzten religiöse Feierlichkeiten, um durch Gebete und aufmunternde Anreden die Soldaten anzufeuern. Wegen seines Alters war ein Büchsenmacher schon vor drei Jahren vom Dienste enthoben worden; dessenungeachtet verpflichtete er sich, freiwillig mit einem Eliten-Bataillon auszumarschiren, um die beiden mit Urlaub abwesenden Büchsenmacher desselben zu ersetzen. Er unterwarf sich vollkommen allen Militärgesetzen wieder, schloß seine Werkstätte, in welcher er gewöhnlich mehrere Arbeiter beschäftigte, zu, und setzte somit seinen Privatvortheil, für den ihm die Zeitumstände sehr zu Statten gekommen wären, des allgemeinen Nutzens wegen bei Seite. Ein Cavallerist, der wegen eines Gebrechens vom Reiterdienst hatte enthoben werden müssen, ergriff die Muskete und diente auf seine Kosten bei den Fußtruppen. Obgleich von Krankheitszufällen heftig angegriffen, bereitete ein schon vom Dienste entlassener Hauptmann das Nöthige zum Ausmarsche vor; auf das Abmahnen seiner Freunde erwiederte er: „Gehe es mit der Gesundheit, wie es wolle; lieber würde ich sterben, als in einem solchen Augenblicke mich nicht auf meinen Posten zu begeben.“ Zwei Männer, die ihre Familien nur durch Taglöhner-Arbeit ernähren und kaum vom Nervenfieber genesen waren,

folgten nichtsdestoweniger ihrer Compagnie, und baten sich als einzige Berücksichtigung aus, auf den Bagagewagen sitzen zu dürfen, wenn die Schwäche sie überwältigen sollte. Von besonnener Ueberzeugung geleitet, unterwarfen sich willig und ohne Rückhalt die auf ihre Freiheit so eifersüchtigen Männer der Waadt dem militärischen Gehorsam und kriegerischer Ordnung. Selbst vielfältig ausgestandene Mühseligkeiten bei angestrengten Märschen und übler Witterung machten die Mannszucht nicht einen Augenblick wanken. Bei Ankunft der Grenadier-Compagnie des 8ten Eliten-Bataillons zu Yvonand war noch nicht für die Bequartirung gesorgt, und die Mannschaft mußte drei volle Stunden warten, bis selbige erfolgen konnte, denn die Mitglieder der Munizipalität mußten an ihren weitauseinanderliegenden Wohnorten abgeholt werden, um die Verlegung zu veranstalten. Viele Soldaten waren einen Theil der Nacht durch marschirt, andere besaßen kein Geld; dessenungeachtet warteten sie, am Rande der Straße sitzend, ruhig ab; weder eine Beschwerde noch das geringste Murren wurde hörbar und Niemand entfernte sich. Zu der musterhaften Haltung der waadtländischen Truppen trugen, nächst der vorzüglichen Stimmung derselben, die zweckmäßigen Bestimmungen über deren Besammlung, wodurch von vornherein vielen Unordnungen vorgebeugt wurde, und die Klugheit und der praktische Blick des Generals Guiguer wesentlich bei, welcher den Corps-Commandanten zur Pflicht machte, die Mannschaft in den Standquartieren zweckmäßig zu beschäftigen, und den Offizieren empfahl, durch ihr Beispiel zur guten Mannszucht vorzuleuchten. *) Wirklich traten unter der beträchtlichen Anzahl in Dienst berufener Milizen nur sehr wenige und unerhebliche Bestrafungen ein. Es ist bemerkenswerth, daß blos fünf Dienstpflichtige von den Militärgerichten mit Gefangenschaft belegt werden mußten, weil sie sich bei ihren Compagnien nicht einfanden, und auch von diesen waren drei auf dem Sammelplatz erschienen, konnten aber

---

*) In den Beilagen 9 u. 11 sind diese aufbewahrenswerthen Bestimmungen enthalten.

nicht mitmarschiren, da sie aus übergroßer Armuth und Liederlichkeit die Uniformen verkauft hatten. *)

Sämmtliche durch den Staatsrath getroffene Vertheidigungs-Anstalten billigte der am 6. Oktober außerordentlicherweise versammelte Große Rath des Kantons Waadt nicht nur vollkommen, sondern ertheilte der Regierung noch die Ermächtigung, zur Deckung der Ausgaben nöthigenfalls ein Anleihen von 100,000 Fr. zu schließen.

Bei aller heftigen Aufregung und stürmenden Ungewißheit, welchen Ausgang die Zerwürfnisse zwischen Frankreich und der Schweiz nehmen werden, die zur Ergreifung der Waffen genöthigt hatten, bewies auch die Bevölkerung des Kantons Waadt die nämliche Mäßigung gegen die französische Nation, welche die Genfer so vortheilhaft auszeichnete. Nirgends widerfuhr den auf waatländischem Gebiet anwesenden französischen Angehörigen die geringste Beleidigung. Ueber die von einigen Personen dem Großen Rathe eingegebene Bitte, während der Dauer der, die Unabhängigkeit der Schweiz bedrohenden, Verhältnisse in dem Kirchengebete die Fürsprache für Könige und Fürsten wegzulassen, ging jene hohe Behörde, im Gefühle ihrer

---

*) Unter den vorgekommenen Bestrafungen verdient ein einziger Fall von Bedeutung angeführt zu werden, weil er den Geist bezeichnet, in welchem die Disciplin bei den Truppen gehandhabt wurde.

Am 6. Oktober erschien ein Tagsbefehl folgenden Inhalts:

„Der Wachtmeister *** von der Compagnie *** ist zu acht Tagen Gefangenschaft verfällt, weil er

1) nach dem Zapfenstreich an einem öffentlichen Orte sich befand;

2) die Uniform abgelegt und Bürgerskleider angezogen hatte;

3) endlich, weil er einen Ausländer beleidigte.“

„Der General benutzt diesen ersten Anlaß, um der Division jene Ordnung und Disciplin in Erinnerung zu rufen, welche er von Anfang an so sehr anempfohlen hat, und macht aufmerksam, daß einen Mitbürger zu reizen, einer der schwersten Eingriffe in die öffentliche Ordnung ist, daß aber einen Fremden zu reizen, überdieß als eine der strafbarsten Beeinträchtigungen der Gastfreundschaft betrachtet werden muß.“

„Gegenwärtiger Befehl soll den versammelten Compagnien vorgelesen werden.“

„Der Chef des Generalstabes: Charles Bontems.“

Dieses Beispiel genügte; über die ganze Dauer der Bewaffnung kam kein Fall mehr vor, der eine ähnliche Ahndung erfordert hätte.

Würde und der Achtung, die jedes Volk den Institutionen anderer Länder schuldig ist, ohne irgend welche Berathung zur Tagesordnung über. Als mehrere Mitglieder eines politischen Vereins zu Lausanne ohne Vorwissen irgend einer Behörde durch Trommelschlag und öffentlichen Ausruf Mannschaft zu einem abgesonderten Corps sammeln lassen wollten, indem sie die Regierung beschuldigten, bei so gefährlichen Umständen in Schlaf versunken zu sein, vereitelte der gesunde Sinn der Bürger die Ausführung dieses aller Ordnung widerstrebenden und die geregelten Kriegsanstalten durchkreuzenden Vorhabens. Wie schlagend widerlegen solche Erscheinungen jene Anschuldigungen des Auslandes, als sei das schweizerische Volk zu anarchischer Ungebundenheit geneigt, und es hege in seinem Schooße Umtriebe zum Umsturz aller gesellschaftlichen Ordnung!

Nach Ausführung der angeordneten neuen Truppenaufstellung war vom 5. Oktober an die Beobachtungs-Division des Kantons Waadt zusammengesetzt wie folgt:

Beobachtungs-Division.

Generalstab.

Obercommandant: General Guiguer.

Chef des Generalstabs: Oberstlieut. Bontems.

Erster Adjutant des Generals: Oberstlieut. Bégos.

Stabsadjutanten: Hauptm. Monod, Lieutenants Müller de la Mothe und de Constant.

Genieoffizier: Hauptmann Fraisse.

Kriegscommissär: Major Bolle, Lieut. Ducloux.

Divisions-Oberarzt: Dr. Matthey, Unterchirurg Secretan.

Platzadjutant: Lieut. Guisan, 1 Stabssecretair und 3 Stabsfouriere.

Für den Ordonnanzdienst: ein Wachtmeister und 9 Postreiter.

I. Brigade. Stabsquartier in Orbe.

Commandant: Oberst Constançon.

Adjutant: Major Bourgeois.

3tes Infant. Bat. der Elite, Oberstl. Pellis, 735 Mann, in Yverdün und Granson.

4tes Infant. Bat. der Elite, Oberstl. Berney, 686 Mann, in Cossonay, Senarclens, Dizi, Lußeri, Villars und l'Isle.

8tes Infant. Bat. der Elite, Oberstl. Bel, 725 Mann, in Orbe, Agiez, Büfflens und Valeyres-sous-Rances.
4te Scharfschützen-Comp., Hauptm. Cusin, 101 M., in Rances.
7te „ „ Hauptm. Veillard, 94 Mann, in Romainmotier.

II. Brigade. Stabsquartier in Aubonne.
Commandant: Oberst Müret.
Adjutant: Hauptmann Monod.

1tes Infant. Bat. der Elite, Oberstl. Blanchenay, 719 Mann, in Rolle, Nyon, Gilly u. s. w.
2tes „ „ Major Veillon *), 732 Mann, in Lausanne.
7tes „ „ Oberstl. Caillat, 743 Mann, in Aubonne, Morges u. s. w.
3te Scharfschützen-Comp., Hauptm. Crot, 102 Mann, in Begnins.
8te „ „ Hauptm. Perrin, 101 Mann, in Gimel.

Artillerie. Stabsquartier in Morges, später in Lausanne.
Commandant: Oberst Foltz.
Chef des Stabes: Major Frossard de Saugi.
Adjutant: Lieutenant Favre.
Parkdirektor: Hauptmann de Loriol.
Drei Stabsfouriere.

Batterie No. 1. (Sechspfünder), Hauptm. Briatte, 104 Mann, in Moudon.
„ „ 2. (Sechspfünder), „ Duserre, 104 Mann, in Moudon.
„ „ 5. (Sechspfünder), „ Duchat, 105 Mann, in Morges.
„ „ 6. (Vierpfünder), „ de Cerenville, 105 M., in Lonay.
Batterie No. 7. (Sechspfünder), Hauptm. Delarageaz, 104 M. in Moudon.
Park-Compagnie No. 8, Hauptm. de Saussure, 71 M., in Moudon.

*) Der Chef des Bataillons, Oberstlieutenant Charles Bontems, war als Chef des Generalstabs angestellt.

Cavallerie.

Compagnie des Hauptm. Michaud, 64 M., in Lausanne.
" " de Crousaz, später Monnet, 64 M., in Lausanne.

Die Stärke der im Dienst stehenden Truppen der Elite betrug (mit 500 Pferden) . . . . 5,531 M.

Zur Verfügung blieben:

In marschfähigem Stande befindliche Truppen der Elite und Reserve . . . . 12,575 M.

Ferner dürfen gerechnet werden:

Bei den Depots stehende Rekruten . . . . . 8,500 M.

Freiwillige aller Waffengattungen, die bei der Miliz ausgedient hatten . . . . 5,000 M.

Die Gesammtmacht, welche der Kanton Waadt hätte unter die Waffen stellen können, stieg demnach auf . . . . 31,600 M.*)

Sämmtliche in Linie stehende Truppen aller Waffen, so wie die Artillerie, waren mit der durch die eidgenössischen Reglemente vorgeschriebenen Munition und Feldgeräthschaften vollkommen ausgerüstet, und die Ambülançen in Ordnung. Jeder Infanterist trug 30 Patronen in der Tasche, der übrige Vorrath war in den Munitionswagen verladen; jedem Infanterie-Bataillon folgte ein ganzer und ein halber Caisson; jede Scharfschützen-Compagnie hatte einen halben Caisson. Viele Scharfschützen waren mit einer Art Brandkugeln versehen, die ein Bürger von Lausanne erfunden hat, und mittelst welchen, zufolge angestellter Proben, ein Munitionskasten auf 400 Schritte in die Luft gesprengt werden kann. Der Staat besaß von diesen Geschossen einen beträchtlichen Vorrath, den man noch unter die übrigen Scharfschützen vertheilen wollte, um davon Gebrauch zu machen. Mit der größten Anstrengung wurde gearbeitet, um für die noch verfügbaren Truppen den Munitions-

*) Nach der Volkszählung vom Jahr 1837 hat der Kanton Waadt 183,600 Einwohner. Die gesammte verfügbare Truppenmacht wäre also dem Sechstheil der Bevölkerung gleichgekommen.

bedarf zu vervollständigen und die Feldspitäler mit dem Nöthigen zu versehen. Außer den 20 Stücken Geschütz bei den fünf bespannten Batterien rüstete das Arsenal noch das durch die eidgenössischen Reglemente verlangte Reserve- und Ergänzungsgeschütz und die erforderlichen Kriegsfuhrwerke aus. Diesemnach bestand das mobilgemachte Material aus:

27 Kanonen und Haubitzen verschiedenen Kalibers,
47 Munitionswagen für die Artillerie,
28 Munitionswagen für die Infanterie,
8 Halbcaissons für die Scharfschützen,
1 Halbcaisson für die Cavallerie,
5 Batterie-Rüstwagen,
5 Feldschmieden,
6 Vorrathslaffetten,

127 Fuhrwerke, von denen 72 reglementarisch bespannt.

Bei Mobilmachung der Artillerie und des übrigen Armee-Materials entwickelte der Oberst Foltz, Zeughausdirektor des Kantons, höchst bewundernswerthen Eifer und Thätigkeit.

In der Aufstellung der Truppen traten am 9. Oktober mehrere Veränderungen ein; als die zweite Brigade (Muret) in die Linie eingerückt war, besetzten zwei Bataillone Gland, Begnins und die umliegenden Ortschaften; ihre Jäger-Compagnien standen in Eysins und Treler. Das dritte Bataillon dieser Brigade wurde nach Aubonne verlegt, die Jäger nach Gimel. Eine Scharfschützen-Compagnie besetzte St. Cergues, die andere Begnins. Die Vorpostenlinie dieser Brigade lief von Eysins nach Treler und Gingins; kein Militär der Division durfte dieselbe überschreiten. Die vorwärts dieser Linie an der äußersten Grenze aufgestellten Gendarmerieposten bildeten eine Art von vorgeschobenen Wachen, um die Vorposten von Allem zu unterrichten, was ihnen nützen konnte. Man hatte diese Maßregel ergriffen, um alle Reibungen zu vermeiden, welche sehr leicht zwischen den waadtländischen und französischen Vorposten hätten entstehen können, denn von den letzteren kamen jeden Morgen die Recognoscirungen bis an die Grenzscheide. Der Gensdarmerieposten zu Coppet diente zur Verbindung mit dem Kanton Genf; eine weitere Besetzung der Verbindungslinie mit Genf ward für unnöthig und sogar für gefährlich

gehalten, denn da hier das schweizerische Gebiet nur einen schmalen, dem Seeufer folgenden Strich Landes einnimmt, so war leicht einzusehen, daß beim Ausbruch der Feindseligkeiten die Detaschemente in Coppet und Versoir vom Feinde aufgehoben werden könnten, beinahe ohne einen Schuß zu thun. Die Verbindung des Kantons Waadt mit Genf kann einzig durch den Besitz der auf französischen Gebiete liegenden Hügelkette, die von Crassier bis Sacconer läuft, gesichert werden; ebenso wie die Straße von Lausanne nach Genf von der waadtländischen Armee nur dadurch hätte vertheidigt werden können, wenn sie die Höhen der la Côte (von Begnins bis Lavigny) besetzt und gegen den Feind behauptet haben würde.

Das Jourthal hat eine allzuabgesonderte und ausgesetzte Lage, als daß es in die Vertheidigungslinie hätte gezogen werden können; man beschränkte sich daher auf Beobachtung der in die Ebene führenden Defileen von Marchairut und Petrafelir.

Auch die erste Brigade (Constançon) sollte ähnliche Dispositionen treffen, da dann aber die Division in eidgenössischen Dienst trat und der Drang der Gefahr abnahm, so wurde sie in ausgedehntere Kantonnirungen verlegt, um den Einwohnern die Einquartirungslast zu erleichtern.

Die Stellung des Generals Guiguer gehörte zu den schwierigsten. Umringt von Offizieren, die zwar von Eifer durchdrungen waren, aber denen es an Erfahrung mangelte, ruhte eine große Verantwortlichkeit auf ihm. Als sachkundiger Militär mußte er einsehen, daß der Versuch, die französische Armee an der Grenze aufzuhalten, ein Wagestück wäre, das die Verwüstung eines Theils des Kantons zur Folge haben würde. Der von allen Seiten offene Jura enthält auf der ausgedehnten Strecke von Genf bis an die nördliche Grenzspitze des Kantons Waadt mehrere Deboucheen, welche gegen eine überlegene Truppenmacht sehr schwer zu vertheidigen sind; die meisten sind leicht zugänglich, oder die zu vertheidigenden Stellungen können ohne Schwierigkeiten umgangen werden. Da die französische Armee auf der ganzen Ausdehnung von Genf bis Basel in den mit der Schweizergrenze parallel laufenden Thälern aufgestellt war, so stand es ihr frei, vor allen Deboucheen zur Täuschung Colonnenspitzen zu zeigen, ihre Hauptstärke aber an den vor-

theilhaftesten Punkten zu vereinigen und hier durchzubrechen. Die viel schwächere waadtländische Armee dagegen wäre genöthigt gewesen, wenn sie alles hätte decken wollen, sich in eine lange Linie aufzulösen, die in Wirklichkeit nichts gedeckt haben würde, und an allen Orten mit Leichtigkeit hätte gesprengt werden können.

Da die Verhältnisse der waadtländischen Armee nicht gestatteten, durch Besetzung des französischen Jura die Initiative zu ergreifen, so war dieselbe augenscheinlich darauf angewiesen, die mehr rückwärts liegende Aufstellung von Yverdon bis Lausanne zu wählen, die zwar immer noch ziemlich ausgedehnt war, dagegen aber gestattete, die Deboucheen leichter zu beobachten und den Feind in die Nothwendigkeit versetzte, seine Bewegungen kennbar zu bezeichnen. Man mußte vermuthen, daß Neuenburg die in seinem Gebiete liegenden Juradefileen nicht vertheidigen könne oder wolle, und daß Bern sich daher an den rechten Flügel der Waadtländer lehnen und die Zihl beobachten würde. Auf diese Weise wären Genf, Neuenburg und ein Theil des Kantons Waadt verlassen gewesen, eine traurige Nothwendigkeit, welche von der öffentlichen Meinung wenigstens im ersten Augenblick schwerlich gebilligt worden wäre. Für General Guiguer als Waadtländer hätte diese Preisgebung um so schmerzlicher sein müssen, weil seine Truppen, obschon an Zahl den französischen nachstehend, doch sehr gut organisirt, vom herrlichsten Geiste beseelt und von der ganzen waadtländischen Bevölkerung unterstützt waren, deren Vaterlandsliebe und Hingebung Bewunderung erregten. Und dennoch lag hierin die einzige Aussicht auf Erfolg. Vor allem aus war es nothwendig, den Marsch des französischen Heeres so lange aufzuhalten, bis das Bundesheer sich versammeln und in die Linie einrücken konnte. Hiefür aber mußten Stellungen ausgewählt werden, in denen die unerfahrenen Miliztruppen ohne allzu großen Nachtheil gegen einen Feind kämpfen konnten, der an Zahl, an Kriegsgeübtheit, an schwerem Geschütz und einer für junge Soldaten furchtbaren Cavallerie, überlegen war. Dringend nothwendig mußte es sein, Niederlagen zu vermeiden, welche höchst wahrscheinlich hätten erfolgen müssen, wenn man mit allzu großer Beharrlichkeit Stellungen vertheidigt haben

würde, deren strategischer Werth zweifelhaft war; Niederlagen, welche durch die daraus erfolgenden unnützen Verluste, und hauptsächlich durch die entstehende Entmuthigung, doppelt beklagenswerth geworden wären.

Die Gegend zwischen dem Jura und Jorat zeigt zwar einige Positionen, die, für sich allein betrachtet, gut und haltbar scheinen können, allein ihre Vertheidigung ist keine leichte. Die Linie längs der Aubonne ist zwar vortrefflich im obern Theile, im untern dagegen offenbar zu schwach; ebenso enthält die Linie der Venoge von Cossonay bis zum See einige schwache Punkte.

Auf der andern Seite war es von Wichtigkeit, sich nicht zu weit von Genf zu entfernen, sonst hätte der im Pays de Gex stehende Feind in den ersten Stunden der beginnenden Feindseligkeiten dieses Platzes sich bemeistern können. Im Angesicht der waadtländischen Armee von wenigen tausend Mann ausgeführt, hätte eine solche Unternehmung der erstern wenig zur Ehre gereichen müssen. Konnte man nicht hoffen, Genf zu retten, so durfte diese Stadt doch nur einer an Zahl stärkern Armee unterliegen, welche entweder die Waadtländer zuerst geschlagen, oder durch einen Marsch um den rechten Flügel derselben über Ballaigue und St. Croix, ihre Truppen genöthigt haben würde, eine weiter rückwärtsliegende Position zu beziehen. Es scheint, daß General Guiguer diese verschiedenen Berücksichtigungen zu vereinigen gesucht habe, denn aus seinem Entwurfe über die Zusammenziehung der gesammten Streitkräfte des Kantons Waadt *), die er dem Staatsrath im Augenblicke der anscheinend größten Gefahr vorschlug, ist zu entnehmen, daß er Vorhabens war, eine Brigade in der la Côte, eine andere bei Orbe und Yverdon, und den größten Theil seiner kleinen Armee (acht Bataillone und fast alle Artillerie) von Cossonay bis Aubonne aufzustellen. So wäre es ihm möglich gewesen, sich gegen Genf zu wenden, wenn dieser Platz angegriffen worden wäre, oder in die Gegend von Echallens und Yverdon, wenn die Hauptmacht der Franzosen über Ballaigue hätte eindringen wollen.

---

*) Siehe Beilage No. 10.

Nach dem 10. Oktober, als die waadtländischen Truppen in eidgenössischen Dienst getreten waren, hätte der Operationsplan dem Befinden des eidgenössischen Kriegsrathes untergeordnet werden müssen, da diese Behörde, weil kein Oberbefehlshaber ernannt wurde, die höhere Leitung der Bewegungen beider Observations-Corps selbst besorgte.

VII. Die Tagsatzung und die Kantone.

Der patriotische Aufschwung der waadtländischen und genferischen Bevölkerung fand befeuernden Anklang in allen Gegenden der Schweiz; das Vertrauen, welches die Freunde des Vaterlandes in den kräftigen Geist der Nation gesetzt, täuschte sie nicht. Im Anblicke der Kriegsgefahr sprachen sich zwei Drittheile derselben unerschrocken für die Behauptung des Rechtes aus, und als die Gefahr dringender wurde, rüsteten sich muthig und freiwillig die Krieger, der Kern des Volkes, um auf dem ersten Ruf unter die Fahnen der bedrohten Eidgenossenschaft zu eilen. Es erwachte die Hoffnung auf Wiederkehr jener schönen Tage, wo Bürgertugend und kriegerische Mannhaftigkeit dem schweizerischen Namen unvergänglichen Ruhm erwarben. Aller Augen waren auf die eidgenössische Bundesversammlung gerichtet: ein Ruf von ihr, und die kriegstüchtigen Männer aller Gaue griffen zu den Waffen, um dem Beispiele der Brüder von Genf und Waadt nachzueifern. Doch dieses erhabene Schauspiel sollte der Nation nicht zu Theil werden.

Wie die Tagsatzung in den ersten Tagen Septembers auseinander gegangen war, ohne die geringste Vorsorge für Sicherstellung des Landes gegen feindselige Absichten zu treffen, welche schon damals aus Wort und That der französischen Regierung hervorleuchteten; ebenso vermochte jetzt weder die herausfor-

dernde Sprache, deren sich der französische General bediente, um die getroffenen militärischen Maßregeln anzukündigen; noch der wirklich erfolgte Anmarsch zahlreicher französischer Truppen; noch die augenscheinliche Noth und Gefahr, in denen zwei Bundesglieder schwebten; noch die weitern Folgen, welche für die gesammte Eidgenossenschaft besorgt werden mußten, den Zusammentritt der Bundesversammlung zu beschleunigen oder die Verhandlungen derselben in raschern Gang zu bringen.

Bei der am 1. Oktober erfolgten Wiederversammlung der Tagsatzung eröffnete der präsidirende Schultheiß des Vororts sofort, daß der Vorort nicht nothwendig gefunden habe, bis dahin irgend welche Maßregeln zu treffen, und daß derselbe vom nämlichen Augenblicke an in der obschwebenden Angelegenheit keine Schritte thun werde, ohne von der Tagsatzung ausdrücklich dazu angewiesen zu sein. Damit verband er die Anzeige, daß der Prinz Napoleon Louis Buonaparte auf die an ihn gerichtete Anfrage, als Erläuterung zu seiner frühern Erklärung, den Entschluß ausgesprochen habe, sich nach England zu begeben. Die Gesandten der Stände Waadt und Genf berichteten dann, in welche nachtheilige Lage ihre Kantone durch das plötzliche Heranrücken französischer Truppen versetzt worden seien; wie diese Lage sich täglich verschlimmere, da die vordersten Bataillone bereits an den Grenzen der Schweiz angelangt seien und ohne Säumen noch zahlreichere Schaaren folgen werden. Sie theilten mit, welche Anstalten ihre Regierungen in eidgenössischer Treue für die erste Abwehr getroffen hätten. Als hierauf sämmtliche Standesgesandschaften die von den obersten Landesbehörden ihrer Kantone erhaltenen Instruktionen eröffneten, gaben Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Graubünden, Tessin und Neuenburg ihre Stimme dafür ab, dem Begehren der französischen Regierung unbedingt zu entsprechen; auch Basel-Stadttheil pflichtete dieser Meinung bei, glaubte aber, daß die Tagsatzung die Lösung der Frage durch Beförderung der freiwilligen Entfernung des Prinzen herbeiführen solle. Zürich und Schwyz betrachteten die Angelegenheit, wegen dem Entschlusse des Prinzen zur Abreise, als erledigt. Die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf mit Basel-Landschaft und Appenzell-Außerrhoden

stimmten unumwunden für Abweisung. Unter Vorbehalt, daß der Prinz auf anderweitige Bürgerrechte Verzicht leiste, wollten auch Glarus, Schaffhausen und Wallis die Ablehnung des Expulsionsbegehrens aussprechen. Also zerfielen die Erklärungen der Stände in vier sehr verschiedene Kategorieen, in solcher Weise, daß auch nicht eine einzige derselben die Mehrheit für sich gehabt hätte, um zum gültigen Bundesbeschlusse erhoben zu werden. Beklagenswerthe Zwietracht, in welchen Abgrund würde sie die Schweiz gestürzt haben! So mußte es dem Entschlusse eines einzelnen Mannes vorbehalten bleiben, den Ausweg aus der Verwirrung zu öffnen.

Mit Wärme schilderte der Gesandte von Bern, Regierungsrath Neuhaus, wie nothwendig es bei den nunmehrigen Verhältnissen sei, vor Allem anderen Anstalten für die Sicherstellung der Eidgenossenschaft zu treffen, statt in weitere fruchtlose Erörterungen über die Wegweisungsfrage einzutreten. Klar liege am Tage, daß das französische Kabinet keineswegs gesonnen sei, die Entschließungen der Tagsatzung abzuwarten; es habe dasselbe Truppen gegen die Schweiz in Bewegung gesetzt, bevor die Beschlüsse der meisten Kantone bekannt gewesen seien. An der Schweiz sei es nun, sich unverzüglich gegen Ueberfälle zu rüsten. Den Kantonen Genf und Waadt gebühre der vollste Dank der Eidgenossenschaft für ihre Wachsamkeit und ihr unverzüglich entschlossenes Handeln. Bern werde ähnliche Vorkehren treffen. Er verlange, daß ohne Säumniß die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde einberufen und beauftragt werde, der Bundesversammlung alsogleich Vorschläge über Vertheidigungsmaßregeln vorzulegen, um einen Einbruch des französischen Heeres in die Schweiz zu verhüten; und daß die Tagsatzung dann hierüber entscheide. Erst nach diesen dringenden Vorkehren könne sich die Tagsatzung mit Würde in Berathung der an Frankreich zu ertheilenden Antwort einlassen. Mit Lebhaftigkeit unterstützten mehrere andere Standesgesandtschaften diesen Antrag. Dagegen bemühten sich Uri und Neuenburg nach Kräften demselben entgegenzuwirken. Sei es aus unmäßiger Hingebung für die Interessen des Auslandes; oder aus starrem Trotze gegen die Meinung derjenigen Stände, welche der Stimme des Nationalgefühls Gehör geben wollten; oder

endlich aus jenem angeborenen Dünkel, der eher die Gegenwart nicht anerkennt und vollendete Thatsachen läugnet, als die einmal gefaßte selbsttäuschende Ansicht aufgiebt; — genug, die Abgesandten jener beiden Stände scheuten sich nicht, dem allgemeinen Urtheile zum Hohne, den Vorschlag zu Ergreifung von Vertheidigungs-Maßnahmen als voreilig, unzweckmäßig und sogar als gefährlich zu bezeichnen! Sie bedachten nicht, in welchen sonderbaren und grellen Widerspruch mit sich selbst sie dadurch verfielen. Ein einziger Mann hatte ihnen gegenüber der mächtigen Krone Frankreich so gefährlich geschienen, daß derselbe auf erstes Begehren, ohne alle Untersuchung seiner Schuld oder Nichtschuld, vom schweizerischen Gebiet entfernt werden müsse. Eine Heeresmacht von dreißigtausend Franzosen an den offenen Thoren der Schweiz, mit vorausgesandter Absicht, die Schweizer als „unruhige Nachbarn" zu züchtigen, schien ihnen dagegen keiner Beachtung werth. Der Wunsch eines benachbarten Königs galt ihnen wie Gesetz; aber den bundesmäßigen Ruf zweier eidgenössischer Mitstände wollten sie, zuwider allen beschworenen Bünden, von sich weisen. Mit Aufwand schöner Worte rufen namentlich diese beiden Stände und noch einige andere ohne Unterlaß die großartigen Ueberlieferungen unserer Vorzeit in Erinnerung; jetzt, wie leider schon zu öftern Malen, vergaßen und unterließen sie jedoch, im Geiste der Ahnen zu handeln, welche sich in Stunden der Noth als treue Freunde bewiesen. Es war Sitte der Väter, nicht zu schwatzen, sondern zu handeln, und wenn der anmaßende Nachbar auf seine Stärke pochte, oder wohl gar das Schwert zückte, ihm wohlgerüstet ins Auge zu blicken. Seit dem Bestehen der Eidgenossenschaft war es zum ersten Mal, daß als Grundsatz geltend gemacht werden wollte, die Vorkehr von Vorsichtsmaßregeln gegen einen andern Staat, der mitten im Frieden durch Waffengewalt auf die Schweiz einzuwirken versuchte, komme einer Kriegserklärung gleich! So weit ging, dem gesunden Menschenverstande zuwider, die Verläugnung der nationalen Selbstständigkeit. Basel-Stadt wollte sogar die bloße Einberufung der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde, eines Collegiums, das ohnehin jedesmal sich versammelt, wenn die Tag-

ſatzung zuſammentritt, als eine feindſelige Handlung gegen Frankreich betrachten.

Nach langen Erörterungen kamen endlich drei Beſchlüſſe zu Stande: 1) „Die eidgenöſſiſche Militär-Aufſichtsbehörde einzuberufen, um der Tagſatzung Vorſchläge zu machen, welche Schutzmaßregeln allfällig zu treffen ſeien; 2) eine Commiſſion niederzuſetzen, um der Tagſatzung Anträge über die obwaltenden Angelegenheiten zu bringen *); und 3) den Vorort zu beauftragen, die geeigneten Schritte vorzunehmen, damit der Prinz, mit den nöthigen Reiſepäſſen verſehen, die Schweiz möglichſt bald verlaſſen könne." Dann verſchob die Bundesverſammlung die Fortſetzung ihrer Verhandlungen mit der größten Gemächlichkeit abermals um mehrere Tage.

Die ganze Schweiz erſtaunte über dieſe immer neuen Verzögerungen und die gleichmüthige Unentſchiedenheit, welche von der Tagſatzung bei ſo dringenden Begebenheiten an den Tag gelegt wurde. Es ſchien, als wollte dieſelbe das Vaterlandsgefühl der Nation abſichtlich auf die härteſte Probe ſetzen. Glücklicherweiſe ſäumten mehrere Kantonsregierungen nicht, eine beſſere Geſinnung an den Tag zu legen und dadurch die bedrohten Genfer und Waadtländer zu verſichern, daß ſie in ihrer rühmlichen Erhebung für die Landesvertheidigung nicht verlaſſen bleiben ſollen.

Man kann irren, aber ehrenhaft irren: und ſo hatte der Kanton Freiburg geirrt, als er glaubte, dem Begehren Frankreichs nachgeben zu müſſen. Aber daß ſein Irrthum ehrenhaften Urſprungs war, das bewies er durch ſeine würdevolle Haltung, als die Anmärſche der franzöſiſchen Truppen erfolgten. Kaum hievon in Kenntniß geſetzt, erließ die Regierung ſchon am 1. Oktober eine Proclamation voller Energie an das freiburgiſche Volk. „Es handle ſich jetzt nicht mehr um Louis Napoleon," ſagte ſie, „ſondern darum, zu wiſſen, ob die Schweiz eine freie und unabhängige Nation ſei oder nicht. Ohne

*) Mitglieder der Commiſſion waren: Schultheiß Kopp von Luzern, Bürgermeiſter Heß von Zürich, Regierungsrath Neuhaus von Bern, Bürgermeiſter Burkhardt von Baſel, Landammann Schmid von Uri, Präſident Monnard von Waadt, Syndik Rigaud von Genf.

herauszufordern, müsse die Schweiz sich auf gerechte Vertheidigung vorbereiten; indem sie auf solche Weise eine feste und ehrenhafte Stellung annehme, beweise die Schweiz, daß sie Achtung vor sich selbst habe, und dadurch werde sie auch ihren Nachbarn Achtung einflößen." In den nächstfolgenden Tagen wurden beide Kontingente des Kantons gemustert und in marschfähigen Stand gesetzt. Dieselben betragen zusammen zwei Compagnien Artillerie, eine Compagnie Cavallerie, zwei Compagnien Scharfschützen, acht Compagnien Jäger und acht Compagnien Füsiliere. Alle diese Truppen waren in vollkommener Bereitschaft, jeden Augenblick, versehen mit allem Kriegsbedarf, ins Feld zu rücken. Im Nothfall wären an Landwehrtruppen noch eine Compagnie Cavallerie und fünf Compagnien freiwillige Scharfschützen dazu gestoßen.

Der große und an militärischen Hilfsmitteln reiche Kanton Bern traf ernste Vorkehren, bei Ausbruch von Feindseligkeiten mit einer zahlreichen, wohlausgerüsteten Truppenmacht aufzutreten. Mittelst Aufruf des gesammten Auszugs und durch Mobilmachung der Reserve gedachte die Regierung von Bern sechszehntausend Mann marschiren zu lassen, wobei immer noch mehr als zwanzigtausend Mann Landwehrtruppen übrig geblieben wären *). Zur Besatzung der Stadt Bern ward ein Infanterie-

---

*) Die Miliz des Kantons Bern besteht aus dem Auszug, der Reserve und der Landwehr. Der Auszug war 1838 zusammengesetzt aus: 2 Comp. Sapeurs, 8 Comp. Artillerie mit Train, 1 Comp. Parkartillerie, 2 Comp. Cavallerie, 8 Comp. Scharfschützen und 8 Bataillone Infanterie mit 48 Comp. Jäger und Füsiliere. Die Reserve hatte ungefähr die Hälfte dieses Bestandes der verschiedenen Waffengattungen, war aber nicht vollständig organisirt. Die Landwehr zählt 16 Stamm-Bataillone, jedes von 6 Compagnien; aus der jüngsten und dienstfähigsten Mannschaft derselben sind 8 Marsch-Bataillone zu 6 Comp. ausgezogen. Die Landwehr hat besonders grosen Mangel an Offizieren, und ist nicht uniformirt, aber auf eigene Kosten bewaffnet. Auszug und Reserve erhalten Bewaffnung und Uniformirung vom Staate.

Die Stärke der bernerischen Miliz war Ende 1838:

Auszug	10,400 M.	16,200 M.
Reserve	5,800 »	
Marsch-Landwehr .	7,000 »	23,600 M.
Stamm-Landwehr .	16,600 »	
	Summa:	39,800 M.

Bataillon in Dienstthätigkeit gerufen und nebstdem die Stadt-Bürgerwache von Bern aufgestellt. Zur Recognoscirung der Positionen von Gümminen, Aarberg und Büren wurden Offiziere des Generalstabs und des Genie ausgesandt, und die Punkte zur Concentrirung der Truppen ausgemittelt. Die Linie der Zihl und Aar sollte als Basis der Vertheidigung dienen.

Seit acht Jahren war der Kanton Bern der Schauplatz vielfacher politischer Partheiungen, die öfters heftige Reibungen herbeiführten. Allein wenn man über innere Verfassung, über Verwaltungsgegenstände, und nunmehr über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Begehrens der französischen Regierung, von großer Meinungsverschiedenheit hatte sein können, so gab es hingegen da, wo es Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes galt, nur eine Stimme, nur ein Herz. Das ganze Volk war von Hochachtung für Waadt und Genf erfüllt und trachtete ihrem Beispiele nachzueifern. Während die Regierung alle Anstalten traf, um die Truppen aufzubieten, und nur die Weisungen der Bundesbehörde gewärtigte, um ihre schönen Bataillone, begleitet von trefflichem Geschütz und zahlreichen versuchten Schützen, ins Feld zu senden; während zu diesem Behufe die Offiziere aller Waffengattungen des Auszugs sich bereits auf die Sammelplätze ihrer Compagnien begaben, um auf ersten Befehl die Mannschaft zu sammeln und nach ihrer Bestimmung zu führen; während dessen begannen an vielen Orten freiwillige Schaaren sich zu bilden, um an der Landesvertheidigung Theil zu nehmen. Die Schützen-Gesellschaft von Erlach und Neuenstadt war von den ersten, die zur Bildung eines Schützencorps von Freiwilligen aufrief; zu Biel, Pruntrut, Büren, Burgdorf, Frutigen, Laupen, Neueneck, fand dieses Nachahmung; die Stadt Nidau bewilligte allen ihren Gemeindsangehörigen, die freiwillig ausziehen würden, beträchtliche Reise- und Taggelder; die Stadt Pruntrut und die Gemeinden des Amts Courtelary beschlossen, den Unterhalt der armen Familien zu übernehmen, deren Versorger unter die Waffen gerufen würden. In der einzigen Gemeinde Sonvillier,

---

Im Jahr 1839 sind noch 4 neue Auszüger-Bataillone errichtet worden welche die bisherige Reserve-Infanterie ersetzen sollen.

welche etwa 1900 Einwohner zählt, ließen sich etliche sechszig Männer als Freiwillige einschreiben. Eine große Anzahl ehemaliger Offiziere, die wegen der im Kanton Bern vorgegangenen Staatsveränderung den Diensteid verweigert und deswegen ihre Entlassung erhalten hatten, waren bereit, sobald ein wirklicher Bruch mit Frankreich erfolgen sollte, ihre Dienste wieder anzubieten. Mehrere unter ihnen, die diesen äußersten Augenblick nicht abwarten wollten, versahen sich mit Waffen und Ausrüstung, um als Soldaten mit den Freiwilligen zu marschieren. Unter den vielen schönen Zügen von Hingebung für die gemeinsame Sache verdient noch bemerkt zu werden, daß ein im Kanton Bern angesessener Fabrikant, ehemaliger Hauptmann unter der Miliz eines benachbarten Kantons, sich nebst zwei erwachsenen Söhnen für den Dienst anbot, zwei Reitpferde und drei große Zugpferde zur Verfügung stellte.

So erwartete das bernerische Volk die Entwicklung der Ereignisse. Alles war des Aufbruchs gewärtig: zwei und dreißig Artilleriestücke waren zum Abfahren ausgerüstet, die Munition für zwölf Bataillone verladen; die Auszügermannschaft erwartete mit Ungeduld den Befehl unter die Waffen zu treten, und die ganze übrige wehrbare Bevölkerung harrte nur eines Winkes, um sich wie ein Mann zu erheben. Schon hatte die Regierung den Entschluß gefaßt, den gesammten Auszug von nahe an zehntausend Mann unter die Fahnen zu rufen, schon war der Befehl ertheilt, unverzüglich die Reserve und mobile Landwehr zum Ausmarsch zu organisiren, da langte am zweiten Oktober Morgens das französische ministerielle Tagblatt „Journal des Debats“ an, und die Ausführung der umfassenden Truppen-Aufstellung wurde abgesagt. Denn jene Zeitung brachte die Nachricht, das französische Ministerium sei durch die freiwillige Entfernung des Prinzen zufrieden gestellt. Viele bedauerten tief die so schnelle Abbestellung kräftiger Vertheidigungs-Maßnahmen; nicht daß ihnen die Friedens-Aussicht nicht weit willkommener gewesen wäre, als das Geklirre der Waffen; aber sie glaubten, die Vorsicht gebiete, sich durch die so plötzlich veränderte Sprache der französischen ministeriellen Journalistik nicht irre machen zu lassen. Die zuverlässigste Bürgschaft für die Aufrechthaltung der Sicherheit und Selbstständigkeit des

Staates beruht im Geist der Uebereinstimmung und dem bewaffneten Arm seiner Bürger, nicht in den Versicherungen einer trügerischen Politik. Wo hätten getrennte Gemüther aufrichtiger sich wieder genähert, als unter dem alten Banner von Laupen, Murten und Neueneck? Wann hätte der Volksgeist herrlicher sich beurkundet, als in dem allgemeinen Aufschwung zur Wahrung der Nationalunabhängigkeit? Ein Tag hochherziger Erhebung im Völkerleben verwischt die Spuren langjähriger Zerwürfniß. Der zweite Oktober wäre für Bern ein geschichtlich denkwürdiger Tag geworden: denn in der Begeisterung für das gemeinsame Vaterland wäre der innere Zwist untergegangen.

Indessen langten französische Truppen in den Grenzgegenden des bernerischen Jura an, und um den letztern zu bewachen, besetzten ein Bataillon Infanterie und eine Compagnie Scharfschützen die Stadt Pruntrut und die dort herumliegenden Dörfer. Diese Truppen bestanden zum größten Theil aus Mannschaft der Jura=Bezirke, die erst 1815 von Frankreich an den Kanton Bern gekommen sind, und bezeigten unter diesen schwierigen Umständen lobenswerthen militärischen Geist und Diensteifer.

Aargau, das schon früher vorläufige Rüstungen getroffen hatte, säumte nun nicht, seine Streitkräfte bereit zu halten. Die ganze Truppenzahl, welche der Kanton zum eidgenössischen Bundesheer zu stellen hat, wurde aufgemahnt, das gesammte Material in verfügbaren Stand gestellt, und, bis weitere Verfügungen von den eidgenössischen Bundesbehörden einlangen würden, der Oberst Frey=Herosé, Mitglied des Regierungsraths, zum Obercommandant der Truppen ernannt. Die Auszügertruppen der Aargauischen Miliz umfassen vier Compagnien Artillerie, zwei Compagnien Cavallerie, drei Compagnien Scharfschützen, fünf Bataillone Infanterie, zwei Compagnien Pontonniers und Sappeurs; die Landwehr hat den nämlichen Bestand.

Obschon Basel=Landschaft nur wenige Wochen vorher eine allgemeine Inspektion der Miliz vorgenommen hatte, so ließ dennoch die dortige Regierung, sobald die Nachrichten von Waadt und Genf einliefen, das Personelle und Materielle der

Streitmacht neuerdings untersuchen. Es waren drei Bataillone Infanterie, drei Compagnien Scharfschützen, eine Compagnie Cavallerie, zwei Compagnien Artillerie, zusammen dreitausend Mann, vollständig ausgerüstet für den Dienst verfügbar.

In Nidwalden erwachte das Andenken an die schauerlichen Verwüstungen von 1798 und die, wenn auch wenig zahlreiche, aber tapfere Miliz dieses kleinen Kantons würde freudigen Muthes in den Kampf gegen erneuerte Unterdrückung gezogen sein. Ebenso war Unterwallis, verwandt durch Sprache und Sitten mit dem Volke der Waadt, von edler Begierde erfüllt, den braven Nachbarn beizustehen und sich der Erwerbung einer freiern Zukunft würdig zu zeigen. Mehrere ausgezeichnete in niederländischen Diensten stehende Stabsoffiziere von schweizerischer Geburt erklärten dem schweizerischen Consul in Amsterdam die Bereitwilligkeit, ihre Kriegserfahrung dem Vaterlande zu widmen; und wie ein geachteter Generaloffizier in jüngster Zeit versichert hat, war es der lebhafte Wunsch der schönen in Neapel befindlichen vier Schweizerregimenter, für die heimathliche Erde die Waffen ins Feld tragen zu können. Nach der über Stellung dieser Regimenter mit der Krone beider Sizilien geschlossenen Uebereinkunft wäre die Schweiz, sobald sie selbst in Krieg verwickelt wurde, allerdings befugt gewesen, diese Regimenter nach Hause zu rufen.

Das Central-Comité des eidgenössischen Schützenvereins entwarf eine allgemeine Anleitung zur Bildung von freiwilligen Schützencorps *), denn an dem im Juli 1838 zu St. Gallen abgehaltenen eidgenössischen Freischießen war als Grundsatz aufgestellt worden, daß es eine heilige Pflicht aller Mitglieder des eidgenössischen Schützenvereins sei, bei drohender Vaterlandsgefahr zu den Waffen zu greifen, und Gut und Leben dem Vaterlande zu weihen. Nach diesem vorläufigen Reglement sollten die freiwilligen Schützen in ordentliche Compagnien formirt, den Befehlshabern der eidgenössischen oder Kantonal-Truppen zur Verfügung gestellt und die eidgenössischen Militärgesetze auf sie angewendet werden, so daß die Nachtheile, welche

---

*) Siehe Beilage No. 14.

mit sich selbst überlassenen, oft zuchtlosen Haufen von Freiwilligen verbunden sind, vermieden werden sollten. Dieses Reglement theilte das Central-Comité allen Kantonal-Schützengesellschaften zur Beachtung mit, und namentlich in Luzern und Glarus ward sofort an die Organisation der freiwilligen Schützencorps geschritten.

Unter den östlichen Kantonen der Schweiz zeichnete sich St. Gallen aus, dessen Kleiner Rath am 3. Oktober den ersten Bundesauszug in Dienstbereitschaft (aufs Piquet) rief, und an die Regierungen von Genf und Waadt eine Zuschrift richtete, worin mehrere, die damalige und heutige Lage der Eidgenossenschaft mit schneidender Wahrheit bezeichnende Stellen vorkommen. Nach Anerkennung der Vorsicht, Thatkraft und Entschlossenheit, welche Waadt und Genf bewiesen, und nach der Versicherung, daß die vaterländische Hingebung, welche das Volk dieser Kantone bethätigt habe, ein Beispiel für dasjenige von St. Gallen sein werde, wenn es je auf ähnliche Probe gestellt werden sollte, wird gesagt: „Wer da offenen Auges die Lage des Vaterlandes prüft, und, ohne sich lähmenden Täuschungen hinzugeben, erwägt, daß seine Schicksale in die Hände einer Tagsatzung gelegt sind, welche, so bezeugt es die eidgenössische Geschichte, namentlich des letzten halben Jahrhunderts, in jedem entscheidenden Augenblicke die Ehre wie die Selbstständigkeit der Nation preisgiebt, bald das Recht ihrer freien innern Organisation und alle politischen Lebenselemente in Frage stellen läßt, bald das schweizerische Gebiet den fremden Heeren öffnet, in allen Vorfallenheiten überhaupt keine Gewähr für die Behauptung freier Existenz dem Vaterlande darbietet: dem mag es ein Räthsel fürder nicht bleiben, wie es gekommen sein mag, daß bedrohte Kantone und ihre unerschrockenen Freunde zum vereinzelten Auftreten Grund fanden.“ — Ungewöhnlich derb für die diplomatische Sprache, aber um nichts weniger wahr sind diese Worte, und die später im Schooße der Bundesbehörde von einigen Gesandschaften, die sich besonders dadurch getroffen fühlen mochten, dagegen erhobenen Protestationen haben nichts dazu beigetragen, selbige zu entkräften.

Sollte aber je der Schweiz die nämliche Gefahr von Osten drohen, wie im Jahr 1838 von Westen, dann, so wollen wir hoffen, möge das St. Gallische Volk das von seiner Regierung abgelegte Versprechen erfüllen, und eben so ehrenvoll den Schild für schweizerische Selbstständigkeit erheben, und seinen eidgenössischen Sinn durch thatkräftiges Handeln erproben, wie Waadt und Genf es gethan haben. Möge es ihm dann an umfassender Kriegseinrichtung und Waffenbereitschaft nicht mangeln! Auch der Große Rath von Schaffhausen beauftragte seine Gesandtschaft auf der Tagsatzung, den Ständen Genf und Waadt den wärmsten Dank für ihr biederes Benehmen auszusprechen, die Kriegskosten derselben auf Rechnung der Eidgenossenschaft zu übernehmen, und zu allen nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln mitzuwirken.

Mittlerweile hatten die Thurgauischen Behörden einen Paß für den Prinzen an den Eidgenössischen Vorort übermittelt, damit derselbe das Visum des englischen Gesandten auswirke. Der englische Botschafter in der Schweiz vertauschte indessen denselben gegen einen großbrittanischen Paß, wozu er von Lord Grenville, dem brittischen Gesandten zu Paris, durch einen außerordentlichen Courrier ermächtigt worden war. In einer Unterredung des Herzogs von Montebello mit dem Schultheißen Kopp, Präsident des Vororts, hatte hierauf dieser letztere geäußert, daß der französische Gesandte die Bevollmächtigten von Baden, Preußen und Holland um ihr Visum zur Durchreise angehen möchte. Schnell wollte Montebello dieses als Wunsch des Vorortspräsidenten betrachten und als solchen den gedachten Gesandten mittheilen. Allein Schultheiß Kopp besaß Selbstgefühl genug, um dem französischen Gesandten zu bemerken, daß wenn der letztere wirklich die Beilegung der Zwistigkeit wünsche, so stehe es ihm zu, jenes Begehren an die gedachten Bevollmächtigten zu richten, ohne daß es hiefür eines Wunsches des Tagsatzungspräsidenten bedürfe. Dieses hat der Herzog von Montebello dann wirklich gethan, und am 6. Oktober Abends wurde der Regierung von Thurgau durch den Vorort mittelst eines Eilboten der mit allen nöthigen Unterschriften versehene Paß für den Prinzen zugesandt.

Wer jedoch die Arglist der französischen Politik zu würdigen weiß; wer es der Mühe werth erachtet, darauf zurückzublicken, wie namentlich im verhängnißvollen Jahr 1798 die französische Regierung und die von ihr bevollmächtigten Generale durch trügerische Friedenshoffnungen und einschläfernde Vorspiegelungen der Unverfänglichkeit ihrer Absichten den eidgenössischen Bund sowohl, als die bernerische Regierung im Besonderen, zu täuschen und den Keim der Uneinigkeit zwischen sie und die übrigen Stände zu werfen wußten, während indessen die französischen Armeen sich sammelten, die Eingangspforten des Landes überschritten und den Fuß bereits in das Innerste des Landes setzten, — der wird weder die Unthätigkeit der eidgenössischen Bundesbehörde begreifen und entschuldigen können, welcher sich dieselbe im Oktober 1838 unter so nahe verwandten Umständen hingab; noch wird er die Leichtgläubigkeit und Sorglosigkeit erklären können, womit den Versicherungen eines Tagblattes unbedingtes Zutrauen geschenkt wurde, das im Solde des französischen Ministeriums stand; eines Ministeriums, das zur nämlichen Zeit so unzweideutige Proben seiner feindseligen Gesinnung gab. Die Nachricht vom Entschlusse des Prinzen, die Schweiz zu verlassen, war am 26. September nach Paris gelangt; der friedlich lautende Artikel des Journals des Débats datirte vom 29. September; in Besançon und Lyon bestehen Telegraphen, welche die Befehle von Paris in wenigen Minuten überbringen; wären also die Absichten des französischen Kabinets gegen die Schweiz so wohlwollender und versöhnlicher Natur gewesen, so hätte es einer einfachen Verfügung bedurft, um alle Truppenbewegungen einzustellen und die sämmtlichen militärischen Bedrohungs-Maßregeln, die schon so vieles Aufsehen erregt und in Frankreich selbst so scharfe Mißbilligung erfahren hatten, mit einem Male abzubrechen. Hatte Frankreich überhaupt von Anfang an kein Recht, die Schweiz durch kriegerische Maßnahmen einzuschüchtern, so gebrach es jetzt bei den neuen Verhältnissen hiezu sogar an irgend welchem schicklichen Vorwande. Nichtsdestoweniger widersprachen andere französische Journale den friedenverkündenden Nachrichten des Journals des Débats unverholen und die Truppenmärsche dauerten fort. Krieg oder Friede mit der Schweiz, vielleicht ihr Unter-

gang hingen ab von der Laune eines Ministers *). Noch am 2. Oktober gingen verschiedene Corps und Kriegsmaterial aus Besançon und Lyon ab, und am 6. Oktober übertrug der König, in grellem Widerspruch mit den Versicherungen des Journals des Débats, den Oberbefehl über die nach der Schweiz bestimmten Truppen dem Generallieutenant Schramm, der zu diesem Behuf am 11. Oktober auch wirklich in Lyon eintraf. General Aymard hatte inzwischen, wie gesagt wird, wegen Kränklichkeit seine Entlassung verlangt und erhalten. Viel eher ward sie ihm deswegen gegeben, weil er durch seinen polternden Tagesbefehl die verderblichen Absichten seiner Regierung gegen die Schweiz allzu frühe erkennbar werden ließ, und dadurch dieselbe vor einem Ueberfalle warnte, der unberechenbares Unheil über sie gebracht haben würde **). Das gewaltsame

---

*) Namentlich war das Journal des Hofes „la Presse« nicht einig mit den „Debats,« welche mehr das Journal des Conseils-Präsidenten sind, über die Art und Weise, wie die schweizerische Angelegenheit beizulegen sei. Hierüber sagte die „Estafette« in einem Artikel vom 2. Oktober:

„Die Debats haben aufs bestimmteste erklärt, im Namen des Ministers „Molé, daß die freiwillige Entfernung des Louis Napoleon Buonaparte Alles „endige, und zwar auf eine sehr genügende Weise. — Die „Presse« jedoch „läßt in einigen Linien die schlimme Stimmung hervorblicken, welche „ihr diese Lösung des Knotens verursacht, und sagt, daß sie die Sache „anders verstanden habe.«

„Aus diesem Zwiespalt kann man schließen, daß der Hof seinen Plan „verfolgen und die Sache bis aufs Aeußerste treiben wollte, daß er aber „durch Hrn. Molé verhindert worden.«

„Uebrigens wäre es nur eine kleine Rache, welche Hr. Molé nehmen „würde; denn von Anfang an war es Herr Montalivet, der die schweizerische Angelegenheit aufgegriffen und auf Rechnung des Hofes weiter „getrieben hat. Es scheint nun, daß im entscheidenden Augenblick Herr „Molé die Oberhand gewonnen habe, und nachdem er die Gewalt in „Händen gehabt, er in seinem Kehr dem beliebten Minister dieselbe zu „erkennen gegeben.«

„Der Hof muß übrigens seine eigene Schwäche fühlen, um auf solche „Weise vor der Macht des Herrn Molé zurückgewichen zu sein. Es ist „zwar wahr, daß dieser eine große Macht vor sich hat, die der Opposition; „die öffentliche Macht hat auf diese Seite sich geneigt.«

**) Die Allgemeine Augsburger Zeitung, bekannt durch die Vorsicht ihrer Mittheilungen und die Zuverlässigkeit der Quellen, aus denen sie ihre

Unternehmen gegen die Schweiz sollte mit einem Handstreiche auf die Stadt Genf beginnen. Nicht nur deutete die früher angeführte und nie widersprochene Aeußerung des Herzogs von Montebello *) darauf hin, sondern das allgemein hierüber verbreitete Gerücht fand gewichtige Begründung in den Warnungen glaubwürdiger und besonnener Personen, deren Stellung ihnen gestattete, von den Absichten der französischen Regierung wohl unterrichtet zu sein, und welche mehrere schweizerische Magistrats-Personen davon in Kenntniß setzten. Die Stellung der französischen Corps bestätigte diese Voraussicht vollkommen. Bereits

---

Nachrichten schöpft, brachte über diesen Gegenstand einen Artikel mit dem Datum: Lyon, den 13. Oktober, der von Wichtigkeit ist:

„Nach dem Courrier de Lyon, der wohl unterrichtet sein kann, scheint die Demission des Generals Aymard nur von Hrn. Molé und dem Kriegs-Minister gefordert zu sein. Denn obgleich der General Schramm bereits dahier angekommen ist und die hiesige Garnison gemustert hat, wird auf Einspruch des Königs der General Aymard doch das Commando in unserer Stadt behalten. Und doch ist Aymards Fehler, ob auch aus übertriebenem Diensteifer hervorgegangen, gewiß sehr groß. Leute, welche die Meinung der Regierung zu kennen vorgeben, behaupten nämlich, daß die Proklamation gegen die Schweiz einen gut berechneten Plan vernichtet habe. Man habe darauf gerechnet, durch die drohende Stellung der französischen Armee die Schweizer Radikalen zu exaltirten Maßregeln zu verleiten. Zugleich habe man gehofft, die unruhigen Köpfe aller Länder würden sich der Schweiz anschließen und mit ihr zur Ruhe gebracht werden. Der Juliusregierung würde das zurückkehrende Heer zu einem energischen Durchgreifen im Innern behülflich gewesen sein, und die jetzige Dynastie nach solchen erfolgreichen Anstrengungen würde auf die Dankbarkeit Europa's gerechte Ansprüche gehabt haben. Freilich, behaupten diese Leute, hätte der Schweizerkrieg in Frankreich partielle Unruhen hervorgerufen, aber der Soldat verlange Ehre, Bänder, Beute, und würde so wenig wie das weiland in Spanien einrückende Heer den Gehorsam verweigert haben, und vor dem Bürger hat man jetzt keine Furcht mehr. Leider habe die Proklamation Aymards den Plan verdorben, weil dadurch jede energische Maßregel der Schweiz in der öffentlichen Meinung gebilligt worden sei; dennoch sei aufgeschoben nicht aufgehoben. Es ist nicht zu läugnen, daß durch einen Artikel des Journals des Debats, nach welchem die französische Regierung nur die Absicht hatte, die Schweiz von ihren gefährlichen Umtrieben zu befreien, diese Ansicht an Wahrscheinlichkeit gewinnt.«

*) Siehe die Note auf Seite 30.

standen die von Lyon anmarschirten Bataillone diesseits des Jura in der Landschaft Ger und besetzten die Flecken Ger, Ferner und Divonne; es bedurfte eines halbstündigen Marsches, um die Verbindung zu Lande zwischen Waadt und Genf abzuschneiden; es bedurfte zweier Stunden, so konnten die Franzosen jene Anhöhe erreichen, welche die Stadt Genf beherrscht. Gegenüber der waadtländischen Grenze dehnte sich die Linie der Franzosen von Pontarlier bis Morer aus. Sie hielten les Rousses stark besetzt, von wo aus eine Straße rechts durch das Dappenthal und die Landschaft Ger nach Genf, und eine andere links durch den Engpaß von St. Cergues nach Nyon führt. Ein Bataillon war nach Bois d'Amont zwischen les Rousses und Val de Jour verlegt und hatte die Straße über den Marchairu nach dem Innern des Kantons Waadt im Auge. Andere Abtheilungen bedrohten das Defilé von Ballaigues. Dem rechten Flügel der waadtländischen Armee fehlte es an einem Stützpunkte, da Neuenburg in völliger Theilnahmlosigkeit verharrte und die Handlungsweise der dortigen Regierung und das Benehmen ihrer Gesandtschaft auf der Tagsatzung lebhafte Besorgniß einflößen mußte. Zahlreiche französische Truppen standen in Befort und Besançon, rückten nach Delle, Blamont, St. Hypolitte, Maiche, Goumois, Morteau, hart an der bernerischen und neuenburgischen Grenze vor. Der bernerische Jura war schwach besetzt, noch nicht die geringste Veranstaltung zur Aufmahnung des eidgenössischen Bundesheeres getroffen, und schwerlich hätte die Besammlung desselben noch bewerkstelligt und ein geregelter Vertheidigungsplan ausgeführt werden können, ohne daß die beiden Kantone die bisherige Zögerung der Bundesbehörde vorher mit vielen und schmerzlichen Opfern gebüßt hätten *).

*) Bei vollkommener Anerkennung der von Genf und Waadt ergriffenen Vertheidigungsanstalten waren sich dagegen die französischen Befehlshaber der großen Vortheile ihrer eigenen Stellung und der Unterlassungssünden der Tagsatzung so wohl bewußt, daß einer derselben, ein ergrauter, vielerfahrener Stabsoffizier laut äußerte: »Il a fallu que les autorités fédérales fussent bien imbécilles pour nous laisser dépasser leur ligne de défense; nous sommes les maîtres d'occuper en un seul jour tous les défilés du Jura.« (Es bedurfte solcher Tröpfe von eidgenössischen Behörden, um uns ihre Ver-

Wohl mochten die braven Waadtländer und Genfer der Verpflichtungen des eidgenössischen Bündnisses gedenken, die sie zu jeder Zeit so treulich erfüllt hatten; wohl mochten sie auf jenes große Nationalfest*) zurückblicken, an welchem die Brüder aus den andern Kantonen bei ihnen offene Arme, treue Herzen und eidgenössische Gefühle fanden; wohl mochten sie jene Versicherungen des Wiederfindens und Beistandes in der Noth, die sie damals erhielten, sich ins Gedächtniß zurückrufen; wohl mochten sie der Banner sich erinnern, die in den Tagen der Freude bei ihnen geweht, und der Tausende von Männern, die ihre meisterhafte Kunst im Gebrauche der ferntreffenden Waffe bei ihnen erprobt hatten; — doch jetzt wehten keine Fahnen zu ihrer Hülfe und keine Schaaren eilten herbei, sie zu unterstützen. Mancher Mund, der bei Fest und Lust vom Lobe der welschen Schweizer übergeflossen war, ließ jetzt, da es galt, gegen ebendieselben ächtschweizerische Gesinnung durch thatkräftiges Handeln zu bewähren, nur die Stimme des Kleinmuths und selbstsüchtigen Eigennutzes hören! **) — Wohl waren Waadt und Genf für die schweizerische Nation hochgefeierte Namen; wohl gab sich im Volke die beste, dem eidgenössischen Vaterland unbedingt ergebene Stimmung kund; überall waren die Milizen des Aufrufs zur Beschützung der Nationalehre mit Ungeduld gewärtig, und es rüsteten die wackern Schützen ihre verderbenbringenden Waffen, — aber die Tagsatzung und einige Kantonsregierungen spürten keine Eile, die Bundespflicht zu erfüllen; ihre Unthätigkeit lähmte den guten Willen der übrigen Stände und hielt den Aufschwung des Volkes zurück.

---

theidigungslinie überschreiten zu lassen. Wir sind im Stande, in einem einzigen Tage uns aller Pässe des Jura zu bemächtigen).

*) Das eidgenössische Freischießen zu Lausanne, im Juli 1836.

**) Ein Gesandter auf der Tagsatzung, den wir beim Namen nennen könnten, entblödete sich nicht, zu erklären: er stimme nicht für einen Kreuzer Vergütung von Kriegskosten an Waadt und Genf; die von diesen Kantonen ergriffenen Maßnahmen seien als bloße Schutzwehr für ihre eigene Sicherheit zu betrachten und die Eidgenossenschaft habe daher nichts mit den diesfälligen Kosten zu schaffen. — Ebenderselbe Magistrat hatte am Freischießen in Lausanne durch hochtönende patriotische Reden außerordentliche Aufmerksamkeit und Beifall zu ärndten gewußt.

VIII. Die eidgenössische Bewaffnung.

Fünf kostbare Tage waren verflossen. Von schmerzlicher Besorgniß über das Schicksal ihrer Mitbürger erfüllt, gekränkt durch die Kälte, mit welcher ihr Begehren um Anordnung von Vertheidigungs-Anstalten aufgenommen worden war; durch die stets sich erneuernden Zögerungen genöthigt, wandten die Abgeordneten von Waadt und Genf, vorzüglich bei dem Präsidenten der Tagsatzung, Alles an, was in ihrer Macht stand, um den Zusammentritt der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde zu beschleunigen. Doch erst am 5. Oktober konnte dieselbe ihre Berathungen anheben. Eines ihrer Mitglieder soll auf schwer zu rechtfertigende Weise gezögert haben, sich auf seinem Posten einzufinden, obschon ihm die geringe Entfernung seines Wohnsitzes von der Bundesstadt Luzern gestattet haben würde, als einer der ersten daselbst einzutreffen. *)

Den 6. Oktober hielt endlich die Tagsatzung seit ihrer Wiederversammlung die zweite Sitzung. Zuerst ward ihr der Entwurf zu einer Antwortsnote an die französische Regierung vorgelegt, den die hiefür niedergesetzte Commission ausgearbeitet hatte. In bündiger Kürze sprach dieselbe aus, daß, ungeachtet aller Meinungsverschiedenheit über die Bürgerrechtsverhältnisse des Prinzen, die Stände doch in dem Grundsatze übereingestimmt hätten, das Begehren um Wegweisung eines Schweizerbürgers sei unzulässig. Die Schweiz habe mit peinlichem Erstaunen wahrnehmen müssen, wie feindliche Maßregeln gegen sie ergriffen worden seien, ehe nur die Tagsatzung sich versammelt hatte, um über das an sie gestellte Begehren zu entscheiden.

*) In auffallendem Zusammenhang mit dieser Säumniß scheint die seltsame Höflichkeit zu stehen, daß das nämliche Mitglied bald nach seiner Ankunft zu Luzern, in voller Uniform und angethan mit allen Insignien eines im Dienste stehenden eidgenössischen Obersten, dem französischen Gesandten seine Aufwartung gemacht haben soll. — Jedenfalls bei den damaligen Verhältnissen eine übelangebrachte Artigkeit.

Die Schweiz wünsche eben so sehr als Frankreich, daß dergleichen Verwicklungen sich nicht erneuern, und sie hoffe, daß die alten Verhältnisse guter Nachbarschaft zwischen beiden Staaten baldigst wiederhergestellt sein werden.“ Mit wenigen Abänderungen genehmigten die Abgeordneten von achtzehn Ständen nebst einem halben diese Erwiederung, welche von dem Vorort dann sofort dem französischen Botschafter zu Handen seines Hofes zugestellt wurde *). St. Gallen, Aargau, Thurgau und Basel-Landschaft stimmten nicht bei, indem sie die Antwortsnote auf eine Weise abgefaßt wünschten, welche die von Frankreich der Schweiz angethanen Beleidigungen stärker hervorgehoben hätte.

Hierauf kamen die Vertheidigungsanstalten zur Sprache. Nach einer der vielen, in unsern Bundesgesetzen enthaltenen, jede Thätigkeit erschwerenden Bestimmungen, sah sich die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde unter diesen schwierigen Umständen, welche die möglichste Eile geboten, dennoch ohne Befugniß, Vorkehrungen über die Verwendung der Truppenaufgebote zu treffen. Nach Art. 35 des eidgenössischen Militär-Reglements von 1817 mußte von der Tagsatzung erst wirklich eine eidgenössische Bewaffnung beschlossen werden; blos nach diesem Vorgange durfte die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde die Benennung „Kriegsrath“ annehmen und als solcher die Ausführung von Kriegsmaßregeln bewerkstelligen. Hierin fanden die Gegner des kräftigen Auftretens neue Nahrung zur Bekämpfung alles dessen, was dazu führen konnte, die Schweiz gegenüber den Anfechtungen der französischen Regierung in eine entschiedene und ehrenvolle Stellung zu versetzen. Lebhaft unterstützt von mehreren andern Ständen trug Bern darauf an, die von den Grenzkantonen Bern, Waadt und Genf angeordneten Truppenaufgebote unter eidgenössische Oberleitung zu nehmen, die ganze Grenze von Genf bis Basel zu besetzen, und einen Obergeneral der in Dienst gerufenen eidgenössischen Truppen nebst dem Chef des Generalstabs zu ernennen. Ungesäumt vereinigten Neuenburg und Basel-Stadttheil ihre Anstrengungen, um die Ausführung dieser Vorschläge zu verhindern. Beinahe

*) Siehe den vollständigen Inhalt derselben in Beilage No. 5.

scheint es unglaublich, daß nach allem dem, was bereits von den Bewegungen der französischen Armee gegen die Schweiz bekannt geworden war, und nach den Mittheilungen, welche die Gesandten von Waadt und Genf über die neuesten Stellungen derselben gemacht hatten, es die Abgeordneten von Neuenburg und Basel=Stadt, im Angesichte ihrer Miteidgenossen, dennoch wagten, wiederholt die Vertheidigungsanstalten von Waadt und Genf unnöthig und unzweckmäßig zu nennen. Alle Vorstellungen wandten sie an, die geeignet sein konnten, die Stände von der Bewaffnung abzuschrecken, selbst der schnöde Geldgeiz, die Bequemlichkeit und feige Furcht wurden hiefür in Anspruch genommen.

Bei einem flüchtigen Rückblick auf die Baseler Wirren, welche in den drei Jahren von 1831 bis 1833 diesen schönen Kanton zerrissen, und die ganze Schweiz mit stets erneuerter Trauer erfüllt haben, wird man erstaunen, den Gesandten von Basel=Stadttheil, jetzt da es um Aufrechthaltung der Ehre und Sicherheit der gesammten Eidgenossenschaft, um Vorsichtsmaßregeln gegen ein bereits an der schweizerischen Grenze stehendes zahlreiches Heer sich handelte, von „lästigem Kostenaufwand, Störung der Gewerbsthätigkeit und unnöthiger Aufregung der Gemüther“ sprechen zu hören!

Hätte sich die Regierung von Basel durch solche Betrachtungen am rechten Orte und zur rechten Zeit leiten lassen, so müßten wir nicht die blutigen Scenen des Bürgerkriegs vom Januar und August 1831, vom April 1832 und vom 3. August 1833 beklagen. Die Stadt Basel wäre nicht mit einer Schuldenlast von anderthalb Millionen Franken beladen, und nie wäre jener tiefe Groll geboren worden, welcher dieses Bundesglied seinen Miteidgenossen entfremdet hat. — Ja, mit schmerzlicher Erinnerung wird der Vaterlandsfreund auf jene Zeit zurückblicken, wo kein Kostenaufwand zu groß, keine Störung des Handels und Gewerbfleißes zu beträchtlich schien, um von gewaltsamer Durchsetzung eines dem Geiste der Zeit widerstrebenden Systems abzuhalten. Die heftige und die Ruhe der Eidgenossenschaft bis ins Innerste erschütternde Aufregung der Gemüther vermochte damals nicht, vor Schritten zu warnen, die für ihre eigenen Urheber so unselige Folgen herbeiführten.

Wie viel verderblicher für den Nationalwohlstand ist nicht die Besetzung des Landes durch ein feindliches Heer, als die Kosten für Anordnung der Landesvertheidigung? Wie viel störender wirkt nicht auf die Handels- und Gewerbsthätigkeit und auf den öffentlichen Kredit jenes peinliche Gefühl der Schutzlosigkeit; wird der Bürger nicht viel williger zur Sicherung der politischen Existenz, der theuern Seinen und des durch jahrelangen Fleiß erworbenen Eigenthums auf einige Zeit unter die Waffen treten, als selbige den Fügungen des Zufalls preisgeben?

Sind kräftige Maßregeln der Staatsgewalt nicht viel geeigneter, dem Bürger ruhige Zuversicht einzuflößen, als das unentschlossene Schwanken derselben? Wird nicht die gefährlichste Aufregung durch die beängstigende Ungewißheit über Entscheidung der wichtigsten Fragen im Staatsleben hervorgerufen?

Noch glaubte Neuenburg ein neues Mittel gefunden zu haben, um alle Anhänger seiner der gemeinsamen Sache abgeneigten Bestrebungen zu einer letzten Kraftanstrengung gegen allfällige Beschlüsse der Tagsatzung zur Ergreifung von Vertheidigungsmaßregeln, zn sammeln. Dieser Stand brachte nämlich in Erinnerung, daß in Berufung auf einen Artikel der Bundesakte der Kriegszustand zwischen der Schweiz und Frankreich nicht erklärt werden dürfe, wenn sich nicht zwei Drittheile sämmtlicher Standesstimmen dafür aussprechen. Glücklicherweise scheiterte auch dieser Versuch, und mit 14 Standesstimmen beschloß die Tagsatzung am 6. Oktober:

1) Die in Dienst befindlichen Truppen von Genf, Waadt und Bern unter eidgenössische Oberleitung zu stellen.

2) Die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde solle sich als Kriegsrath constituiren und Anträge über die Aufstellung von Truppen zur Sicherung der ganzen Grenze gegen Frankreich vorlegen; unter Berücksichtigung, ob die bereits in Dienst stehenden Truppen dazu hinreichen, zu vermehren oder zu vermindern seien.

3) Eine Commission habe Vorschläge zur Besetzung der Stelle eines Obergenerals und Chefs des Generalstabs zu brin-

gen. Hiemit ward die bereits niedergesetzte Commission beauftragt.

Gegen diese Beschlüsse stimmten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin, Neuenburg und Basel-Stadttheil; die Gesandtschaft von Graubündten konnte sich weder für das Gute noch für das Ueble entscheiden und behielt deswegen das Protokoll offen.

Zwei Tage später, am 8. Oktober, beschloß dann die Tagsatzung, unter Opposition der nämlichen Kantone, die Aufstellung zweier Observations-Corps längs der ganzen Schweizergrenze gegen Frankreich.

Das Corps des linken Flügels wurde zur Bewachung längs der Grenze von Genf, Waadt und Neuenburg bestimmt; es bestand aus den bereits aufgestellten Truppen der Kantone Genf und Waadt, und als Commandant desselben wurde General Guiguer bestätigt. Es erhielt zur Unterstützung die aufs Piquet gestellten Contingentstruppen des Kantons Neuenburg.

Demnach war sein Bestand festgesetzt wie folgt:

1. Effektive Truppen:

4 Compagnien Scharfschützen,
2½ „ Cavallerie,
6 Batterien Artillerie,
1 Compagnie Park-Artillerie,
8 Bataillone Infanterie.

2. Truppen auf dem Piquet.

1 Compagnie Scharfschützen,
2 Bataillone Infanterie.

Das Corps des rechten Flügels erhielt den Auftrag, die Grenzen längs der Kantone Bern, Solothurn und Basel zu besetzen, und ward unter den Befehl des eidgenössischen Obersten Zimmerli gestellt. Es bestand aus:

1. Effektive Truppen:

2 Compagnien Scharfschützen,
1½ „ Cavallerie,
2 Batterien Artillerie,
4 Bataillone Infanterie.

2. Truppen auf dem Piquet:
2 Compagnien Scharfschützen,
½ „ Cavallerie,
6 Bataillone Infanterie.

Alle aufs Piquet gerufenen Truppen mußten zum plötzlichen Aufbruche bereit und mit den Pferden zum Transport der Munitionswagen versehen sein. Sämmtliche Stände bekamen die Weisung, ihre beiden Contingente zum Bundesheer aufzumahnen, um auf den ersten Ruf marschfertig zu sein. — Für Bestreitung der Unkosten erhielt der Kriegsrath einen Kredit von 359,517 Fr. angewiesen, welche Summe zur einen Hälfte von den Kantonen, zur andern von der eidgenössischen Kriegskasse getragen werden sollte.

Von den am 6. Oktober gefaßten Beschlüssen der Tagsatzung erhielt die Regierung von Neuenburg schleunige Nachricht und es ordnete dieselbe hierauf das Nothwendige an, damit die Contingentstruppen ihres Kantons innert vier und zwanzig Stunden in wirklichen Dienst treten können. Ihre Gesandtschaft eröffnete der Bundesversammlung diese Maßnahme ihres Standes schon in der Sitzung vom 8. Oktober, fügte aber zugleich das Verlangen bei, daß dem Kanton Neuenburg überlassen bleibe, für den Schutz der schweizerischen Grenze längs seinem Gebiete selbst besorgt zu sein. Gewiß konnte diese so sehr verspätete Maßnahme das Mißtrauen nicht mehr völlig verwischen, welches sich in der öffentlichen Meinung gegen die neuenburgische Regierung festgesetzt hatte, und das nur allzu sehr durch ihr bisheriges Benehmen begründet war. — Der Vorbehalt, den dieselbe zu gleicher Zeit machte, ließ vermuthen, daß es ihr weniger darum zu thun sei, durch Bereithaltung ihrer Truppen eine Pflicht gegen die Schweiz zu erfüllen, als vielmehr dadurch zuvorzukommen, daß nicht etwa eidgenössische Truppen anderer Kantone in das neuenburgische Gebiet verlegt werden.

In politischer und militärischer Beziehung war es ein Mißgriff der Tagsatzung, daß sie stillschweigend in dieses Begehren eintrat, das gewiß ein auffallendes genannt werden darf, wenn man ins Auge faßt, wie ungeneigt sich seit einer Reihe von Jahren Neuenburg gegen die übrige Schweiz gezeigt

und welche seltsame Rolle dasselbe gerade in dieser Angelegenheit angenommen hatte. — Das neuenburgische Gebiet ist von großer Wichtigkeit für die Vertheidigung der westlichen Grenzlinie der Schweiz, weil in demselben sich ein Haupteingang in die Gebirgskette des Jura befindet, durch welchen die Hauptstraße von Besançon nach Bern führt. Durch den Kanton Neuenburg läuft ferner die kürzeste Verbindungslinie zwischen dem bernerischen Jura und der Waadt, und die Behauptung desselben ist also von höchster Nützlichkeit. Die Bewahrung solcher Vortheile hätte also nur ganz zuverlässigen Händen anvertraut werden sollen. Es ist übrigens allen Militairs bekannt, daß Truppen, die nach einem nur in der Schweiz vorkommenden Sprachgebrauch, aufs Piquet gestellt sind, nichts destoweniger noch in ihren Wohnorten und bei ihren häuslichen Beschäftigungen bleiben, und daß es immer noch sehr vieler Vorbereitungen bedarf, um dieselben zu sammeln und im Nothfalle dem Feinde entgegenzustellen*). Die von Neuenburg getroffenen Anstalten waren also schwerlich genügend.

Ein arger Verstoß gegen einen der obersten Grundsätze der Kriegsführung lag ferner darin, daß die Tagsatzung die geringe Truppenzahl, welche sie in Dienst berief, noch dazu in zwei ganz von einander getrennte Corps zerlegte, statt dieselben unter ein und das nämliche Commando zu stellen. — Der eidgenössische Kriegsrath hatte sich die Oberleitung vorbehalten, ungeachtet vielfältige der Kriegsgeschichte anheimgefallene Erfahrungen zur Genüge beweisen, von welchen verderblichen Folgen es begleitet ist, wenn die militärischen Operationen von den Weisungen einer Behörde abhängen, die von der Armee entfernt und an weitläufige Berathschlagungen gewöhnt ist.

Nicht mit Unrecht hatten übrigens viele Vorsichtige der süßlichen Sprache des Journals des Debats vom 29. September mißtraut. Denn bereits zeigte dieses ministerielle Organ viele Geneigtheit, von seinen friedfertigen Aeußerungen abzuweichen. Zuerst hatte dasselbe gesagt, die französische Regierung werde

*) Uebrigens erließ die neuenburgische Regierung erst am 9. Oktober eine Publikation an die Miliz, wodurch die beiden Contingente benachrichtigt wurden, daß sie aufs Piquet gestellt seien.

mit der Abreise des Prinzen Louis Napoleon nicht begütigt sein; nachher versicherte es dennoch, dieselbe werde sich damit zufrieden geben; und jetzt sprach es darauf hin schon wieder von der Nothwendigkeit eines Ausweisungsbeschlusses und von Garantien gegen die Rückkehr des Prinzen. Die Einberufung der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde erschien ihm als „nicht friedlicher Natur" und als eine „bedauerliche Thatsache," die geeignet sei, die Aufregung zu vermehren, welche ohne Zweifel durch die fremden Flüchtlinge in der Schweiz unterhalten werde.

Man hätte nach solchen Behauptungen glauben sollen, es wäre einzig der französischen Regierung gestattet, ihre minder mächtigern Nachbarn zu bedrohen, und diese dürften nicht wagen, für Erhaltung ihrer heiligsten Güter Maßregeln der Vorsicht zu ergreifen. Man hätte glauben sollen, die schweizerische Nation sei keiner Begeisterung fähig für ihr gutes Recht, als wenn sie den Einflüsterungen der Fremden folge! Wirklich herrschte keine Aufregung im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, begleitet von Tumult und andern Unordnungen. Die Sache der Schweiz war schön genug, um sich ihr mit ruhiger Entschlossenheit, mit Muth und Selbstverläugnung zu widmen.

Am besten legten dieses die unter den Waffen stehenden Milizen an den Tag. In gewöhnlichen Zeiten sind dieselben bei Anlaß von Musterungen und Uebungen nicht selten lärmend und thun sich auf das Kriegskleid vieles zu Gute, jetzt aber herrschten bei ihnen Ruhe und Ordnung, und die Beflissenheit, ihre Obliegenheit gegen das Vaterland zu erfüllen.

Auch in Graubündten waren die Gefühle für das gemeinsame Vaterland rege geworden. Die Regierung drückte der Gesandtschaft des Kantons auf der Tagsatzung ihr Erstaunen darüber aus, daß sie nicht zur unverzüglichen Einberufung der Militär-Aufsichtsbehörde gestimmt habe, und trug ihr auf, in der Bundesversammlung den Vorschlag zu stellen, von der französischen Regierung Auskunft über die von ihr angeordneten militärischen Maßnahmen zu verlangen. Die Gesandtschaft wurde ferner angewiesen, mitzuwirken, daß die Vertheidigungs-Anstalten von Waadt und Genf als eidgenössisch erklärt und

die daherigen Kosten von der Eidgenossenschaft übernommen werden. Die Schützengesellschaft von Graubündten übersandte dem Central-Comité des eidgenössischen Schützenvereins eine Adresse, die von einer großen Anzahl Schützen aus allen Theilen des Kantons unterzeichnet war, und worin sie erklärten, jeden Augenblick für die Vertheidigung des gesammten Vaterlandes willig zu sein.

Vom 10. Oktober an begannen die durch den Beschluß der Tagsatzung in Dienst gerufenen Truppen verschiedener Kantone sich in Bewegung zu setzen, um das Observations-Corps vom rechten Flügel zu bilden. Der Commandant desselben, der eidgenössische Oberst Zimmerli, nahm am 11. Oktober sein Hauptquartier in Solothurn.

Die Zusammensetzung und Verlegung dieses Corps war folgende:

Observationscorps des rechten Flügels.

Generalstab. Hauptquartier Solothurn.

Befehlshaber: Der eidgenössische Oberst Zimmerli.
Erster Adjutant: Major Rothplez.
Stabsadjutanten: die Hauptleute Pfander, Blösch und Gonzenbach.
Commandant der Artillerie: Major Denzler.
Kriegs-Kommissär: Major Huber.
Ingenieur: Oberlieutenant Sinner.

Truppen.

Artillerie.

1 Batterie von Bern, Hauptm. Funk, in Biel.
1 „ „ „ „ Tscharner, in Aarwangen.

Cavallerie.

1 Compagnie von St. Gallen, Hauptm. Brunner, in Aarburg.
½ „ „ Thurgau, Hauptm. Hippenmeyer, in Lenzburg.

Scharfschützen.

1 Compagnie von Bern, Hauptm. Probst, in Delsberg.
1 „ „ Thurgau, Hauptm. Böhny, in Brugg.

Infanterie.

1 Bataillon von Bern, Oberstlieut. Favrot, in Delsberg und Umgegend.

1 Bataillon von Zürich, Oberstl. Ehrensperger, in Liestal.
1 „ „ Solothurn, Oberstl. Disteli, in Courtlary.
1 „ „ Aargau, Oberstl. Frey, in Aesch.

Als Unterstützung waren außerdem auf das Piquet gestellt:

Scharfschützen: 1 Comp. des Kantons Bern.
1 „ „ Aargau.

Cavallerie: ½ Comp. des Kantons Basel=Landschaft.

Infanterie: 2 Bataillone des Kantons Basel=Landschaft.
1 „ „ Aargau.
1 „ „ Solothurn.
2 „ „ Bern.

Nach dem eidgenössischen Militär=Reglement soll eine Compagnie Cavallerie 64 Mann, eine Compagnie Scharfschützen 100 Mann, ein Bataillon Infanterie von 6 Compagnien sammt dem Stab 768 Mann stark sein; eine Batterie Artillerie mit dem Train zählt ungefähr 110 Mann.

Die Stärke dieses Corps betrug diesemgemäß:

An effektiven Truppen .	3600 Mann.
Truppen auf dem Piquet	4840 „
Zusammen .	8440 Mann.

Von den in wirkliche Dienstthätigkeit gerufenen Truppen trafen jedoch die meisten Corps successive erst am 14. bis 17. Oktober auf den ihnen angewiesenen Standpunkten ein. Auf den Fall, daß wirklich kriegerische Verhältnisse hätten eintreten sollen, wären die drei auf Piquet gestellten Bataillone von Bern und Solothurn nach dem Jura beordert worden, um mit den beiden bereits daselbst aufgestellten Bataillonen, unter Commando des eidgenössischen Obersten Hoffmeyer *), eine Brigade zu formiren. Die drei Piquet=Bataillone von Aargau und Basellandschaft würden im Basler Gebiet mit den zwei dorthin verlegten Bataillonen unter Commando des eidgenössischen

*) Oberst Hoffmeyer lehnte seine Verwendung als Brigade=Commandant bei dem Observations=Corps ab.

Obersten Wittmer in eine zweite Brigade zusammengestoßen sein. Jede dieser Brigaden wäre somit bestanden aus:

5 Bataillonen Infanterie,
1 Compagnie Scharfschützen,
½ " Cavallerie,
1 Batterie Artillerie.

Beide Brigaden hätten sich durch das Birs- und Laufenthal entweder bei Basel oder im Jura vereinigen oder auch abgesondert, jedoch stets in gegenseitiger Unterstützung, handeln können.

Da die Hauptbestimmung dieser Truppen-Aufstellung nach den Beschlüssen der Tagsatzung dahin ging, die Grenzstrecke von Neuenburg bis Basel zu beobachten, so ist die so eben angeführte Verlegung der Corps als ganz zweckmäßig zu betrachten, indem sie dem Zwecke so weit entsprach, als es bei einer so geringen Truppenzahl auf einer Terrain-Ausdehnung von etwa 30 Stunden irgendwie möglich war. Die Besetzung der Stadt Basel durch eidgenössische Truppen unterblieb vorläufig, weil diese Stadt mit Wall und Graben umgeben, mit einer in bleibendem Solde stehenden Garnison versehen, und somit vor einem Handstreiche gesichert ist. Weil überdieß die aufgebotenen Truppen noch nicht einmal Alle angelangt waren, so reichten dieselben ohnedem kaum zur Grenzbesetzung hin. Die Regierung von Basel-Stadttheil hatte indessen dem Commandanten des Observations-Corps die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß sie, sobald Gefahr eintreten sollte, ihre nicht unbedeutende Truppenzahl sofort in Thätigkeit rufen werde, was in wenigen Stunden bewerkstelligt werden konnte, da sich das Gebiet nur auf die starkbevölkerte Stadt und einige ganz naheliegende Landgemeinden beschränkt.

Die Miliz von Basel-Stadttheil bestehet aus:

2 Comp. Artillerie mit . .	184	Mann.
1 Abtheilung Train mit . .	90	"
2 Comp. Infanterie mit . .	260	"
1 Bataillon Landwehr mit .	936	"
Zusammen .	1470	Mann.

Hiezu die 200 Mann stehende Garnison. *) Der Chef dieser letztern, Oberstlieutenant Burkhardt, wurde von der eidgenössischen Behörde als Platzcommandant zu Basel bestätigt.

Sowohl die Regierung von Basel=Stadt als von Basel=Landschaft unterrichteten den Commandanten des Observations=Corps von allem, was ihnen über die Bewegungen französischer Truppen gegen diesen Theil der Schweizergrenze bekannt wurde. In Hüningen lag die schon früher vorhandene Garnison von 3 Escadrons Dragoner; und nebstdem war ein Bataillon Infanterie von 748 Mann am 12. Oktober in der Gegend angelangt. Hievon standen 3 Compagnien nebst dem Stab in Hüningen, 2 Compagnien in St. Louis, 2 Compagnien in Neudorf, 1 Compagnie in Häsingen. Die Regierung von Basel=Landschaft berichtete jedoch, daß sich noch mehrere Corps aus dem Innern in Anmarsch befinden und rief am 15. Oktober ein Bataillon Infanterie in Dienst, für welches sie eidgenössischen Sold in Anspruch nahm. Allein der Commandant des Observations=Corps war nicht ermächtigt, dieses zuzugeben, und von der Tagsatzung wurde dieses sogar verweigert. Hiedurch gereizt, und aus noch nicht erloschener Abneigung gegen die Stadt Basel, zu nachtheiligen Voraussetzungen geneigt, ließ sich die Regierung von Basel=Landschaft zu gänzlicher Mißkennung der Stellung eines militärischen Befehlshabers verleiten, der bei seinen Anordnungen nur den allgemeinen Zweck verfolgen und hiebei keine untergeordneten Fragen, namentlich nicht die Leidenschaftlichkeit politischer Partheien, berücksichtigen darf. Ohne vorhergegangene nähere Untersuchnng beschloß der basellandschaftliche Landrath nachher (am 22. Oktober) bei dem Vorort „Bedauern und Verwunderung über das Benehmen des Obersten Zimmerli auszusprechen," hauptsächlich weil die Grenzstrecke von Basel=Stadt außer Acht geblieben sei. Wie ungegründet diese Anschuldigung war, ergiebt sich aus den oben angeführten Thatsachen hinlänglich; der eidgenössische Kriegsrath ertheilte der Maß=

---

*) Außerdem besitzt der Kanton Basel=Stadttheil ein kleines Corps Cavallerie, eine Compagnie freiwillige Schützen und eine Bürgerwache von neun Compagnien.

nahme des Obersten Zimmerli seine volle Beistimmuug und bezeugte demselben, als er deswegen genaue Untersuchung verlangt hatte, gegenüber jener Anklage, wie er es verdiente, Dank und Zufriedenheit *).

Gemäß den Beschlüssen der Tagsatzung bildeten vom 10. Oktober an die bis dahin unter Kantonal-Commando gestandenen waadtländischen und genferischen Truppen zusammen eine Division von drei Brigaden unter der Benennung „Observations-Corps des linken Flügels." Der verdiente General Guiguer behielt das Commando, und die waadtländischen Truppen ihre Eintheilung in zwei Brigaden; die genferischen Contingentstruppen bildeten die dritte Brigade unter dem Befehl des Milizinspektors Kunkler, der von der Tagsatzung das Brevet als eidgenössischer Oberst erhielt. Das Stabspersonal blieb unverändert **).

Die Aufstellung war nunmehr folgende:

Observations-Division des linken Flügels.

Hauptquartier in Lausanne.

Obercommandant: General Guiguer.

Artillerie. Oberst Folz. Stabsquartier Morsee.

5 Batterien in Echallens, Chéseaux, Moudon, St. Prex, Duarens.

Parkcompagnie in Morges.

Cavallerie. Zwei Compagnien in Lausanne.

I. Brigade. Oberst Constançon. Stabsquartier Orbe.

Infanterie-Bataillon Pellis, in Lausanne.
„ „ Berney, in Orbe und Umgegend.
„ „ Blancheney, in Chavornay, Panthereaz und Orbe.

Scharfschützen-Comp. Cüstin, in Vaulion.
„ „ Veillard, in Lignerolles.

---

*) Die Vertheidigungsschrift des Obersten Zimmerli gegen die Anschuldigungen von Basel-Landschaft ist vollständig abgedruckt in der Helvet. Militärzeitschrift 1839, No. 9, und der Erlaß der eidgen. Militäraufsichtsbehörde an denselben im nämlichen Journal 1839, No. 4.

**) Blos wurde der Divisions-Kriegskommissair, Major Bolle, durch den eidgen. Hauptm. Teuscher ersetzt.

II. Brigade. Oberst Muret. Stabsquartier Begnins.
Infanterie=Bataillon Caillat, in Rolle.
" " Bontems, in Rolle.
" " Bel, in Morges.
Scharfschützen=Comp. Crot, in Morges.
" " Perrin, in Rolle.

III. Brigade und Besatzung von Genf. Oberst Kunkler.
Artillerie=Batterie Empeyta.
Halbe Cavallerie Compagnie de Budé.
Infanterie=Bataillon Cougnard.
" " Trembley.

Zur Unterstützung auf dem Piquet.

Scharfschützen=Comp.	Girardet	Neuenburgische Truppen.
Infanterie=Bataillon	de Meuron	
" "	de Roulet	

Vom 8. bis 15. Oktober musterte General Guiguer sämmtliche unter seinen Befehl gestellte Truppen bei Morges, Lausanne, Cossonay, Orbe und Yverdon; Montag den 15. Oktober hielt er Revue in Genf über beide Contingents=Bataillone, das Corps der Freiwilligen, die Cavallerie, die sämmtliche Artillerie und das Genie. Die Artillerie war, mit Ausnahme einer bespannten Batterie, auf den Festungswerken vertheilt. Ungeachtet des den ganzen Tag andauernden übeln Wetters, das sich in reichlichem Regen und Schnee ergoß, fand durch den General, begleitet vom Platz=Commandanten, den obersten Beamten des Kantons und dem Generalstab, eine genaue Besichtigung aller Vertheidigungsanstalten statt, deren Ergebniß sehr befriedigend ausfiel. General Guiguer lobte unverhohlen den Eifer und die schöne Haltung der genferischen Milizen und die Vortrefflichkeit der Vertheidigungsanstalten. — Mit Recht durfte er beim Abschiede den um ihn versammelten genferischen Offizieren sagen: „Bei Betrachtung des Ganzen, meine Herren, wären die Umstände, die uns zusammengeführt haben, von Glück für unser Vaterland gewesen; sie zeigen, daß im Augenblicke der Gefahr alle Meinungen für die Vertheidigung

des Vaterlandes sich vereinigen; sie werden die Bande, welche die Kantone Waadt und Genf umschließen, noch enger knüpfen und ihnen eine neue Bürgschaft geben, daß einer auf den andern zählen kann."

Auch die Tagsatzung widmete am nämlichen Tage den militärischen Maßregeln einige Aufmerksamkeit. Von dem eidgenössischen Kriegsrathe wurde derselben eine Uebersicht der Eintheilung des gesammten Bundesheeres in Divisionen und Brigaden vorgelegt und damit die Anzeige verbunden, daß die nöthigen Anordnungen getroffen seien, damit beim ersten Befehle zum Abmarsche jedem Corps der Platz angewiesen werden könne, den es in der Armee einnehmen solle. Die vom Central-Comité des eidgenössischen Schützenvereins eingekommene Nachricht über die Organisation und das Dienstanerbieten desselben, theilte die Tagsatzung dem Kriegsrathe mit, um sein Befinden darüber zu vernehmen. Einzig die Gesandtschaft von Neuenburg pflichtete auch dieser Schlußnahme nicht bei, sondern wünschte, daß dem Central-Comité des schweizerischen Schützenvereins geantwortet werden möchte, man könne eine besondere militärische Organisirung der Schützen außer und neben dem Bundesheer nicht billigen.

Doch dies war der letzte Hader; bald fand die Tagsatzung Gelegenheit, größere Uebereinstimmung und Behendigkeit in ihren Schlußnahmen zu entwickeln.

IX. Friede.

Sonntags den 14. Oktober 1838, Nachmittags, verließ Prinz Louis Napoleon Buonaparte seinen Landsitz Arenaberg, der ihm seit früher Jugend zur Heimath geworden war, und trat über das badische Gebiet die Reise nach England an, um dort eine ungestörtere Zufluchtsstätte aufzusuchen. Eilboten der

Thurgauischen Regierung überbrachten diese Nachricht nach Luzern, und der präsidirende Schultheiß des Vororts konnte schon des folgenden Tages die Bundesversammlung und den französischen Botschafter hievon unterrichten.

Der Letztere erklärte hierauf die zwischen Frankreich und der Schweiz in dieser Angelegenheit obgewalteten Differenzen als gehoben, und überreichte eine von seinem Ministerium in diesem Sinne erhaltene Erwiederung auf die von der Tagsatzung erlassene Note. Diese vom 12. Oktober datirte Depesche des Grafen Molé*) bildet einen auffallenden Gegensatz, wenn selbige mit den beiden Depeschen vom 1. und 14. August, und den militärischen Demonstrationen zusammengehalten wird. Frankreich hatte von der Eidgenossenschaft die Entfernung des Prinzen verlangt, ohne Bedingung, sei er Schweizer oder nicht. Jetzt wurde von vornherein versichert, man habe nie daran gedacht, von der Schweiz die Wegweisung eines ihrer Bürger zu begehren. Im Bewußtsein seiner Stärke hatte Frankreich geglaubt, die Sprache jener schweizerischen Magistrate verachten zu können, welche das gute Recht ihres Landes vertheidigt hatten. Diese Macht wollte von allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machen, um von der Schweiz eine Genugthuung zu erhalten, auf welche sie aus keiner Rücksicht Verzicht leisten werde. Sie ließ Truppen gegen die Schweiz marschiren, um durch Einschüchterung auf die Berathschlagungen der Tagsatzung zu wirken. Einer ihrer Generale beschimpfte öffentlich und ungestraft die schweizerische Nation.

Jetzt durfte nichtsdestoweniger die französische Regierung sagen, sie achte die Unabhängigkeit und Würde ihrer Nachbarn; Frankreich sei stets bereit, der Schweiz zu beweisen, daß es ihr treuester Verbündeter, aufrichtigster Freund und der unveränderlichste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit sei! Die militärischen Maßnahmen seien daraus zu erklären, weil die Verhandlungen der Großen Räthe, Frankreich mit einem Abschlage bedroht hätten! Sollte also auch ins Künftige Frankreich zu den Waffen greifen dürfen, wenn mit Recht

*) Siehe Beilage No. 6.

oder Unrecht die Schweiz seinen Forderungen nicht ungesäumt nachgiebt?

Eine solche Sprache wagten die Freunde der Unterwürfigkeit als den Ausdruck reiner Freundschaft und dankenswerther Großmuth anzupreisen. Nein, sie verdient vielmehr unsere Verachtung! Diese leeren Complimente hat die Schweiz schon zum öftern gehört, und eben so oft wurden solche Freundschaftsversicherungen durch ganz widersprechende Handlungen Lügen gestraft. Die französischen Noten vom Jahre 1838, der Tagsbefehl des General Aymard, und die militärischen Demonstrationen seien der Schweiz ein Fingerzeig für die Zukunft; eine ernste Warnung vor trügerischer Freundschaft der Mächtigen, die den Leichtgläubigen zu erdrücken droht.

Von der friedeverkündenden Botschaft des französischen Gesandten erhielt die Tagsatzung am 16. Oktober Kenntniß: sie wälzte die schwere Last der Besorgniß von den Herzen der schweizerischen Staatsmänner. Die Anzeige, daß das französische Armeecorps aus einander gehen werde, erweckte allgemeine zuversichtliche Stimmung. Weit schneller als die Beschlüsse für Ergreifung der dringendsten Vertheidigungsanstalten zu Stande gekommen waren, nach weniger Erörterung und mit der völligsten Uebereinstimmung, beschloß die Tagsatzung noch am nämlichen Tage: die sämmtlichen unter den Waffen stehenden oder auf das Piquet gestellten Truppen so schnell als möglich zu entlassen, und ihnen den Dank der Bundesbehörde für ihre guten Dienstleistungen und den bewiesenen vaterländischen Eifer zu bezeugen. Von der Stimme der ganzen Nation endlich zur Anerkennung dessen hingerissen, was auf immer in den Büchern unserer Geschichte eine ehrenvolle Stelle einnehmen wird, beschloß ferner die Bundesversammlung mit Einstimmigkeit: „ganz besonders sei den zunächst bedroht gewesenen Grenz-Kantonen von Seite der Tagsatzung, Namens der Eidgenossenschaft, der Dank auszusprechen für den vaterländischen Eifer, womit sie zur Vertheidigung der Unabhängigkeit Truppen in Dienstaktivität berufen haben, ehe die Tagsatzung selbst die erforderlichen Anordnungen treffen konnte.“ Selbst jene Stände, welche die großherzige Erhebung von Waadt und Genf unnö-

thig und unschicklich genannt hatten, mußten jetzt vor der Macht des öffentlichen Urtheils ihr Haupt beugen!

Indessen konnten einige Gesandtschaften nicht verschmerzen, daß St. Gallen es gewagt hatte, in der früher angedeuteten Danksagungszuschrift an die Stände Waadt und Genf, ein Bild der Tagsatzung zu entwerfen, das ihre Schwäche mit so deutlichen Zügen enthüllte. Gerade Uri ließ sich am lautesten vernehmen, die Aeußerung: „daß die Tagsatzung, so bezeuge es die eidgenössische Geschichte, namentlich des letzten halben Jahrhunderts, in jedem entscheidenden Augenblicke die Ehre wie die Selbstständigkeit der Nation preisgebe u. s. w." spreche der obersten Bundesbehörde diejenige Gesinnung und denjenigen Willen ab, deren dieselbe vorzüglich bedürfe, um ihre Pflichten zu erfüllen, und darin durch die Achtung und das Vertrauen des Schweizervolkes unterstützt zu werden; diese Aeußerung enthalte eine schwere Beleidigung der obersten Bundesbehörde und sei geeignet, die Achtung und das Vertrauen gegen dieselbe zu untergraben. Uri halte sich verpflichtet, tiefes Bedauern über ein solches Benehmen einer schweizerischen Regierung auszusprechen. Neuenburg, Basel-Stadttheil und noch mehrere andere Gesandtschaften, welche sämmtlich in dieser Angelegenheit nichts gethan hatten, um die obgewaltete Verwicklung zu einem ehrenvollen Ende zu führen, und dadurch wirklich ihre Ansprüche auf Achtung und Vertrauen der Nation zu begründen, unterstützten diese Verwahrung. Die übrigen Stände, befriedigt durch ihr besseres Bewußtsein, schwiegen. St. Gallen aber rief den untrüglichsten Richter an, indem sein Abgeordneter erwiederte:

„Der Tagsatzung könne es nicht zustehen, sich selbst eine „Lobrede zu halten. Dem Urtheile der Nation und der Ge„schichte müsse es vorbehalten bleiben, das Benehmen der Tag„satzung in der Angelegenheit, wegen welcher sie gegenwärtig „versammelt sei, unpartheiisch und nach Verdienst zu wür„digen."

Der Tag kam heran, an dem die braven Milizen wieder an den heimathlichen Heerd zurückkehren, und die rauhen Verrichtungen des Krieges mit den lange unterbrochenen häuslichen Beschäftigungen vertauschen konnten. Sie nahmen den Dank

des Vaterlandes mit sich und das belohnende Gefühl, schwere Pflichten rühmlich erfüllt zu haben. Man hatte sie freudig und mit Selbstverläugnung dem Rufe des Vaterlandes Folge leisten sehen; das Ende der Aufopferungen war jetzt gekommen, und ihre Mitbürger empfingen sie mit Stolz, weil sie sich der ehrenvollen Stelle würdig gezeigt hatten, die ihnen anvertraut worden war. Am 18. Oktober gingen die waadtländischen Bataillone auseinander; an ebendemselben Tage wurden zu Genf die Contingentstruppen entlassen und die Entwaffnung des Platzes begonnen. Bald waren die zahlreichen Geschütze wieder in ihre Behausungen zurückgebracht und die Stadt nahm wieder ihr friedliches Aussehen an. Bald war im gewerbreichen Genf und der schönen Waadt das kriegerische Getümmel verschwunden, und es blieb nur die erhebende Erinnerung an jene Einigkeit und Hingebung zurück, welche alle Bürger in den Augenblicken der Gefahr beurkundet hatten. Die Regierung von Genf und Waadt kündigten ihrem Volke in würdiger und herzlicher Sprache, mit dem Aufblicke zur beschützenden Vorsehung, die Wiederherstellung der friedlichen Verhältnisse an, und wünschten sich und ihren Mitbürgern Glück, daß die Unterbrechung der Friedensruhe nur dazu gedient hatte, den trefflichen Geist der Bevölkerung im schönsten Lichte zu entfalten.

Die Befehlshaber nahmen Abschied von ihren Waffengefährten mit folgenden Worten:

Tagsbefehl.

Soldaten!

Unser Auftrag ist vollendet und ihr kehrt zu euerem Heerde zurück. Ihr werdet da die schönste Belohnung finden: das Gefühl, euere Pflicht erfüllt, und wohl erfüllt zu haben.

Von dem eidgenössischen Kriegsrathe bin ich beauftragt, euch die Zufriedenheit der hohen Tagsatzung für euere guten Dienste, so wie für den patriotischen Eifer und den militärischen Gehorsam auszudrücken, die ihr an den Tag gelegt habt.

Und ich, Soldaten! ich danke euch vom Grunde meines Herzens, daß ihr meine Erwartung erfüllt und sogar übertroffen habt, denn ihr habt mir hiedurch den hohen Genuß verschafft, diejenigen noch mehr zu achten, die man liebt.

Lebet wohl, Kameraden, erinnert euch zuweilen eueres alten Waffengefährten, der, seiner Zurückgezogenheit ungeachtet, euch nie vergessen wird.

Lausanne, den 17. Oktober 1838.

Der General, Commandant des Observations-Corps.

Guiguer.

Soldaten der genferischen Contingente!

Indem ich euch den letzten Tagsbefehl unsers braven Generals überreiche, empfinde ich das Bedürfniß, euch zu sagen, wie sehr ich alle Gefühle theile, die er so trefflich gegen euch ausspricht.

Empfanget auch meine Danksagungen für das Zutrauen, das ihr mir bewiesen habt.

Lebet wohl, Kameraden, lasset uns Alle das Andenken an diese schönen Tage der Ehre, der Hingebung und Vaterlandsliebe bewahren.

Genf, den 18. Oktober 1838.

Der Oberst, Commandant des Platzes Genf und der dritten Brigade des Observations-Corps.

Kunkler.

Der Syndik de la Garde des Kantons Genf richtete an sämmtliche Corps der Kantonal-Reserve, die ihren beschwerlichen Dienst mit so vielem Eifer erfüllt hatten, ein Schreiben, um ihnen dafür den Dank der Staatsbehörde zu bezeugen, und verfügte, daß bei jeder Compagnie der Reserve, zur Anerkennung ihres musterhaften Benehmens, die Bekanntmachung des Staatsraths in das Befehlbuch (livre d'ordre) eingetragen werde.

Dem Oberstlieutenant Massé, Commandant der Artillerie, sprach der Staatsrath in einer besondern Zuschrift sein Wohlgefallen und den wohlverdienten Dank für die Umsicht und Schnelligkeit aus, womit er die Bewaffnung des Platzes ins Werk gesetzt hatte. Ohne dem Verdienste der übrigen genferischen Offiziere zu nahe treten zu wollen, darf der Oberstlieutenant Massé in der That als die Seele der getroffenen Vertheidigungsanstalten betrachtet werden; er widmete denselben

eine unermüdete Thätigkeit, so daß in der kurzen Zeit von vierzehn Tagen außerordentliches zu Stande kam. In wenigen Tagen waren nahe an hundert Feuerschlünde, Mörser, Haubitzen und Kanonen von schweren Kalibern, in Batterien auf Bettungen gestellt, mit 200 Schüssen für jedes Stück als ersten Vorrath versehen, und durch zahlreiche und starke Traversen bedeckt, die zum größern Theil vorher nicht bestanden hatten. Fast alles mußte neu geschaffen werden, fast auf der ganzen Ausdehnung der Festungswerke des rechten Ufers wurden die Brustwehren erhöht, mehrere Außenwerke mit Sturmpfählen und Pallisaden besetzt, und doch hatte man keinen Vorrath von Schanzkörben und Faschinen gehabt. Die mit Leitung der Arbeiten beauftragten Offiziere hatten die Vertheidigung dergestalt eingerichtet, daß die Stadt vor einem Ueberfall oder einem Sturmangriff sichergestellt und starke Batterien gegen die Punkte gerichtet waren, auf denen der Feind wahrscheinlicherweise die seinigen aufgeworfen haben würde. Bei Ausführung dieser vielfachen Arbeiten hatten Genie und Artillerie sich auf ausgezeichnete Weise angestrengt, und deshalb drückte der Oberstlieutenant Massé allen Compagnien dieser Waffengattung, auch seinerseits das gebührende Lob aus.

In ihre bürgerliche Stellung zurückgekehrt, bethätigten übrigens die Genfer auch hier einen würdigen Sinn. Der freudige Rückblick auf die Gefahr, welche durch den Willen der Vorsehung, ohne schmerzlichere Prüfung an ihnen vorüber gegangen war, artete nicht in lärmenden Jubel aus. Freitag, den 19. Oktober begab sich eine Abordnung der ehrwürdigen Geistlichkeit in die Sitzung des Staatsrathes, um denselben über den friedlichen Ausgang der Ereignisse zu beglückwünschen, und den folgenden Sonntag darauf war deswegen in allen Kirchen Dank-Gebet. — Mehrere Hauseigenthümer schenkten ihren Hausbewohnern an dem Miethzins den Betrag eines Monats, während welchem sie zur Vertheidigung und Sicherheit des Landes im Dienste waren.

Ganz die nämlichen Gesinnungen bescheidener Mäßigung legte, bei aller ihrer freudigen Genugthuung, auch die waadtländische Bevölkerung an den Tag.

Rühmlichst verdient hier noch erwähnt zu werden, daß die sardinische Regierung während den gefahrdrohenden Umständen allen Grenzbehörden den Befehl ertheilt hatte, alle bestehenden Formalitäten über den Eintritt von Fremden in das sardinische Gebiet zu Gunsten der dahin in Sicherheit flüchtenden Genfer Familien zu suspendiren, und daß mehrere umliegende savoyische Gemeinden viele Bereitwilligkeit zur Aufnahme von Personen und Eigenthum zeigten, die aus Genf geflüchtet würden.

Schon am 17. Oktober, Morgens früh, erhielt der Befehlshaber des Observations-Corps vom rechten Flügel die Anzeige, daß die Auflösung der beiden Observations-Corps beschlossen sei, und den Auftrag, sogleich nach Empfang der Depesche den Rückmarsch aller unter ihm gestandenen Truppen nach ihren Kantonen anzuordnen. Dieses wurde auch sofort vollzogen und die Truppen dieses Corps, welche während der kurzen Dauer ihres Dienstes dennoch alle wünschbare Bereitwilligkeit und gute Mannszucht bewiesen hatten, wurden durch folgenden Tagsbefehl entlassen.

Tagsbefehl.

Soldaten!

Nachdem die Verwicklungen, welche zwischen der Schweiz und dem benachbarten Frankreich sich erhoben hatten, friedlich gelöst worden sind, hat die Tagsatzung beschlossen, sämmtliche eidgenössische Truppen zu entlassen. Zugleich hat mich der eidgenössische Kriegsrath beauftragt, Namens der Tagsatzung euch die Zufriedenheit dieser hohen Bundesbehörde mit euern guten Dienstleistungen, dem bewiesenen vaterländischen Eifer und der beobachteten musterhaften Mannszucht auszudrücken.

Ich thue dies um so freudiger, je mehr ich selbst Ursache habe, mit euerm wackern Verhalten zufrieden zu sein. Ihr kehret nun in den friedlichen Kreis euerer Familien zurück, aber ihr werdet, wie ich, die Ueberzeugung mitnehmen, daß dieser kurze Feldzug, wenn er auch nicht zu Waffenthaten geführt, doch neuerdings das Vertrauen des Vaterlandes zum Wehr-

stande und des Wehrstandes zu sich selbst, gestärkt, und dadurch zur Befestigung des Friedens beigetragen hat.

Ich scheide von euch mit dem Wunsche, daß das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung euch lohnend in die Heimath begleite.

Hauptquartier Solothurn, den 17. Oktober 1838.

Der eidgen. Oberst, Commandant des Observations-Corps im Nordwesten.

Zimmerli.

Auf der andern Seite hatten die französischen Truppen, ungefähr am 12. Oktober, anfänglich den Befehl erhalten, die fernern Bewegungen einzustellen. Die noch auf dem Marsche befindlichen Regimenter blieben daher an dem Orte stehen, wo jener Befehl sie erreichte. Von gänzlicher Aufhebung der militärischen Maßregeln war jedoch keine Rede. Erst nach dem 18. Oktober wurde der Rückmarsch anbefohlen und dann wieder auf kurze Zeit verschoben, wie es hieß, blos aus administrativen Gründen.

Hieraus könnte geschlossen werden, daß man weniger den Fall voraussah, an der Grenze stehen zu bleiben oder bald wieder von derselben zurückzukehren, sondern sich viel eher auf Quartiere in der Schweiz verlassen und somit den Einmarsch in dieses Land als ausgemacht angesehen hatte. Auch wurde Ger von den französischen Truppen erst am 26. Oktober verlassen, also volle zehn Tage später als die Tagsatzung, im Gegensatz zu ihrer vorherigen Gemächlichkeit, sich so sehr beeilt hatte, die Entlassung der eidgenössischen Truppen anzuordnen. General Fouchet, der die erste Brigade der so denkwürdig gewordenen „Sammel-Division" commandirt hatte, traf erst am 30. Oktober wieder zu Lyon ein.

X. Die Ehrenfahnen.

Nie wird in den Herzen wahrer Eidgenossen das Andenken an die Hochherzigkeit erlöschen, welche die Bevölkerungen von Waadt und Genf in den Oktobertagen des Jahres 1838 bewährten, wie sie zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes sich waffneten, als demselben Gefahr drohte, und bieder ausharrten, als die Bundesbehörde, in Unentschlossenheit und Sorglosigkeit versunken, sie zu verlassen schien.

Die dankbare Erinnerung an jene Zeit ist in dem Gedächtniß des schweizerischen Volkes tief eingegraben; die Hochachtung für Genf und Waadt auf immer fest begründet. Solche Gefühle aussprechend richteten schon damals eine große Anzahl der achtbarsten Bürger des Kantons Luzern, Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes und des Appellations-Gerichtes, Beamte, Geistliche, Lehrer und Privatpersonen, an die Herren Rigaud und Monnard eine Dankadresse. Jedem derselben übersandten die in London ansäßigen Schweizer einen prachtvollen silbernen Pokal von erhabener Arbeit, begleitet von einer, warme, patriotische Gefühle beurkundenden, Zuschrift, als Beweis, daß auch die von ihrem Vaterlande entfernt wohnenden Eidgenossen um nichts weniger treu an der Heimath hängen, und das Verdienst anerkennen, das sich große Bürger um dieselbe erwerben.

Nicht minder würdige Beweise treuer Liebe zum Vaterland legten die weit von den heimischen Gefilden jenseits des Oceans lebenden Schweizer an den Tag. Die schweizerischen Ansiedler in Rio Janeiro sandten, um ihre Dankbarkeit auszudrücken, jedem der beiden Gesandten eine goldene, eine silberne und eine bronzene Medaille. Auf deren Vorderseite umfaßt eine, Amerika vorstellende, weibliche Gestalt, die auf einem Fußgestell ruhende Erdkugel, indem sie ihre Blicke jenseits des Oceans richtet. Gebirgsspizzen und Festungswerke bezeichnen Rio Janeiro. Die Inschrift ist: »Les Suisses à Rio de Janeiro«; auf der Rück-

seite: » A Messieurs Rigaud et Monnard, députés à la Diète de 1838. «

Die Schützengesellschaft von Unterhallau, im Kanton Schaffhausen, übermachte der waadtländischen Miliz einen Ehrensäbel, der im Zeughause dieses Kantons zu Morges aufbewahrt wird.

Von freudiger Bewunderung über das Benehmen der Kantone Waadt und Genf erfüllt, die für Ehre und Freiheit des Vaterlandes furchtlos den Schild erhoben hatten, veranstaltete zu Zürich eine Gesellschaft patriotisch gesinnter Männer, Regierungsglieder, Stabsoffiziere und andere hochgeschätzte Bürger, eine Nationalsubscription, welche allen Klassen von Staatsbürgern zugänglich war. Um den Kantonen Waadt und Genf die Anerkennung der Miteidgenossen von Zürich auf würdige Weise zu bezeugen, wurde jedem der ehrenwerthen Stellvertreter des waadtländischen und genferischen Volkes, den Herren Monnard und Rigaud, eine große goldene Medaille von vierhundert Schweizerfranken innern Werthes, und den braven Milizen von jedem der beiden Kantone eine mit Inschriften gezierte Fahne zugeeignet.

Wir haben wohl nicht mit Unrecht die Zeichnung dieser Ehrenfahnen und Medaillen zum Schmucke der gegenwärtigen Denkschrift gewählt *). Die Vorderseite der Medaille zeigt eine weibliche Figur, die Helvetia vorstellend, welche die Namen Waadt und Genf in einen Felsen gräbt, den ein Lorbeerkranz krönt. An den Felsen lehnen Schild, Helm und Schwerdt der Helvetia. Im Hintergrund erhebt sich ein felsiger Gebirgsstock. Ueber dem Ganzen stehen die Worte: „Den Hütern der Nationalehre"; die Rückseite enthält folgende Inschrift: „Den biedern Schweizern C. Monnard und J. J. Rigaud verdanken das der Ahnen würdige Wort, Luzern, 31. August 1831, die gleichgesinnten Zürcher" *).

---

*) Der Stempel zu der Medaille ging aus der geschickten Hand des Herrn P. Aberli in Zürich hervor, und kann ein Meisterstück der Gravierkunst genannt werden. Der Künstler hat mehr als drei Monate auf diese Arbeit verwendet. Die Fahnen wurden von Hr. Lüthi in Zürich gemalt.

Die Ehrenfahnen für die Milizen von Genf und Waadt sind auf beiden Seiten durch das große eidgenössische weiße Kreuz in vier Theile gesondert, die nach altschweizerischer Art von roth und weißen Flammen bedeckt werden. Die Mitte des Kreuzes nimmt auf der einen Seite die Inschrift ein: »Aux milices des Cantons de Genève et de Vaud, leurs frères d'armes zuricois.« (Den Milizen der Kantone Genf und Waadt ihre zürcherischen Waffenbrüder). Auf der andern Seite stützt sich die gewaffnete Helvetia auf einen Fels, der die Wappenschilder von Waadt und Genf trägt, als Sinnbild des festen Vertrauens, das die schweizerische Nation auf die Unerschütterlichkeit dieser beiden Grenzkantone setzt.

Im Monat Juni 1839 überbrachte eine Abordnung zürcherischer Offiziere und angesehener Bürger diese Denkmale der öffentlichen Anerkennung nach Lausanne und Genf. Ihre Erscheinung war für beide Kantone ein eigentliches Nationalfest. Sie wurden mit dem lauten Jubel freudiger Rührung empfangen und von den Behörden, dem Offizierscorps und der ganzen Bevölkerung mit ausgezeichneter Feierlichkeit beehrt.

Die Genfer selbst, auf die an ihnen vorübergegangenen Ereignisse zurückblickend, und der Einigkeit gedenkend, welche alle Glieder der genferischen Familie an den Tag gelegt hatten, steuerten eine ansehnliche Summe Geldes zusammen und bereicherten mittelst derselben das Zeughaus ihres Kantons um einige Artilleriestücke, welche, neben dem Wappen der Republik, mit der Jahrzahl 1838 und einer passenden Inschrift geziert sind. Sie werden der Nachkommenschaft zur Erinnerung dienen, welche Mittel die kräftigsten und sichersten sind, um die Ehre und Selbstständigkeit eines freien Volkes unangetastet zu erhalten.

XI. Betrachtungen.

Dies war der endliche Ausgang einer Angelegenheit, welche die öffentliche Meinung in der Schweiz und selbst eines großen Theiles des Auslandes in die lebhafteste Spannung versetzt hatte. Dieser Ausgang war für die Schweiz befriedigend. Ihre Ehre blieb unbefleckt, und, was nicht weniger werth ist, sie war nicht genöthigt, einen Beschluß zu fassen, der ihre völkerrechtliche Stellung beeinträchtigt und sie auf nachtheilige Weise für die Zukunft gebunden hätte. Es wurde vollkommen anerkannt, daß kein schweizerischer Bürger ohne Urtheil verbannt werden dürfe. Konnte sich auch die Tagsatzung nicht darüber vereinigen, das schweizerische Bürgerrecht des Prinzen Louis Napoleon Buonaparte förmlich anzuerkennen, so ist dagegen die gesetzmäßige Erklärung des Kantons Thurgau, welche ihm dasselbe verleiht, auch nicht umgestoßen.

Werfen wir einen Blick auf die französische Regierung, so müssen wir uns überzeugen, daß dieselbe durch ihre diplomatischen und militärischen Demonstrationen gegen die Schweiz nichts gewonnen, und, wenn es ihr wirklich nur um den Prinzen zu thun war, ihre Sache eher noch verschlimmert hat. Hätte sich das Kabinet der Tuilerien mit der Erklärung des Kantons Thurgau begnügt, welche auf bestehende Gesetze und auf die schriftlichen Zusagen des Prinzen begründet war, so würde die ganze Eidgenossenschaft und namentlich der Kanton Thurgau das lebhafteste Interesse gehabt haben, darüber zu wachen, daß der Prinz keine Schritte unternehme, welche die Ehre und Ruhe der Schweiz gegenüber von Frankreich beeinträchtigen könnten. Allein indem die französische Regierung den Prinzen der Eidgenossenschaft als Franzosen darstellte, um desto eher dessen Austreibung zu erlangen, und indem sie sein schweizerisches Bürgerrecht in Zweifel zog, ohne daß sie dazu gelangen konnte, dasselbe umzustoßen, hat sie nun wirklich herbeigeführt, was ihre Organe, das Journal des Debats und der Moniteur (siehe Note auf Seite 27), dem Prinzen früher zur Last legen

wollten, nämlich: daß derselbe nun in der That gegenüber Frankreich, nach Gefallen, seine Eigenschaft als Franzose oder als Schweizer geltend machen kann. Die Aengstlichkeit, womit die französische Regierung den Prinzen verfolgte, macht glauben, daß sie Ursache habe, die großen, an seinen Namen geknüpften Erinnerungen zu fürchten. Die französische Regierung verschaffte der Person des Prinzen historisches Interesse, und gab ihm Gelegenheit, durch einen Akt aufopfernden Edelmuthes sich Ansprüche auf die Achtung der französischen Nation zu erwerben, während sie doch so viel wie möglich die Aufmerksamkeit derselben von dem Prinzen hatte ablenken wollen.

Die schweizerische Nation dagegen hat Frankreich und den übrigen Mächten bewiesen, daß sie sich durch Drohungen nicht erschüttern lasse; ihre würdige Haltung hat zugleich dargethan, daß sie ihre Verpflichtungen als Glied der Staatengesellschaft erkenne und zu beobachten wisse. Die Achtung vor dem schweizerischen Namen ist neu befestigt.

Diese ehrenvollen Resultate verdankt indessen die Eidgenossenschaft keineswegs den Grundsätzen, auf welchen die Bundeseinrichtungen beruhen, und noch weniger denjenigen Behörden, welche zu Wahrung der Nationalinteressen aufgestellt sind.

In Beziehung auf die Bundesakte, die Tagsatzung und die gegenwärtige Institution des Vororts haben wir gesehen, daß alle drei nur dazu dienten, die Verwicklungen zu vergrößern und bis zur äußersten Gefahr zu verlängern. Die Bundesakte gab das Mittel an die Hand, daß eine Anzahl Stände, welche kaum den Drittheil der schweizerischen Bevölkerung umfassen, die weitaus größere Mehrheit in ihrem guten Willen zur Wahrung der Nationalunabhängigkeit lähmen konnte. Die Tagsatzung erblickten wir in langem, unrühmlichem Schwanken zwischen ihrer Pflicht gegen die Nation und der Unterwürfigkeit in den Willen des Auslandes. Soweit ist ihre Hinfälligkeit vorgerückt, daß sie es zu gar keinem Schlusse über die Hauptfrage brachte, und es von dem freiwilligen Entschlusse eines einzelnen Mannes abhängen mußte, den Ausweg zu öffnen. Sehr treffend bezeichnet diesen Zustand das von Basellandschaft in der Tagsatzung abgegebene Votum: „Wahr-

haft bedauerlich ist es, daß es der freien Willensbethätigung eines einzigen Individuums gleichsam vorbehalten bleiben mußte, der unschlüssigen Richtung eines ganzen Staatenvereins Maaß und Ziel zu setzen, daß ein Individuum diese Aufgabe lösen und hierdurch eine Verbindung von fünf und zwanzig Staaten aus einer schwankenden Stellung, ähnlich dem Schifflein auf stürmender See, gleichsam herausziehen mußte, während eben dieselbe Person es ist, welcher von den Stellvertretern eines (freilich nur des mindern) Theils der Bundesbevölkerung die Eigenschaft eines rechtmäßigen Schweizerbürgers aberkannt werden wollte."

Der Vorort seinerseits hatte nichts Eiligeres zu thun, als sich aller Verantwortlichkeit zu entladen und in völliger Unthätigkeit zu verharren. Der eidgenössische Kriegsrath durfte nicht handeln, ohne von der Tagsatzung dazu beauftragt zu sein, und die verzögerte Ankunft eines einzigen Mitgliedes reichte hin, ihn an seiner Constituirung zu verhindern. So ist es klar, daß, wenn ein ähnliches Unglück wie jenes von 1798 die Schweiz betroffen hätte, keine jener Behörden, denen es oblag, das Unheil abzuwenden, sich die Schuld der Vernachlässigung hätte beimessen lassen. Der Kriegsrath würde sich auf den Vorort, der Vorort auf die Tagsatzung, und die Tagsatzung auf den, jeder zweideutigen Auslegung fähigen, Bundesakt berufen haben; und da der Bund kein Gesetz besitzt, das den eidgenössischen Behörden und Beamten Verantwortlichkeit für die Erfüllung ihrer heiligsten Pflichten auferlegt, so wäre der Nation einzig die traurige Betrachtung übrig geblieben, daß das Vaterland nach aller verfassungsmäßigen Formalität und Schwerfälligkeit von denen zu Grunde gerichtet worden sei, welche für dessen Erhaltung hätten sorgen sollen.

Von eben den nämlichen Ursachen rührt es her, daß die Nation sich umsonst Schirm und Sicherheit von den Kriegseinrichtungen des Bundes versprach. Umsonst hoffte der Bürger, der in Zeiten des Friedens willig das Seinige für die Zwecke der Landesvertheidigung beigetragen hatte, daß er nun unbesorgt, geschützt durch die militärischen Vorsichtsanstalten des Bundes, der Entwicklung der Ereignisse entgegensehen könne. Der Bund hatte nichts gethan, um die Existenz der Republik,

die Freiheit und das Eigenthum der Bürger vor dem Einbruch eines feindlichen Heeres sicher zu stellen, das wirklich schon an der Grenze stand. Es war die besonnene Entschlossenheit der Regierungen von Waadt und Genf, und die rein vaterländische Gesinnung der Bevölkerung dieser beiden Kantone, welche die ungeheure Nachlässigkeit der Bundesbehörden weniger verhängnißvoll machte, und den übrigen der guten Sache ergebenen Kantone Zeit verschaffte, ebenfalls Zurüstungen zur Vertheidigung zu treffen; und in dem parlamentarischen Kampfe auf der Bundesversammlung so weit vorzurücken, daß endlich, obschon verspätet, eine eidgenössische Bewaffnung zu Stande kam. Fast hätte man zu der traurigen Ansicht verleitet werden können, die Schweizer unserer Tage seien schneller bereit, das Schwerdt zum Bürgerkrieg als gegen die Anmaßungen des Auslandes zu erheben. Nach den Vorfällen von 1833 reichten wenige Tage hin, zehntausend Mann gegen die Stadt Basel, und eben so viele gegen Schwyz in Bewegung zu setzen, dieselben mit zahlreichen Zügen Geschütz zu versehen, und eine Menge von Divisions- und Brigade-Commandanten zu ernennen. Im Jahr 1838 dagegen, als die ganze Schweiz offenbar sehr empfindlich beleidigt und bedroht war, und sich zwei der Eidgenossenschaft so treu ergebene Kantone in augenscheinlicher Gefahr befanden, rückten außer den Truppen derjenigen Kantone, die aus eigenem patriotischen Antrieb die Waffen ergriffen hatten, gegenüber von 30,000 Franzosen, die zu den besten Kriegern Europa's gehören, nach langer Zögerung kaum 4000 Eidgenossen ins Feld; und es war in Nichts für energische Durchführung eines allgemeinen umfassenden Vertheidigungsplanes gesorgt; nicht einmal ein Oberbefehlshaber für das Bundesheer ernannt. Und auch diese wenigen mangelhaften Anstalten kamen nur mit beklagenswerther Langsamkeit zur Ausführung. Erst fünfzehn Tage nach dem Abmarsche der französischen Truppen, volle acht Tage, nachdem die ersten Regimenter derselben den Jura wirklich überschritten hatten, und erst nachdem die Milizen von Waadt und Genf schon acht bis zehn Tage allein unter den Waffen gestanden hatten, brachen die wenigen eidgenössischen Truppen nach ihrer Bestimmung auf; mehrere Corps derselben konnten in fernern sechs Tagen die ihnen angewiesenen Punkte

kaum erreichen. Hienach urtheile jeder Mensch von gesunder Vernunft, ob es noch im Reiche der Möglichkeit gewesen wäre, das eidgenössische Bundesheer von den Gestaden des Bodensees und aus den rhätischen Alpen, von den Ufern des Rheins und aus dem Schooße des Hochgebirgs, zeitlich genug am Jura zu versammeln, wenn die französische Armee wirklich den Einbruch gewagt hätte. Auf immer werden diese unwiderlegbaren Thatsachen als Anklage gegen Tagsatzung, Vorort und eidgenössischen Kriegsrath des Jahres 1838 dastehen. Kaum wird man glauben können, daß bei solchen Umständen die Selbsttäuschung des Tagsatzungspräsidenten und Schultheißen des Vororts so weit gehen konnte, in seiner Abschiedsrede bei Auflösung der Bundesversammlung dennoch zu versichern: „er werde die Erinnerung an das Jahr 1838 zu den glücklichsten seines Lebens zählen.“

Ebensowenigen Schutz fand die Schweiz in jener Neutralität, welche man von gewisser Seite unaufhörlich als eine unschätzbare Gabe des Himmels und der großen Mächte anpreist, und deren Werth man bis zum Ungebührlichen übertreibt, um sich und andere dadurch in den Schlummer der Sicherheit zu wiegen. Diese von allen Großmächten Europa's aufs feierlichste zugesicherte Neutralität sammt allen übrigen Verträgen, für welche die Tagsatzung von 1815 eine Dankadresse an die verbündeten Monarchen erließ, hat nicht gehindert, daß man uns mitten im Frieden den ungerechtesten Krieg vor die Thüre brachte.

Die Angelegenheit, von welcher wir sprachen, hat zudem bewiesen, daß die auswärtigen Mächte selbst nicht länger an diese Neutralität glauben; daß sie uns nicht die Kraft und die Mittel zutrauen, dieselbe zu behaupten; und daß sie sich daher im vorkommenden Falle auch nicht um diese eingebildete Neutralität kümmern werden, sobald es sich um Erreichung ihrer Zwecke handelt. Wenn die Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen mit dem von Frankreich gestellten Begehren um Ausweisung des Prinzen Louis Napoleon Buonaparte deswegen einverstanden waren, weil sie die polizeilichen Mittel der Schweiz, eines Landes von zwei Millionen Seelen, zu schwach hielten, um einen einzigen Mann von ruhestörenden Schritten abzuhal-

ten (siehe Seite 22), wie viel weniger werden sie darauf bauen, daß wir kräftig genug seien, eine übermächtige Armee zurückzuhalten, wenn im Fall eines Krieges eine solche Lust haben sollte, zum Nachtheil der einen oder andern Macht das schweizerische Gebiet zu verletzen oder uns zur Mitwirkung zu nöthigen.

Die schweizerische Nation verdankt also jenen befriedigenden Ausgang der Sache, der Festigkeit des Kantons Thurgau in Behauptung seines Rechts; der Beharrlichkeit jener Kantone, die ihn darin kräftig unterstützten und entschieden für die Nationalunabhängigkeit auftraten; dem Muthe jener Männer, die kühn und unverdrossen für ungeschmälerte Wahrung des Rechts und der Selbstständigkeit ihre Stimme erhoben, und durch ausharrenden Kampf dem Urtheil der Nation endlich auch in der Bundesversammlung das Uebergewicht verschafften. Sie verdankt die Erneuerung ihres Ruhmes, ein schönes Blatt in der Geschichte, der Hochherzigkeit der waadtländischen und genferischen Bevölkerung.

Die Nation ist um manche Erfahrung reicher geworden. Es hat sich mehr als je enthüllt, daß unsere Bundeseinrichtungen höchst gebrechlich, unzuverläßig und der Verbesserung bedürftig sind; daß eine festere Bundesgewalt von Nöthen ist, welche zu raschem und entschiedenem Handeln geeignet, und fähig sei, die Interessen der Nation zu vereinigen und zu beschützen. Das schweizerische Volk hat sich durch das Beispiel von Waadt und Genf überzeugt, daß die sicherste Stütze jedes unabhängigen Staates in einer wohlgeordneten bewaffneten Macht liegt. In jenen beiden Kantonen beruht dieselbe auf der Gesammtheit der wehrbaren Bevölkerung und auf dem trefflichen Geiste, von dem sie beseelt ist. Es muß daher eine der vorzüglichsten Aufgaben sein, nach diesen Vorbildern, im gesammten schweizerischen Volke den alten kriegerischen Geist zu wecken und zu nähren, und die Landesvertheidigung nach dem Grundsatze einer allgemeinen Volksbewaffnung vorzubereiten. Was Allen theuer und heilig ist, soll auch von Allen vertheidigt werden, die zu Führung der Waffen tauglich sind. Die trefflichsten Heere wurden besiegt und vernichtet, aber ein ganzes,

einiges Volk, vertraut mit den Waffen und geleitet von kundigen Führern, ist unüberwindlich.

Das schweizerische Volk hat endlich die wahre Vaterlandsliebe unterscheiden und schätzen gelernt. Es hat eingesehen, daß dieselbe nicht darin bestehe, unaufhörlich die Thaten der Vorväter in Erinnerung zu rufen, während man sich durch Schwäche und Unterwürfigkeit derselben unwürdig zeigt; daß sie ebenso wenig bei denen zu suchen sei, die mit großem Gepränge gewisse politische Grundsätze zur Schau tragen, und beim ersten Anlaß ihre Treulosigkeit an denselben und ihre Furcht hinter Spitzfindigkeiten zu verbergen suchen, oder die ihre selbstgefällige Meinung, ihren Dünkel höher schätzen, als die Sorge für das allgemeine Wohl.

Die Nation hat erkannt, daß die wahre Vaterlandsliebe sich dadurch beurkunde, in Zeiten ernster Prüfung mit männlichem Muthe die Sache des Vaterlandes, gegenüber den Mächtigen, zu verfechten; und bei jenen Andern, die vielleicht öfter nicht mit den Ansichten der Mehrheit übereinstimmen, daß sie zur Stunde der Gefahr ihre persönliche Meinung dem Heile des Ganzen unterzuordnen wissen und von den Ersten sind, die mit Offenheit und Hingebung ihre Dienste der Vertheidigung der gemeinsamen Sache weihen. Um an die Aufrichtigkeit jener Männer zu glauben, die sich oft und laut Freunde des Vaterlandes nennen, will die Nation von ihnen ferner nicht blos schöne und verschwenderische Worte hören, sondern besonnene und kräftige Handlungen sehen.

Beilagen.

Verzeichniß der Beilagen.

No. 1. Note des französischen Botschafters, Herzog von Montebello, an den eidgenössischen Vorort, d. d. 1. August 1838.

No. 2. Schreiben des Prinzen Louis Napoleon Buonaparte an den Großen Rath des Kantons Thurgau, d. d. 20. August 1838.

No. 3. Depesche des Grafen Molé, Präsident des franz. Kabinets, an den französischen Botschafter in der Schweiz, d. d. 14. August 1838.

No. 4. Schreiben des Prinzen Louis Napoleon Buonaparte an den Kleinen Rath des Kantons Thurgau, d. d. 22. September 1838.

No. 5. Antwortsnote der eidgenössischen Tagsatzung an den französischen Botschafter, d. d. 6. Oktober 1838.

No. 6. Schreiben des französischen Kabinetspräsidenten, Grafen Molé, an den französischen Botschafter in der Schweiz, d. d. 12. Oktober 1839.

No. 7. Adresse der Gemeinde Meyrin an den Staatsrath des Kantons Genf.

No. 8. Erklärungen der in Genf angesiedelten Franzosen gegen die verläumderischen Anschuldigungen des Courrier de l'Ain.

No. 9. Vorschrift über die Besammlung der waadtländischen Truppen.

No. 10. Entwurf über die Organisation der waadtländischen Armee, am 2. Oktober 1838.

No. 11. Tagsbefehl über Instruktion der waadtländischen Truppen in den Standquartieren.

No. 12. Anleitung zur militärischen Organisirung des schweizerischen Schützenvereins.

Beilage No. 1.

Note des französischen Botschafters, Herzog von Montebello, an den eidgenössischen Vorort, d. d. 1. August 1838.

Der Unterzeichnete, Botschafter Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Staatsräthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vorort, die nachfolgende Mittheilung zu machen.

Nach den Ereignissen von Straßburg und der Handlung großmüthiger Milde, deren Gegenstand Ludwig Napoleon Buonaparte gewesen war, hätte der König nicht erwarten sollen, daß ein befreundetes Land, wie die Schweiz, und mit welchem die alten Verhältnisse guter Nachbarschaft unlängst so glücklich wiederhergestellt worden waren, zugeben würde, daß Ludwig Buonaparte auf sein Gebiet zurückkehren und — mit Hintansetzung aller Verpflichtungen, welche ihm die Erkenntlichkeit auferlegte, es wagen dürfte, verbrecherische Umtriebe zu erneuern, und unsinnige Ansprüche, welche seit dem Straßburger Attentat durch ihre Thorheit selbst nicht mehr entschuldigt werden können, frei und laut einzugestehen. Offenkundig ist Arenenberg der Mittelpunkt von solchen Umtrieben, daß der Regierung des Königs das Recht und die Pflicht zusteht, von der Schweiz zu verlangen, dieselben in ihrem Innern nicht zu dulden. Umsonst würde Ludwig Buonaparte diese Umtriebe läugnen wollen. Die Schriften, die er sowohl in Deutschland als in Frankreich veröffentlichen ließ; diejenige, welche neulich von der Pairskammer verurtheilt worden ist und zu welcher

er nachgewiesenermaßen selbst mitgewirkt hat, und die er hat verbreiten lassen, beweisen zur Genüge, daß seine Rückkehr aus Amerika nicht einzig zum Zwecke hatte, einer sterbenden Mutter die letzten Pflichten zu erweisen, wohl aber Entwürfe wieder aufzunehmen und Ansprüche zu proklamiren, auf die er, wie es nunmehr zu Tage liegt, niemals verzichtet hat. Die Schweiz ist aber eine zu biedersinnige und getreue Verbündete, als daß sie zugeben könnte, daß Ludwig Napoleon gleichzeitig den Namen eines Schweizerbürgers und eines Prätendenten auf den französischen Thron führe; daß er jedesmal, wenn er die Hoffnung schöpft, zur Förderung seiner Pläne sein Vaterland zu verwirren, sich Franzose, Thurgauischer Bürger aber dannzumal nenne, wenn die Regierung seines Vaterlandes der Wiederkehr seiner verbrecherischen Anschläge zuvorkommen will. Es geschieht demnach mit unbedingtem Vertrauen, daß der Unterzeichnete, im Namen seiner Regierung, Ihren Excellenzen, den Herren Schultheiß und Staatsräthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vororte, zu Handen der hohen Tagsatzung, das ausdrückliche Begehren überreicht, daß Ludwig Napoleon Buonaparte angehalten werde, das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zu verlassen.

Der Unterzeichnete hält es für überflüssig, Ihren Excellenzen die Vorschriften des Völkerrechtes in solchartiger Materie hier in Erinnerung zu bringen. Er fügt am Schlusse, und zwar in Folge erhaltenen Auftrags, einzig bei, daß Frankreich vorgezogen hätte, dem freithätigen Entschlusse und dem Gefühl guter Freundschaft seines getreuen Verbündeten eine Maßregel zu verdanken zuhaben, welche endlich einmal zu fordern Frankreich sich selbst schuldig ist, und auf welche die Schweiz nicht wird warten lassen.

Der Unterzeichnete ergreift diesen Anlaß, um Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Staatsräthen des Kantons Luzern, als eidgenössischem Vororte, die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Luzern, den 1. August 1838.

Herzog von Montebello.

Beilage No. 2.

Schreiben des Prinzen Napoleon Louis Buonaparte an den Großen Rath des Kantons Thurgau, d. d. 20. August 1838.

„Meine Herren Mitglieder des Großen Raths!“

„Wenn ich Ihnen in den gegenwärtigen Umständen eine Mittheilung mache, so geschieht es, um in Ihren Augen gewisse Thatsachen zu berichtigen, und Ihnen einen Beweis meines Vertrauens und meiner Achtung zu geben.

Ich bin vor einem Jahr aus Amerika nach der Schweiz zurückgekehrt mit dem festen Entschlusse, jeder Art von Umtrieben fremd zu bleiben; mein Entschluß ist unverändert, allein ich wollte auch meine Ruhe nicht auf Kosten meiner Ehre erkaufen. Man hatte mich unwürdig verläumdet, man hatte Thatsachen entstellt, ich hatte einem Freunde erlaubt, mich zu vertheidigen; dieß ist, so viel ich weiß, der einzige politische Schritt, der seit meiner Rückkehr geschah. Allein das französische Ministerium fährt, um seinen vorgesetzten Zweck zu erreichen, in seinen falschen Behauptungen fort; es sagt, das Haus, in welchem meine Mutter kürzlich starb, und worin ich beinahe ganz allein lebe, sei der Mittelpunkt von Umtrieben; es beweise dieß, wenn es kann! Was mich anbelangt, so widerspreche ich dieser Anschuldigung auf das förmlichste, denn mein fester Wille ist, ruhig im Thurgau zu bleiben, und Alles zu vermeiden, was den freundschaftlichen Verhältnissen zwischen Frankreich und der Schweiz schaden könnte. Um aber, Tit., noch einen Beweis von der Falschheit der gegen mich vorgebrachten Anschuldigungen zu haben, so lesen sie gewisse neuere Artikel der ministeriellen Blätter, und Sie werden finden, daß man, nicht zufrieden, mich bis in meine Abgeschiedenheit zu verfolgen, mich auch noch in Jedermanns Augen lächerlich zu machen sucht, indem man die abgeschmacktesten Lügen über mich ausstreut.

An Sie, Tit., wende ich mich, an Sie, mit denen ich bisher als Freund und Bruder gelebt habe, Sie werden den andern Kantonen die Wahrheit über mich sagen.

Der Fremdeneinfall im Jahr 1815, welcher den Kaiser Napoleon stürzte, führte die Verbannung aller Mitglieder seiner Familie herbei. Von dieser Zeit an hatte ich also gesetzlich kein Vaterland mehr, als Sie mir im Jahr 1832 das Kantons-Bürgerrecht ertheilten. Dieß ist also das einzige, was ich besitze. Die französische Regierung, die das Gesetz handhabt, das mich als bürgerlich todt betrachtet, braucht sich daher nicht an die Schweiz zu wenden, um zu erfahren, daß ich nur im Thurgau ein Bürgerrecht habe. Nur wenn es sich darum handelt, mich zu verfolgen, erkennt mich die Regierung als Franzosen an; in Straßburg ließ sie den Generalprokurator sagen, daß sie mich als einen Fremden betrachte.

Ich darf, Tit., sagen, ich habe seit 5 Jahren durch meine Handlungen gezeigt, daß ich das Geschenk zu schätzen wußte, das Sie mir gemacht haben, und wenn ich jetzt zu meinem großen Bedauern ein Gegenstand der Verlegenheit für die Schweiz werden sollte, so ist es nicht meine Schuld, sondern derjenigen, welche, auf falsche Behauptungen sich stützend, mit Forderungen auftreten, die der Gerechtigkeit und dem Völkerrecht zuwider laufen.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung meiner Hochschätzung.

Arenenberg, den 20. August 1838.

(Unterz.) Napoleon Louis Buonaparte.

Beilage No. 3.

Depesche des Grafen Molé, Präsident des französischen Kabinets, an den französischen Botschafter in der Schweiz, d. d. 14. August 1838.

Herr Herzog! Ich habe Ihre Depeschen vom 5. und 10. August empfangen und mit Aufmerksamkeit alle Einzelnheiten derselben über die Sitzung der Tagsatzung gelesen, in welcher die Note verhandelt wurde, die Sie im Namen Frankreichs überreichten, um die Austreibung Louis Napoleons zu erhalten. Ich will nichts über die Heftigkeit der gefallenen Reden sagen, noch über die Weise, wie einige Redner von Frankreich und dem Bündnisse mit demselben gesprochen haben. Frankreich hat zu sehr das Bewußtsein seiner Stärke und seiner Würde, um nicht eine Sprache zu verachten, welche die Schweiz selbst, wir zweifeln durchaus nicht daran, weit entfernt sein würde zu billigen. Sie werden aber dem Vororte aufs Neue vorstellen, daß es sich hier davon handle, zu wissen, ob die Schweiz, unter dem Deckmantel der von ihr ausgeübten Gastfreundschaft, das Recht zu haben glaubt, in ihrem Innern Intriguen zu nähren und mit ihrem Schutze laut ausgesprochene Absichten zu ermuntern, welche zum Gegenstande haben, die Ruhe eines benachbarten Staates zu stören. Kann ein Mensch von gesunder Vernunft zugeben, daß Louis Buonaparte naturalisirter Schweizer, Bürger von Thurgau sei und zugleich über Frankreich zu herrschen begehre? Hat die Schweiz das Recht, auf ihrem Gebiete Unternehmungen sich bilden zu lassen, welche, obgleich ganz entblößt von der Möglichkeit irgend eines Erfolges, nur zur Folge haben könnten, wie im Oktober 1836, einen großen politischen Skandal zu erregen und einige Unsinnige und Betrogene hineinzuziehen? Es ist unmöglich, daß nicht der gesunde Verstand der öffentlichen Meinung, in der Schweiz wie anderwärts, das Argument nicht verwerfe, das man uns entgegensetzt, und das man aus dem Louis Buonaparte vom Kanton Thurgau verliehenen Bürgerrecht herleitet. Hat Louis Buonaparte die im Art. 25 der Verfassung dieses Kantons vorgeschriebene Bedingung erfüllt?

Hat er auf Frankreich, sein ehemaliges Vaterland, verzichtet? Wenn er es gethan, wie will man alsdann sein neuestes Benehmen und seine neuesten Handlungen erklären: Die Broschüre von Laity, den diesem gegebenen Auftrag, und den von seiner Hand bei Laity gefundenen Brief?

Heißt es nicht mit der Wahrheit Spiel getrieben, sich abwechselnd, nach den Umständen, bald Schweizer, bald Franzose zu nennen; Franzose, um auf die Ruhe und das Glück von Frankreich Angriffe zu machen; Schweizer, um die Zufluchtsstätte zu behalten, wo man, nachdem die verbrecherischen Unternehmungen mißlungen, neue Intriguen schmiedet und neue Streiche bereitet. Louis Buonaparte hat wahrlich hinlänglich bewiesen, daß er keinem Gefühle der Dankbarkeit zugänglich ist, und daß eine längere Geduld von Seiten der französischen Regierung ihn nur in seiner Verblendung bestärken und zu neuen Komplotten aufmuntern würde.

Jetzt, mein Herzog, ist Frankreich sich selbst schuldig, nicht länger zu dulden, daß die Schweiz durch ihre Toleranz die Intriguen von Arenenberg autorisire. Erklären Sie dem Vororte, daß wenn, gegen alles Erwarten, die Schweiz für denjenigen Partei nähme, der ihre Ruhe so sehr kompromittirt und die Verweisung von Louis Buonaparte verweigerte, Sie den Auftrag haben, auf der Stelle Ihre Pässe zu verlangen.

Sobald diese Depesche Ihnen zugekommen sein wird, werden Sie solche dem Herrn Schultheiß Kopp vorlesen, und ihm, wenn Sie es für gut finden, eine Abschrift davon lassen. Indessen werden Sie sich nicht von dem Schultheiß trennen, ohne ihm nochmals die Versicherung zu geben, daß Frankreich, gestützt auf sein Recht und die Gerechtigkeit seines Verlangens, von allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch machen werde, um von der Schweiz eine Genugthuung zu erhalten, auf welche zu verzichten es durch keine Rücksicht bewogen werden könnte.

Genehmigen Sie, Herr Herzog, die Versicherung meiner Hochachtung.

(Sign.) Molé.

Beilage No. 4.

Schreiben des Prinzen Napoleon Louis Buonaparte an den Kleinen Rath des Kantons Thurgau, d. d. 22. September 1838.

Herr Landammann!

Als die Note des Herzogs von Montebello an die Tagsatzung gerichtet ward, wollte ich mich den Forderungen der französischen Regierung nicht unterziehen; denn es lag mir daran, durch meine Weigerung mich aus der Schweiz zu entfernen, zu beweisen, daß ich in die Schweiz zurückgekehrt sei, ohne irgend eine Verpflichtung zu umgehen; daß ich das Recht habe zu bleiben, und daß ich da Hülfe und Unterstützung fände.

Die Schweiz hat seit einem Monate durch ihre kräftigen Protestationen, und anjetzt durch die Beschlüsse der Großen Räthe, die sich bis anhin versammelt haben, gezeigt, daß sie bereit wäre, ihre Würde und ihre Rechte aufrecht zu erhalten. Sie wußte ihre Pflicht zu erfüllen als unabhängige Nation. Ich werde meine Pflicht zu thun wissen, und der Stimme der Ehre treu bleiben. Man kann mich verfolgen, aber nie mich erniedrigen.

Da die französische Regierung erklärt, daß die Weigerung der Tagsatzung, ihren Forderungen nachzukommen, das Zeichen zu einem Brande würde, das Unheil über die Schweiz bringen könnte, so bleibt mir nichts übrig, als mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Gegenwart die Unterlage zu höchst ungerechten Forderungen ist, wie sie der Vorwand, großes Unglück anzurichten, wäre.

Ich bitte Sie daher, Herr Landammann, dem Vororte anzuzeigen, daß ich verreisen werde, sobald er von den Gesandten der verschiedenen Mächte die Pässe, die mir nothwendig

sind, um mich an einen Ort zu begeben, wo ich ein sicheres Asyl finde, erhalten haben wird.

Indem ich heute freiwillig das einzige Land in ganz Europa, wo ich eine Stütze und Schutz fand, verlasse, indem ich einen Ort verlasse, welcher aus so vielen Ursachen mir theuer war, glaube ich dem Schweizervolke bewiesen zu haben, daß ich der Zeichen der Achtung und Zuneigung würdig war, die es mir im reichen Maße gab. Nie werde ich die Haltung derjenigen Kantone vergessen, welche sich so muthig zu meinen Gunsten ausgesprochen haben; besonders aber wird das Andenken an den hochherzigen Schutz, den mir der Kanton Thurgau gewährte, tief in meinem Herzen eingegraben bleiben.

Ich hoffe, diese Trennung werde nicht ewig sein, und es werde ein Tag kommen, wo ich, ohne die Interessen zweier Nationen, welche sich Freund bleiben sollen, auf das Spiel zu setzen (sans compromettre les intérêts de deux nations) das Asyl wiederfinden werde, welches mir durch einen zwanzigjährigen Aufenthalt und durch erworbene Rechte ein zweites Vaterland geworden war.

Seien Sie, Herr Landammann, der Dollmetscher meiner dankbaren Gefühle gegen die Behörden, und seien Sie versichert, daß nur der Gedanke, der Schweiz dadurch Störungen ihrer Ruhe zu ersparen, die Trauer, welche ich beim Scheiden aus der Schweiz empfinde, mildern kann.

Empfangen Sie den Ausdruck ꝛc.

Arenenberg, den 22. September 1838.

Napoleon Louis Buonaparte.

Beilage No. 5.

Antwortsnote der eidgenössischen Tagsatzung an den französischen Botschafter, d. d. 6. Oktober 1838.

Nachdem Seine Excellenz der Herr Herzog von Montebello, Botschafter Sr. Majestät des Königs der Franzosen, durch seine Zuschrift vom 1. August an die eidgenössischen Bundesbehörden die Forderung gestellt hat, daß Louis Napoleon Buonaparte angehalten werde, das Gebiet der Eidgenossenschaft zu verlassen, haben Schultheiß und Staatsrath von Luzern, als eidgenössischer Vorort, den Auftrag erhalten, darauf im Namen der Tagsatzung Folgendes zu antworten:

Als die Großen Räthe der Kantone berufen wurden, über die Forderung des Herzogs von Montebello zu berathen, haben sich zwar ihre Beschlüsse über die Stellung von Louis Napoleon Buonaparte und über die Frage seiner Nationalität getheilt, nicht aber über den Grundsatz, daß die Forderung über die Wegweisung eines Schweizerbürgers als der Unabhängigkeit eines Staates widerstrebend, nicht zulässig sein würde. Seitdem nun aber Louis Napoleon Buonaparte allgemein bekannte Schritte gethan hat, um den Boden der Eidgenossenschaft zu verlassen, welche Schritte der Vorort zu erleichtern beschäftigt ist, wird jede weitere Berathung über diesen Gegenstand überflüssig.

Getreu den Gesinnungen, welche die Schweiz seit Jahrhunderten mit Frankreich verbinden, kann dieselbe sich gleichwohl nicht enthalten, mit Offenheit das schmerzliche Erstaunen auszudrücken, welches die kriegerischen Demonstrationen ihr verursachten, die gegen sie stattfanden, ehe selbst die Tagsatzung versammelt war, um über die an sie gerichtete Reklamation definitiv zu beschließen.

Die Tagsatzung wünscht eben so sehr, als es die französische Regierung wünschen kann, daß Verwicklungen der Art,

wie sie stattgefunden haben, sich nicht mehr erneuern, und daß künftig nichts das gute Vernehmen zweier Länder stören möge, welche durch ihre Erinnerungen, so wie durch ihre Interessen befreundet sind. Sie giebt sich der Hoffnung hin, die vorigen Verhältnisse guter Nachbarschaft und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen Frankreich und der Schweiz schnell wiederhergestellt und befestigt zu sehen."

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage No. 6.

Schreiben des französischen Kabinetspräsidenten, Grafen Molé, an den Botschafter in der Schweiz, d. d. 12. Oktober 1838.

Paris, den 12. Oktober 1838.

Herr Herzog, der Herr Graf Reinhard hat mir mit Ihrer Depesche vom 6. Oktober die Antwort des eidgenössischen Vororts auf Ihre Note vom 1. August überbracht, und ich beeile mich, Ihnen deren Empfang anzuzeigen.

Die Regierung des Königs hat niemals von der Schweiz verlangt, daß sie einen ihrer Bürger aus ihrem Schooße entferne. Wie keine andere Nation achtet Frankreich die Unabhängigkeit und die Würde seiner Nachbarn, allein es wacht zu gleicher Zeit über seine Ehre und Ruhe. Die Eidgenossenschaft wird, wir glauben es, denjenigen nicht mehr von einer großmüthigen Gastfreundschaft Mißbrauch machen lassen, dessen auffallende Ansprüche auf Frankreich hinlänglich beweisen, daß die Schweiz ihn nicht zu ihren Kindern zählen kann. Mit wahrem Vergnügen, Herr Herzog, hat die Regierung des Königs die Erklärung der Tagsatzung gesehen, daß sie eben so sehr, als die französische Regierung es wünschen kann,

wünscht, daß Verwicklungen der Art, wie sie stattgefunden, sich nicht mehr erneuern. Die Schweiz, ohne daß es nöthig sein wird, sie daran zu erinnern, wird hier fühlen, was Frankreich sich selbst schuldig wäre, wenn je, was unmöglich scheint, sich die nämlichen Conjunkturen erneuerten.

Was die Demonstrationen anbelangt, welche die Tagsatzung feindlich nennt, und die ihr ein schmerzliches Erstaunen verursacht haben, so hat die Regierung des Königs keinen Augenblick die Hoffnung aufgegeben, daß die von der Klugheit gebotenen Maßregeln keinen andern Charakter annehmen würden. Um diese Maßregeln und das Gefühl zu begreifen, das sie hervorgerufen hat, hätte die Tagsatzung sich auf die Stellung beziehen können, die sie selbst angenommen hatte, und auf die Weigerung, womit die Berathungen der Großen Räthe Frankreich bedrohten. Nun, Herr Herzog, haben sich die Umstände geändert. Louis Buonaparte verläßt die Schweiz. Sie haben dem Vorort bloß anzukündigen, daß das auf unserer östlichen Grenze gebildete Observationscorps sich auflösen wird.

Nicht ohne innige Rührung hat der König und seine Regierung die Worte gelesen, welche die Antwort der Tagsatzung schließen. Wie in allen seinen geschichtlichen Epochen ist Frankreich noch bereit, der Schweiz zu bezeugen, daß es ihr treuester Bundesgenosse, ihr aufrichtigster Freund, der unveränderlichste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit ist. Von ihrer Seite wird die Schweiz, wir zweifeln nicht daran, darüber wachen, daß keine Ursache zu Unzufriedenheit oder Mißverständniß von nun an das gute Vernehmen und die so alten freundschaftlichen Verhältnisse störe, an deren Fortsetzung beiden Ländern so viel gelegen sein muß.

Wollen Sie, Herr Herzog, diese Botschaft dem Herrn Präsidenten der Tagsatzung überbringen und ihm eine Abschrift davon zustellen. Genehmigen sie die Versicherung meiner Hochachtung.

(Unterz.) Molé.

Beilage No. 7.

Zuschrift der Gemeinde Meyrin an Syndiks und Staatsrath des Kantons Genf, d. d. 4. Oktober 1838.

Im Gefühle, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse der Schweiz sie in eine ganz eigenthümliche Stellung versetzen, glauben die Unterzeichneten sich an den Staatsrath wenden zu müssen, um ihm die förmliche Versicherung zu geben, daß er auf sie zählen kann, als von Herzen der heiligen Sache der Freiheit und Unabhängigkeit der Schweiz ergeben. Sie sind bei diesen Umständen, wie bei jedem andern Anlaß, bereit, Alles zu thun, was die Regierung von ihnen für das Vaterland verlangen wird: sie fühlen Alle, daß ihre Zeit, ihre Habe und ihr Leben dem Vaterlande angehören, und sie sind willig, dieselben hinzugeben, wenn dieses Opfer für die Vertheidigung oder das Wohl des Vaterlandes nothwendig ist.

Die zahlreichen Wohlthaten, welche die Gemeinde Meyrin seit ihrer Vereinigung mit dem Kanton Genf empfangen hat, und das Glück, dessen sie genießt, werden von ihren Einwohnern lebhaft anerkannt, und sie haben dafür der väterlichen Regierung, welche ihnen dieses Glück bereitet, eine unbegrenzte Zuneigung gewidmet.

Die Unterzeichneten zweifeln nicht, daß der Staatsrath überzeugt gewesen sei, daß die Gemeindsgenossen von Meyrin dem Lande ebenso zugethan seien, als jene von jeder andern Gemeinde des Kantons; allein sie empfanden die Nothwendigkeit, die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse zu benutzen, um aufs neue und aufs feierlichste zu versichern, daß alle ihre Liebe und alle ihre Sympathie den Namen Genfer und Schweizer angehören, welche sie mit Stolz tragen; daß diejenigen unter ihnen, welche erst seit wenigen Jahren das Glück genießen, dieser Nation anzugehören, um nichtsdestoweniger gute und wahre Schweizer, und von da an auch alle alte Schweizer und

dazu bereit seien, die Ehre dieses schönen Namens aufrecht zu halten.

Alle vereinigen sich endlich in den heißesten Bitten zu Gott, daß er ihr schönes und theures Vaterland erhalte, und insbesondere den Häuptern, die dasselbe leiten, seine Segnungen und allmächtigen Schutz zu Theil werden lasse.

Meyrin, den 4. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage No. 8.

Erklärung der in Genf wohnenden Franzosen gegen die verläumderischen Beschuldigungen des Courrier de l'Ain.

An den Herrn Redaktor des Fédéral.

Genf, den 5. Oktober 1838.

Wir würden Ihnen außerordentlich verbunden sein, wenn Sie in die nächste Nummer Ihres Blattes, die mit den Unterschriften von 315 im Kanton Genf angesessenen französischen Bürgern versehene Protestation aufnehmen würden, welche wir in Eile an das Journal der Courrier de l'Ain abgehen lassen.

Aus Auftrag meiner Landsleute:
Petitjean, Quai des Bergues No. 15.

An den Herrn Redaktor des Courrier de l'Ain.

Es ist nicht ein einziger von den im Kanton Genf wohnenden Franzosen, der nicht mit Unwillen den in Ihrer letzten

Nummer enthaltenen Artikel gelesen hätte, in welchem gesagt wird:

„Man erzählt hier, daß das Brustbild Louis Philipps, nachdem man es in den Straßen von Genf herumgetragen, von dem Pöbel, ohne Widerstand von Seiten der Polizei, verbrannt worden sei.“

Sie sagen, mein Herr, daß sie, indem sie diesen Artikel aufnehmen, dennoch wünschen, denselben widerrufen zu sehen.

Wohlan, wir zögern keinen Augenblick, dem Urheber dieses schändlichen Artikels aufs förmlichste zu widersprechen.

Um der Wahrheit gebührende Achtung zu beweisen, müssen wir ferners laut erklären, daß in den Verhältnissen, in denen sich die Schweiz befindet, die Bande der Freundschaft, welche beide Völker vereinigen, nicht einen Augenblick aufgehört haben, sich immer mehr zu befestigen.

Wir wiederholen es, der Verfasser des schändlichen Artikels hat Frankreich, die Schweiz, ganz Europa belogen.

Genf, den 4. Oktober 1838.

Für getreue Abschrift von dem mit den Unterschriften an den Courrier de l'Ain abgesandten Original.

Petitjean.

Beilage No. 9.

Vorschrift über die Besammlung der waadtländischen Truppen.

Sobald die amtliche Nachricht vom Angriff des Feindes in eine Gemeinde gelangt, haben sich der Syndik und der Exerziermeister unter Beihülfe der Offiziere, welche ihrem Gemeinds-Contingent angehören, aufs thätigste damit zu beschäftigen, die Militärs der Gemeinde zu versammeln und unmittelbar nach den bezeichneten Sammelplätzen abmarschiren zu lassen.

Die Arrondissements-Commandanten begeben sich ohne Säumen auf den Sammelplatz der Truppen ihres Arrondissements, um die Marschbefehle zu ertheilen, und die Bataillone und Compagnien, sobald sie versammelt sind, sowie die allfällig vorhandenen Abtheilungen von Pferden, möglichst beförderlich in Bewegung zu setzen. In den Arrondissements, wo mehrere Sammelplätze festgesetzt sind, haben die Commandanten zum Voraus Stabsoffiziere zu bezeichnen, welche die Truppen an denjenigen Orten abgehen machen sollen, wo sie selbst sich nicht einfinden können.

Sogleich nach Empfang des Befehls soll jeder Corpschef oder Hauptmann (in seiner Abwesenheit der Offizier, der seine Stelle vertritt) sich in Marsch setzen und möglichst schnell auf den Punkt begeben, der in seinem Befehl bezeichnet ist.

Den Offizieren wird ausdrücklich anempfohlen, ihre Truppen nicht zu verlassen; den Commandanten der Abtheilungen nicht danach zu trachten, auf den Straßen nebeneinander vorauszueilen; ausgenommen sind Leute zu Pferde oder auf Wagen, denen gestattet ist, die Truppen zu Fuß zu überholen; die letztern nehmen die rechte Seite der Straße ein, und die andern passiren auf der linken. Wenn es nöthig ist, einen Halt zu machen, so sind die Truppen so aufzustellen, daß die Straße vollkommen frei bleibt. Um jeder unnöthigen Ver-

säumniß auszuweichen, sollen keinerlei militärische Ehrenbezeugungen erwiesen werden, bis die Truppe an ihrem Bestimmungsort angekommen ist.

Die Militärs, welche außer ihrem Arrondissement wohnhaft sind und einzeln zu dem Corps abgehen, zu dem sie gehören, sollen sich an den nächsten bei ihrem Wohnort befindlichen Arrondissements-Commandanten wenden, um den Sammelplatz des Corps, zu dem sie gehören, in Erfahrung zu bringen.

Die Offiziere werden selbst fühlen und der unter ihren Befehlen stehenden Mannschaft begreiflich machen, daß die Ehre der waadtländischen Armee, und vielleicht die Unabhängigkeit des Vaterlandes davon abhängt, daß diese Truppenbewegung mit größter Schnelligkeit und ohne Verwirrung ausgeführt werde; sie werden vermeiden ohne Noth bei den Wirthshäusern und öffentlichen Orten anzuhalten; gegen die Höhern im Grade, mit denen sie zusammentreffen, werden sie sich den Vorschriften der Disciplin und Subordination völlig unterziehen, indem sie sich erinnern, daß die Disciplin eine der unentbehrlichsten Eigenschaften des Militärs ist, in welcher Beziehung sie daher ihren Untergebenen mit gutem Beispiel vorangehen sollen.

Beilage No. 10.

Entwurf über die Organisation der waadtländischen Armee, am 2. Oktober 1838.

Beobachtungs-Division.

Hauptquartier in Aubonne.

I. Brigade. Oberst Constançon, in Orbe.

3tes	Bataillon der Elite,	in Orbe.
8tes	„ „	in Orbe und Umgegend.
1tes	Bataillon der Reserve,	in Chavornay.
5tes	„ „	in Romainmotier.
6tes	„ „	in Wuiteboeuf (2 Comp. in St. Croix).
8tes	„ „	in Rances.
5te	Scharfschützen-Comp.	in Vaulion und Lignerolles.
6te	„	in St. Croix und Lignerolles.
8te	„	in Matthod.

Eine Batterie Artillerie mit 6 Geschützen, in Orbe.
Eine halbe Compagnie Cavallerie.

II. Brigade. Oberst Muret, in Rolle.

4tes	Bataillon der Elite,	in Treler.
7tes	„ „	in Nyon.
2tes	Bataillon der Reserve,	in Rolle.
3tes	„ „	in Rolle.
4tes	„ „	in Nyon.
7tes	„ „	in Bursins.
3te	Scharfschützen-Comp.	in Nyon.
4te	„	in Treler.

Eine Batterie Artillerie mit 6 Geschützen, in Rolle.
Eine halbe Compagnie Cavallerie.

III. Brigade. Oberstlieutenant Végos, in Aubonne.
1tes Bataillon der Elite, in Grancy.
2tes „ „ in Allaman.
5tes „ „ in Cossonay.
6tes „ „ in Aubonne.
1tes Bataillon Reserve-Grenadiere, in Yens.
2tes „ „ in Féchy.
3tes „ „ in Cottens.
4tes „ „ in Senarclens.
7te Scharfschützen-Comp. in Cuarnans.
1te „ in Lausanne.
2te „ in Villeneuve und Vevey
Artillerie, 6 Batterien, in Morges, Echallens und Cossonay.
Cavallerie, eine Escadron in Lavigny.
eine Compagnie in Aubonne.

Dieser in Eilfertigkeit aufgestellte Entwurf giebt einzig die Versammlungspunkte der Corps an, und wäre wahrscheinlich je nach den Umständen abgeändert worden. Die Brigade Müret hätte einige Abtheilungen zur Besetzung von St. Cergues und Marchairut entsendet, und würde sich, insofern die Reserve in der Position zwischen Aubonne und Cossonay geblieben wäre, bis an den Fuß des Gebirges ausgedehnt und Begnins besetzt haben. Sobald die Wahrscheinlichkeit einer Unternehmung auf Genf abnahm, und dagegen die Franzosen in der Gegend von Pontarlier und Morteau sich concentrirten, hätten sich das Hauptquartier und die Reserve (III. Brigade nebst Artillerie und Cavallerie) der Linie von Lausanne und Yverdon genähert, um die Deboucheen von Ballaigue und St. Croix leichter zu beobachten.

Alle Batterien sollten mit 6 Stücken Geschütz versehen werden. Die Infanterie-Compagnien waren auf dem Kantonalfuß und daher hätten jene der Elite im Durchschnitt mehr als 130 Mann in Reih und Glied gezählt, ohne die im Frühjahr 1838 eingetretenen Rekruten zu rechnen, weil dieselben noch nicht alle die Militärschule durchgemacht hatten. Bei einem feindlichen

Einfalle wäre jedoch Alles marschirt. Uebrigens waren diese jungen Soldaten bereits bekleidet und bewaffnet und viele waren während der Monate Mai bis September in der Militärschule gewesen. Die seit dem Frühjahr vom Militärdienst entlassene Mannschaft wäre größtentheils bei den Compagnien der Reserve geblieben.

Mehrere aus fremden Kriegsdiensten zurückgekommene Offiziere, die ihre Dienste angeboten hatten, sollten dem Generalstabe zugetheilt, oder für das Commando von Plätzen, Depots 2c., zur Führung der Kolonnen, als Chef der Vorposten, der besondern Corps von Jägern, leichten Truppen, und ähnlichen Verrichtungen verwendet werden.

Organisation der Reserve-Grenadiere.

Die Formation der vier Bataillone Reserve-Grenadiere sollte folgendermaßen stattfinden:

1tes Bat. Reserve-Grenadiere, Bat.-Chef Demiéville, gew. Oberstl.
 2 Comp. Grenadiere des 1. Arrondissements (Vevey).
 2 „ „ „ 2. „ (Aigle).
2tes Bat. Reserve-Grenadiere, Bat.-Chef Wenger, gew. Oberstl.
 2 Comp. Grenadiere des 3. Arrondissements (Lausanne).
 2 „ „ „ 5. „ (Orbe).
3tes Bat. Reserve-Grenadiere, Bat.-Chef Lardy, gew. Oberstl.
 2 Comp. Grenadiere des 4. Arrondissements (Nyon).
 2 „ „ „ 7. „ (Morges).
4tes Bat. Reserve-Grenadiere, Bat.-Chef Potterat, gew. Oberstl.
 2 Comp. Grenadiere des 6. Arrondissements (Yverdon).
 2 „ „ „ 8. „ (Payerne).

Dem Stabe jedes dieser Bataillone wurde aus der Zahl der alten ausgedienten Offiziere noch ein Aidemajor und ein Quartiermeister zugetheilt.

Zusammensetzung der waadtländischen Armee.

Nach den verschiedenen neuen Formationen wäre also die waadtländische Armee bestanden aus:

8 Compagnien Artillerie der Elite, mit 8 Detaschementen Train.
2 Compagnien Kanonier-Veteranen.
4 Compagnien Cavallerie.
8 Compagnien Scharfschützen.
8 Bataillone Infanterie der Elite.
8 Bataillone Infanterie der Reserve.
4 Bataillone Reserve-Grenadiere.
16 Compagnien Füsiliere der zweiten Reserve.
Die Depots der Rekruten (von 16 bis 25 Jahren).
Die Corps von Freiwilligen.

Beilage No. 11.

Divisions-Befehl über die Instruktion der waadtländischen Truppen in den Standquartieren.

. . . .

Der militärische Geist und der Eifer, welche unsere Soldaten so vortheilhaft auszeichnen, können den Mangel an Erfahrung Vieler derselben nicht vollständig ersetzen; es liegt daher an den Offizieren und Unteroffizieren ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu verdoppeln, damit unsere Truppen von allen Waffengattungen sich ebenso sehr durch gute Haltung und Disciplin bemerkbar machen, wie sie sich gewiß durch ihren Muth hervorthäten, wenn wir angegriffen würden.

Die Chefs der Corps und Abtheilungen sollen sich mit dem Unterricht der unter ihren Befehlen stehenden Truppen beschäftigen und müssen von der Nothwendigkeit überzeugt sein, in kurzer Zeit ihre Truppen in den Stand zu setzen, mit Vortheil dem Feinde entgegenzutreten. Deswegen sollen die Truppen soweit möglich jeden Tag zweimal versammelt und in den nützlichsten und im Kriege nothwendigsten Bewegungen geübt wer-

den. So sollen sich die Corps der Infanterie mit den Manövern und Bewegungen in Maße, begleitet und flankirt von Plänklern, vertraut machen. Die Grenadiere und Musketiere werden die Jägermanövers einlernen, da dieselben in unserm Lande häufig angewendet werden müssen. Die Cavallerie hat sich vorzüglich mit der Wartung und Besorgung der Pferde, mit der Packung u. s. w. abzugeben, indem ihr der Gedanke vorschweben muß, daß ein Reiter unnütz wird, dessen Pferd in schlechtem Stand ist. Für beide Waffen ist der Felddienst von höchster Wichtigkeit. Die Scharfschützen werden darnach trachten, Zusammenhang in ihre Bewegungen zu bringen und Uebung im Distanzenschätzen zu erlangen. Das Zielschießen ist im gegenwärtigen Augenblick nicht leicht zu bewerkstelligen und auch nicht so nöthig, da unsere Scharfschützen-Compagnien in diesem Zweige ohnehin bedeutende Ueberlegenheit besitzen. Endlich haben die Offiziere und Unteroffiziere aller Waffengattungen sich mit dem Reglement über den innern Dienst vertraut zu machen.

Der Chef des Generalstabes: Charles Bontems, Oberstlieut.

Beilage No. 12.

Anleitung zur militärischen Organisirung des schweizerischen Schützenvereins.

Das Central-Comité des schweizerischen Schützenvereins, aufgefordert von der in St. Gallen am 4. Juli 1838 abgehaltenen Generalversammlung, einen Entwurf auszuarbeiten über die Art und Weise, wie der in gleicher Versammlung aufgestellte Grundsatz militärischer Organisation der Schützen in Zeiten der Vaterlandsgefahr ins Leben gerufen werden könne, und in der Absicht, auch für unvorhergesehene, vor Abhaltung

einer Generalversammlung eintretende Fälle, eine provisorisch geltende allgemeine Anleitung zur Bildung von freiwilligen Schützencorps zu erlassen, hat in seiner Sitzung vom heutigen Datum Folgendes als Anleitung zur militärischen Organisirung des schweizerischen Schützenvereins beschlossen:

Art. 1. Jedes Mitglied des schweizerischen Schützenvereins wird bei seinen heiligen Pflichten gegen das Vaterland und bei dem Wahlspruch von Ehre, Freiheit und Recht aufgefordert, in Tagen der Gefahr für das Vaterland die Waffen zu ergreifen, den Feind nach allen Kräften zu bekämpfen und Gut und Blut dem Vaterlande zu weihen, Einer für Alle und Alle für Einen. Art. 2. Zu diesem Zwecke werden sich beim ersten Anschein der Gefahr die Mitglieder des schweizerischen Schützenvereins militärisch organisiren und unter die Befehle der eidgenössischen Truppenanführer stellen. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen entschlossenes und schnelles Handeln erforderlich, und die Verbindung mit eidgenössischen Truppenanführern noch nicht hergestellt oder unterbrochen ist, haben sich die Schützencorps an die Kantonaltruppen oder an andere Corps von Freiwilligen anzuschließen. Art. 3. Die Organisirung wird dadurch eingeleitet, daß der Vorstand einer jeden Orts-Schützengesellschaft, oder wo dieser saumselig wäre, eine sich bildende Schützen-Commission, entweder von sich aus, oder auf Anregung des Central-Comités oder des Vorstandes der Kantonal-Schützengesellschaft, solche Schützen, die Mitglieder des schweizerischen Vereins sind, einladet, sich zur Landesvertheidigung einzuschreiben. Der Zutritt bleibt aber auch denjenigen Schützen offen, die keine Vereinsmitglieder sind. Art. 4. Um sich einschreiben zu können, muß man den Stutzer zu führen wissen, in bürgerlichen Ehren stehen und nicht im eidgenössischen Bundesheer eingetheilt sein. Art. 5. Die Orts-Schützengesellschaften werden alsdann, ohne jede Berücksichtigung der dermaligen Gebietseintheilung der Schweiz, eine Schützen-Compagnie zu organisiren sich bestreben, und im Falle sie zu wenig Mannschaft zählten, zur gemeinschaftlichen Bildung einer Compagnie sich mit andern Schützengesellschaften ins Einverständniß setzen.

Art. 6. Eine Schützen-Compagnie besteht aus hundert Mann und hat die gleiche Eintheilung, wie eine nach dem eidgenössischen Reglement gebildete Scharfschützen-Compagnie. Art. 7. Sobald wenigstens fünfzig Mann für eine Compagnie sich eingeschrieben haben, versammelt sich dieselbe und wählt durch Stimmenmehrheit ihre Offiziere. Diese ernennen von sich aus die untergeordneten Grade. Art. 8. Sobald vier Compagnien gebildet sind, treten deren Offiziere zusammen und ernennen einen Schützenmajor, welcher über vier Compagnien oder ein Bataillon den Befehl führt. Das erforderliche Stabspersonal bezeichnet er von sich aus. Art. 9. Der Hauptmann einer Compagnie, oder wo sich Bataillone bereits gebildet haben, der Schützenmajor, giebt dem Central-Comité des schweizerischen Schützenvereins sogleich nach der Ernennung der Offiziere Kenntniß von der Organisirung, und stellt demselben ein Verzeichniß der eingeschriebenen Schützen zu. Sollten eidgenössische Truppen bereits aufgestellt sein, so hat er zugleich dem Chef derselben anzuzeigen, daß er bereit sei, sich mit seiner Mannschaft ihm zur Verfügung zu stellen. Art. 10. Das Central-Comité wird beförderlich die eidgenössischen Oberbehörden von der Organisirung der Schützen in Kenntniß setzen, und sich bei denselben dafür verwenden, daß im Falle die Schützencorps in Dienst berufen würden, für dieselben wenigstens Verpflegung und Munition von der Eidgenossenschaft aus bestritten und daß ihnen durch andere zweckdienliche Unterstützung bereitwillig Vorschub geleistet werde. Art. 11. Zugleich haben sich die Schützenmajore oder Hauptleute an die betreffenden Kantonsregierungen zu wenden und dieselben um wirksame Unterstützung anzugehen. Art. 12. Als Ausrüstung ist für jeden Schützen bindend vorgeschrieben: ein Stutzer sammt Waidsack und Munition; als Erkennungszeichen: die eidgenössische Schützenkokorde; als Kleidung wird empfohlen: ein kurzer dunkelgrüner Rock, mit einer Reihe Knöpfe, und als Schutzwaffe ein Waidmesser. Alles Uebrige wird dem Ermessen des Offizierscorps anheimgestellt, und demselben empfohlen, möglichst Gleichförmigkeit zu erzwecken, und sich den bereits angenommenen Vorschriften schon gebildeter Schützencorps ebenfalls zu unterziehen. Art. 13. Alle Schützen

verpflichten sich durch ihre Einschreibung in das Schützencorps, in Betreff der Disciplin und der Strafen in allen Punkten sich den Bestimmungen des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches zu unterziehen. Schlußartikel. Dieser Beschluß soll der nächsten Generalversammlung des Schützenvereins vorgelegt werden, bis dahin aber als leitende Norm von den Mitgliedern des Vereins befolgt werden.

St. Gallen, den 5. Oktober 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang.

Fragen über die Vertheidigung der schweizerischen Grenzlinie gegen Frankreich.

Bei Anlaß der Bewaffnung gegen Frankreich im Herbste 1838 kam die Frage in Anregung, ob die Kette des Juragebirges, und namentlich der bernerische Jura, in das Vertheidigungssystem gezogen werden solle oder nicht? Eine Meinung machte sich hiebei geltend, daß die Wasserlinien als Basis der strategischen Operationen den Vorzug verdienen, und die Behauptung des vorliegenden Gebirges von untergeordnetem Werthe sei.

Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift ist dagegen der Meinung, daß der bernerische Jura als ein ausspringendes Bastion (Bastion saillant) betrachtet werden müsse, welches die Grenzlinie rechter Hand bis an den befestigten Grenzplatz Basel flankiere, und daß es ebenfalls vom Besitze des bernerischen Jura und des Kantons Neuenburg abhänge, die Schwächen der Grenzlinie längs dem Kanton Waadt zu decken und wesentlich auf die Erhaltung von Genf einzuwirken.

Im Interesse der Vertheidigung des Vaterlandes müßte es liegen, wenn folgende Punkte sorgfältiger Prüfung unterworfen würden.

I. Darf man, nach der Ansicht des Verfassers, bei Vertheidigung der Westgrenze der Schweiz, als Grundsätze annehmen:

a. daß die Gebirgskette des Jura behauptet werden müsse;
b. daß der bernerische Jura und der Kanton Neuenburg, als Centralpunkt des Vertheidigungssystems zu betrachten seien;
c. daß zur Behauptung des Jura namentlich der Guerillaskrieg angewendet werden sollte;
d. daß die befestigten Grenzplätze Genf und Basel als Stützpunkte für die Flügel der Vertheidigungsstellung gehalten werden sollen;

c. daß die Linie der Aar, Zihl, des Bieler und Neuenburger Sees und von da längs der Venoge bis an den Genfer See blos als Reservestellung zu betrachten sei.

II. Oder welche strategischen Gründe sprechen für die andere Ansicht:

a. Die Linie der Aar, Zihl, des Bieler und Neuenburger Sees 2c. ist als Vertheidigungsbasis zu betrachten.

b. Welcher Werth dürfte in diesem Falle den Punkten Solothurn, Büren, Nidau, Aarberg, Güminen und Bern beigelegt werden?

c. Inwiefern ist die Behauptung von Basel und Genf mit diesem Vertheidigungssysteme vereinbar?

d. Welchen Einfluß dürfte die Besitznahme der Gebirgskette des Jura durch den Feind, auf das Vertheidigungssystem der Schweiz ausüben?

III. Abgesehen von beiden oben angedeuteten Ansichten entstehen die Fragen:

a. Von welchen Nachtheilen für das schweizerische Vertheidigungssystem würde die Anlage einer französischen Festung bei les Rousses sein?

b. Steht der Schweiz das Recht zu, ihre Neutralität anrufend, gegen die Anlegung einer solchen Festung Einsprache zu erheben?

Diese Fragen der Einsicht der Herren schweizerischen Militairs, namentlich der an Frankreich angrenzenden Kantone, unterwerfend, mache ich mich anheischig, die Resultate der Untersuchungen über diese wichtigen Punkte, wenn sie mir mitgetheilt werden, unpartheiisch zusammenzustellen und mit den nöthigen Nachweisungen begleitet, dem öffentlichen Urtheil zu übergeben.

H. Leemann,
Sekretair des bernerischen Kriegsgerichts.

Berichtigung.

Seit dem Erscheinen der französischen Auflage gegenwärtiger Schrift (unter dem Titel: »Souvenirs des Evènemens de 1838«) wurde der Verfasser in Kenntniß gesetzt, daß die auf Seite 6 enthaltene Nachricht: „es sei erwiesene Thatsache, daß auf Vermittlung englischer Behörden dem Prinzen Napoleon Louis Buonaparte, Behufs der Rückreise nach der Schweiz, vom französischen Minister Sebastiani die nöthigen Reisepässe ertheilt wurden", irrig sei, indem diese grundlose Behauptung von französischen dem Hofe ergebenen Journalen zu Ungunsten des Prinzen ausgestreut worden und von da in andere öffentliche Blätter übergegangen sei; der letztere habe von der französischen Regierung nie etwas verlangt und auch nie etwas erhalten. Zu seiner Rückkehr nach der Schweiz habe er sich eines amerikanischen Passes bedient.

Der Verfasser der Denkschrift nimmt keinen Anstand diesen unwillkürlichen Irrthum hiemit zu berichtigen.

Auf Seite 41, dritte Linie von oben, ist zu lesen: Eine Compagnie Pontonniers, nebst einem Brückentrain, auf dem Marsche von Straßburg (statt von Paris) nach Besançon.

Berichtigung

Seit dem Erscheinen der französischen Auflage gegenwärtiger Schrift (unter dem Titel: »Souvenirs des Evénemens de 1838«) wurde der Verfasser in Kenntniß gesetzt, daß die auf Seite 6 enthaltene Nachricht: „es sei erwiesene Thatsache, daß auf Vermittlung englischer Behörden dem Prinzen Napoleon Louis Buonaparte, Behufs der Rückreise nach der Schweiz, vom französischen Minister Sebastiani die nöthigen Reisepässe ertheilt wurden", irrig sei, insonderheit grundlose Behauptung von französischen dem Hofe ergebenen Journalen zu Ungunsten des Prinzen ausgestreut worden und von da in andere öffentliche Blätter übergegangen sei; der Letztere habe von der französischen Regierung nie etwas verlangt und auch nie etwas erhalten. Zu seiner Rückkehr nach der Schweiz habe er sich eines amerikanischen Passes bedient.

Der Verfasser der Denkschrift nimmt keinen Anstand, diesen unwillkürlichen Irrthum hiemit zu berichtigen.

Auf Seite 81, sechste Linie von oben, ist zu lesen: Eine Compagnie Pontoniers nebst einem Brückentrain, auf dem Wege von Straßburg (statt von Paris) nach Besançon.

We

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leemann, H.

Denkschrift über die Ereignisse im Jahr 1838

Biel 1840

Helv. 454
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453805-6